

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Hypo Vorarlberg Bank AG für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22(6)(4) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung in der geltenden Fassung (die "Prospektverordnung") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU, die "Prospektrichtlinie") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22(6)(3) der Prospektverordnung dar.



HYPO VORARLBERG BANK AG

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind, der "Prospekt") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") kann die Hypo Vorarlberg Bank AG (die "Emittentin") folgende Schuldverschreibungen emittieren, nämlich nachrangige fix verzinste und variabel verzinste Schuldverschreibungen und nicht-nachrangige fix verzinste, variabel verzinste Schuldverschreibungen, Stufenzins-, sowie basiswertabhängig verzinste Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe (die "Schuldverschreibungen") sowie fix verzinste und variabel verzinste Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte (die "Zertifikate") und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die "Wertpapiere" und die Inhaber der Wertpapiere, die "Wertpapierinhaber").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 179 ff. beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in zwei unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22(4)(c) der Prospektverordnung) (die "Muster-Emissionsbedingungen"). Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind. Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Wertpapieren durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26(5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen" oder "EB") vervollständigt (zusammen die "Emissionsbedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen entweder: (i) durch Verweis eine der Varianten der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission von Wertpapieren für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen; oder (ii) durch Wiederholung eine der Varianten der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission von Wertpapieren für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Je ein Muster der Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen und Zertifikate findet sich ab Seite 247 des Prospekts. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbrieftende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigelegt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde (die "Notifizierung"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") Notifizierungen zu übermitteln und in diesen Staaten Wertpapiere öffentlich anbieten. Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und des KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, zu veröffentlichen und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Wertpapiere notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Programms ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden. Die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt. In den maßgeblichen Emissionsbedingungen wird angegeben, ob die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder die Einbeziehung in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - ein "MTF") geführten Dritten Markt beantragt wird. Die Emittentin kann ferner Wertpapiere ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden veränderbaren Sammelurkunde verbrieft (eine "Sammelurkunde"), die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder bei der Emittentin oder von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 55 ff.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Prospektrichtlinie dar.

Das Datum dieses Prospektes ist der 1.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	3
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	9
ZUSAMMENFASSUNG.....	13
A. Einleitung und Warnhinweise	13
B. Die Emittentin	15
C. Die Wertpapiere	25
D. Risiken.....	44
E. Angebot	53
RISIKOFAKTOREN	55
1. Allgemein	55
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	55
3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	79
4. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Wertpapiere ..	98
5. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere	101
6. Produktspezifische Risiken	102
7. Risiken in Zusammenhang mit besonderen Ausstattungsmerkmalen	104
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES	106
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	113
1. Verantwortliche Personen.....	113
2. Abschlussprüfer.....	113
3. Risikofaktoren	113
4. Angaben über die Emittentin	114
5. Geschäftsüberblick	117
6. Organisationsstruktur	123
7. Trend Informationen.....	125
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	126
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	127
10. Hauptaktionäre	134
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	135
12. Wesentliche Verträge	137
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	137

14. Einsehbare Dokumente	137
15. Ratings	138
WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	140
1. Verantwortliche Personen.....	140
2. Risikofaktoren	140
3. Zentrale Angaben	140
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.....	141
5. Konditionen des Angebots.....	166
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	170
7. Zusätzliche Angaben.....	171
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	173
EMISSIONSBEDINGUNGEN	179

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Billigung beschränkt vorausgesetzt, dass er erforderlichenfalls um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Wertpapiere ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts zusammen mit den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten ist, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information von potentiellen Anlegern. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere werden von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Niemand ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Wertpapiere abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitergegeben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, die die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarkt看wertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* – "**MiFID II**") unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarkt看wertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland (und allfälligen weiteren EWR-Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde) darf dieser Prospekt in keinem Land veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, außer

- (a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach seiner

Billigung ist noch nicht abgelaufen;

- (b) es handelt sich um ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2(1)(e) der Prospektrichtlinie richtet;
- (c) es handelt sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 100.000; oder
- (d) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" von Wertpapieren in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miterfasst sind.

Wenn die Endgültigen Bedingungen von Wertpapieren, die gemäß diesem Programm begeben werden, einen Hinweis enthalten, wonach sie nicht dazu bestimmt sind, Kleinanlegern aus dem europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden, dann dürfen sie Kleinanlegern aus dem EWR weder angeboten, noch verkauft noch anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Ein "**Kleinanleger**" in diesem Sinne ist eine Person, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4(1)(11) der MiFID II; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, wenn dieser nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikels 4(1)(10) der MiFID II angesehen werden kann; oder (iii) kein qualifizierter Anleger, wie er in Artikel(2)(1)(e) der Prospektrichtlinie definiert ist. Diesfalls wurde kein Produktinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (die "**PRIIP-Verordnung**") erstellt, das für das Anbieten, den Verkauf oder das anderweitige zur Verfügung stellen solcher Wertpapiere an Kleinanleger im EWR erforderlich wäre. Das Anbieten, der Verkauf und das anderweitige Zurverfügungstellen von Wertpapieren an Kleinanleger im EWR könnten in diesem Fall daher gegen die PRIIP-Verordnung verstoßen.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen (Konzernabschlüsse) der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 und/oder dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2018 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin

bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Programmes", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**").

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Diese Faktoren werden, soweit sie der Emittentin bekannt sind und sie sie für wesentlich erachtet, unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV – "CRD IV"*) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 österreichisches Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Bereitstellung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36

der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark Verordnung**") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, nicht in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen, wogegen die ICE Benchmark Association (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) und die Euribor ICE Swap Rate bereitstellt, bereits in das Register der ESMA eingetragen ist. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Wertpapieren zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere gemacht werden.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits bei der FMA hinterlegt und veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat (dem Geschäftsbericht entnommen) (der "Konzernabschluss 2017")	
Gesamtergebnisrechnung	48
Bilanz	49
Eigenkapitalveränderungsrechnung	50
Geldflussrechnung	51
Erläuterungen/Notes	52 - 122; 124 - 127
Bestätigungsvermerk	130 - 133
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat (dem Geschäftsbericht entnommen) (der "Konzernabschluss 2016")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	62
Konsolidierte Bilanz	63
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	64
Geldflussrechnung	65
Erläuterungen/Notes	66 - 138, 140 - 145
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	148 - 151

Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin für das erste Halbjahr, das am 30.6.2018 geendet hat (der "Halbjahresfinanzbericht 2018")

Konzernkennzahlen nach IFRS	3
Gesamtergebnisrechnung	11 - 12
Bilanz	13
Eigenkapitalveränderungsrechnung	14
Verkürzte Geldflussrechnung	15
Erläuterungen/Notes	16 - 36

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information von einer in diesem Prospekt enthaltenen Information abweicht, hat die in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, erhältlich.

Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte des Prospekts vom 2.10.2017 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt vom 2.10.2017

Seitenangaben im Prospekt

Muster-Emissionsbedingungen 177 - 207 und 208 - 242

Muster der Endgültigen Bedingungen – TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass (i) auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen im ersten und zweiten Absatz nach der Überschrift "Wichtige Hinweise" der Verweis auf "2.10.2017" durch "1.10.2018" und (ii) auf der zweiten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen im ersten vollständigen Absatz der Verweis auf "2.10.2017" durch "1.10.2018" und der Verweis auf "2.10.2018" durch "30.9.2019" ersetzt werden. 243 - 253

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in dem durch Verweis aufgenommenen Prospekt vom 2.10.2017 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Wertpapiere öffentlich anbieten, die unter dem Prospekt vom 2.10.2017 ausgegeben wurden. Solche Wertpapiere können alle Wertpapiere umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 2.10.2017 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Der Prospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen von Wertpapieren, die unter diesem Prospekt emittiert werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (BÖRSEN & MÄRKTE – Anleihen & Fonds) bereitgestellt. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, erhältlich.

Die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Geschäftsberichte und Halbjahresfinanzbericht: "HYPO VORARLBERG – Investor Relations – Berichte & Finanzkennzahlen – Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, Finanzberichte und Quartalsberichte" und Prospekt vom 2.10.2017: "HYPO VORARLBERG – Investor Relations – Emissionsprogramme – Emissionsprospekte") einsehbar.

Die Geschäftsberichte 2017 und 2016, der Halbjahresfinanzbericht 2018 sowie der Prospekt vom 2.10.2017 finden sich direkt unter folgenden Hyperlinks:

Geschäftsbericht 2017:

https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2017/Geschaeftsbericht-2017_Hypo-Vorarlberg.pdf

Geschäftsbericht 2016:

<https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor->

Relations/Geschaeftsberichte/2016/Geschaeftsbericht-2016_Hypo-Vorarlberg.pdf

Halbjahresfinanzbericht 2018:

https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2018/Halbjahresbericht_2018_Hypo-Vorarlberg.pdf

Prospekt vom 2.10.2017:

https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Emissionsprospekte/Angebotsprogramm/Angebotsprogramm_2017_Finale_Version.pdf

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital*

Requirements Directive IV – "CRD IV") in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 österreichisches Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am [●] und endet am [●].

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der

Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger **Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Hypo Vorarlberg Bank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung. Der Sitz der Emittentin ist in Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Insgesamt beabsichtigt der Vorstand der Emittentin (der "**Vorstand**"), das breit angelegte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie zuvor auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich verlangen neue Regularien von Kreditinstituten, ihre Eigenmittel zu erhöhen und die Versorgung mit Liquidität so kosteneffizient wie möglich sicherzustellen, während die Kosten, insbesondere jene die sich auf die Einlagensicherung und den einheitlichen Abwicklungsfonds beziehen, kontinuierlich steigen. Nach Erwartung der Emittentin werden die operativen Kosten moderat steigen und auch die Personalkosten werden leicht steigen. Die Novelle der Bankenabgabe führte zu einer höheren Vorauszahlung im Jahr 2016. Die laufenden Zahlungen werden ab 2017 niedriger sein und daher künftig einen geringeren nachteiligen Einfluss auf die Erträge der Emittentin haben.
- Die niedrigen Zinssätze in CHF und EUR und die sich

ändernden technologischen Anforderungen an Kreditinstitute und deren Leistungen stellen ebenfalls Herausforderungen dar. Um Kunden zeitgemäße Bankdienstleistungen anbieten zu können, bereitet sich die Emittentin auf die digitale Zukunft vor: Die Emittentin hat bereits Ende 2016 auf ein neues Online-Banking-System umgestellt und Lösungen wie das "Hypo-Office-Banking" (HOB) entwickelt, das es Geschäftskunden erlaubt, alle ihre nationalen und internationalen Konten in einem web-basierten System zu managen.

Im September 2017 lief die Mehrheit der vom Land Vorarlberg garantierten Verbindlichkeiten der Emittentin aus, weshalb höhere Volumina zur Rückzahlung fällig wurden. Die Emittentin hat diese Fälligkeiten bereits in einem frühen Stadium bei Neuemissionen berücksichtigt sowie ausstehende Emissionen mit Laufzeitende 2017 zurückgekauft. Die ausstehenden Volumina wurden im Zuge neuer Emissionsaktivitäten und der Refinanzierung über die EZB, dem sogenannten "targeted longer-term refinancing operation" ("TLTRO") ersetzt.

Weiters könnte die Bewertung von Beteiligungen den Ausblick auf die Ergebnisse der Emittentin in 2018 ändern. Wie unten in Element B.12 erwähnt, hält die Emittentin eine Beteiligung an der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG ("**HUBAG**"). Aufgrund von im Jahr 2017 eingetretenen Verzögerungen im Exit-Prozess einer Beteiligung der HUBAG in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in diesem Beteiligungsunternehmen wurde vom Management der HUBAG eine Neubewertung dieser Beteiligung durchgeführt. Daher hatte die Emittentin auch ihre Beteiligung an der HUBAG im ersten Quartal 2017 neu bewertet. Das Geschäftsjahr 2017/2018 der HUBAG wird weiterhin im Zeichen der angestrebten Exits der noch bestehenden Beteiligungen stehen. Es besteht keine Garantie, dass die in der HUBAG ausgewiesenen Beteiligungswerte im Exit auch tatsächlich erzielt werden können.

Die voraussichtlichen Erträge werden im Geschäftsjahr 2018 deutlich unter jenen des Vorjahres liegen. Vorausschauend erwartet der Vorstand für 2018 und darüber hinaus niedrigere Konzernergebnisse als in den letzten Jahren. Grund dafür sind einerseits fehlende Sondereffekte und die Negativzinsen, andererseits steigende Betriebs- und Personalaufwendungen (u.a.

durch die Umsetzung neuer Regularien) sowie höhere Kostenbelastungen durch den Einlagen- und Abwicklungsfonds, aber auch die Kosten für strategische Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten (z.B. EIB/EIF-Garantie). Ende 2017 wurde mit der European Investment Bank bzw. dem European Investment Funds (EIB/EIF-Gruppe) eine Garantievereinbarung für ein von der Emittentin begebenes Kreditportfolio an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Mid-Caps in Österreich und Deutschland zur Eigenkapitalentlastung abgeschlossen. Mit dieser finanziellen Unterstützung wird die Emittentin ihre Kreditvergabe an Privathaushalte und Firmenkunden für energieeffiziente Sanierungen von Gebäuden oder dem Bau von Near-Zero-Energy Gebäuden sowie die Kreditvergabe bei KMU und Mid-Caps ausweiten.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind) bilden zusammen eine Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "*at equity*"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2017	31.12.2016
Bilanzsumme		13.182,5	13.324,4
Forderungen an Kunden (L&R)		9.330,5	9.050,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)		5.175,7	5.282,1
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)		3.296,8	2.682,3
Eigenmittel gemäß CRR		1.328,4	1.246,5
davon Kernkapital		1.093,3	1.005,7

Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	169,3	215,5
Provisionsüberschuss	34,8	34,0
Handelsergebnis	9,5	28,0
Verwaltungsaufwand	-100,0	-97,1
Ergebnis vor Steuern	95,8	117,6
Cost-Income-Ratio (CIR)*	55,34%	55,27%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	18,01%	16,52%
Return on Equity (ROE)**	9,70%	16,14%

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2017:

$$\frac{99.952+29.178-2.806}{159.260+34.833+29.371+4.766+26} = 55,34\%$$

2016:

$$\frac{97.114+64.830-36.651}{167.838+34.027+21.010+3.781+49} = 55,27\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2017 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2017:

$$\frac{100.875}{\quad\quad\quad} = 9,70\%$$

1.054.939-15.000

2016:

151.574

= 16,14%

969.141-30.000

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2017 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

Quelle: Geschäftsberichte 2017 und 2016 der Hypo Vorarlberg Bank AG (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS))

in Millionen €	30.6.2018	31.12.2017
Bilanzsumme	13.208,9	13.182,5
Darlehen und Kredite an Kreditinstitute	94,2	421,7
Darlehen und Kredite an Kunden	9.415,5	9.486,5
Einlagen Kreditinstitute	1.677,6	1.628,6
Einlagen Kunden	5.192,7	5.326,9
Begebene Schuldverschreibungen	4.770,0	4.699,0
Eigenmittel gemäß CRR	1.358,4	1.328,4
davon Kernkapital bzw. Tier 1	1.142,3	1.093,3
Eigenmittelquote gemäß CRR	17,84%	18,01%

in Millionen €	1.1.-30.6.2018	1.1.-30.6.2017
Zinsüberschuss	81,7	80,7
Provisionsüberschuss	15,6	17,7
Verwaltungsaufwand	-49,4	-47,7
Ergebnis vor Steuern	42,4	34,8
Ergebnis nach Steuern	32,5	24,1

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum

30.6.2018

**Erklärung zu den
Aussichten der
Emittentin seit dem
Datum des letzten
veröffentlichten
geprüften
Abschlusses**

HUBAG

HUBAG ist ein Alternativer Investmentfonds nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) im Bereich Venture Capital- und Private Equity. Das Kerngeschäft liegt in der Finanzierung von klein- und mittelständischen Unternehmen mittels Eigen- und Annexkapital. Den Investorenkreis der HUBAG bilden die Emittentin mit einem Anteil von 79,19% (Stimmrechte und Kapital) sowie Versicherungen und Stiftungen, die die restlichen Anteile an der HUBAG halten.

Aufgrund der geplanten Portfolioreduzierung besteht das Finanzanlagevermögen der HUBAG im Wesentlichen aus zwei Beteiligungen. Eine Beteiligung ist im Bereich Forschung und Entwicklung im Sektor Biotechnologie angesiedelt. Die Werthaltigkeit dieser Beteiligung wird maßgeblich von den Forschungsergebnissen beeinflusst, woraus sich ein Bewertungsrisiko ergibt. Diese Gesellschaft ist auf die externe Zufuhr von Mitteln angewiesen.

Bei der zweiten Beteiligung handelt es sich um einen Mischkonzern, der in den Segmenten Handel, Anlagenbau und Zutrittstechnik tätig ist.

Im Geschäftsjahr 2016/2017 erzielte die HUBAG ein negatives IFRS-Gesamtergebnis nach Steuern in Höhe von TEUR -123 (2015/2016: TEUR 464). Der Jahresabschluss zum 30.9.2017 der HUBAG ist geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die im Jahr 2017 eingetretenen Verzögerungen im Exit-Prozess einer Beteiligung in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in dieser Beteiligung haben das Management der HUBAG im April 2017 dazu bewogen eine Neubewertung dieser Beteiligung durchzuführen, was zum Ausweis eines negativen Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2016/2017 führte.

HUBAG plant im Geschäftsjahr 2017/2018 noch bestehende Beteiligungen abzustoßen. Es gibt keine Garantie, dass die in der HUBAG ausgewiesenen Beteiligungswerte im Exit auch tatsächlich erzielt werden können.

Panama Papers

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-

Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") die Offshore-Geschäfte der Emittentin im Rahmen einer Sonderprüfung untersucht. Zusätzlich hat der Vorarlberger Landtag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Der Endbericht wurde Anfang 2017 beschlossen, im Vorarlberger Landtag einstimmig zur Kenntnis genommen und um die Minderheitenberichte der einzelnen Fraktionen ergänzt.

Die Emittentin hat in den vergangenen Jahren die Anzahl von Konten für nicht operativ tätige Offshore-Gesellschaften sukzessive abgebaut. Die Emittentin erwartet aufgrund des geringen Ertragsanteils dieser Geschäftsbeziehungen nicht, dass sich dieser Umstand wesentlich auf die Ertragskraft der Emittentin auswirken wird. Als Folge der Diskussionen um die Panama Papers hat der Vorstand gemeinsam mit den Eigentümern der Emittentin eine Anpassung der Strategie und der Geschäftstätigkeit mit Offshore-Kunden vorgenommen.

Am 21.3.2018 hat die FMA in dieser Sache ein Straferkenntnis gegen die Emittentin veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Nach Ansicht der Emittentin und ihrer juristischen Vertreter beziehen sich die Vorwürfe auf ungeklärte Rechtsfragen, zu denen es derzeit keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ("**OGH**") gibt. Der Vorstand und die juristischen Vertreter der Emittentin halten an der Auffassung fest, dass alle von der Emittentin ausgeführten Transaktionen mit der in diesen Jahren gültigen Rechtslage in Einklang stehen. Die Emittentin hat deshalb eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und glaubt, übereinstimmend mit ihren juristischen Vertretern, dass viele der Vorwürfe im Urteil verworfen werden und letztlich die Strafe stark reduziert wird.

Negativzinsen

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung des OGH im Jahre 2018 zur Frage der Auswirkungen negativer Referenzzinssätze auf die Höhe der zu zahlenden Kreditzinsen hat die Emittentin per 30.9.2017 bei sämtlichen Verbraucherkrediten einen etwaig negativen Referenzzinssatz bei der Zinsberechnung berücksichtigt und allenfalls zu viel verrechnete Zinsen den Kunden gutgeschrieben.

Regulatorien und anderes

Darüber hinaus verlangen die neuen Regularien, dass Kreditinstitute ihre Eigenmittel weiter aufstocken und eine Liquiditätsversorgung sicherstellen müssen, die so kosteneffizient wie möglich ist, während Kosten, einschließlich der Kosten für den Abwicklungsfonds, kontinuierlich steigen. Die niedrigen Zinssätze und die sich ständig ändernden technologischen Anforderungen für Kreditinstitute und ihre Dienstleistungen sind ebenfalls eine Herausforderung.

Insgesamt beabsichtigt der Vorstand, das bewährte, breit aufgestellte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie bisher auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Der Vorstand verfolgt weiterhin eine vorsichtige Risiko- und Bilanzpolitik und wird angemessene Beträge für die Kreditrisikovorsorge bereitstellen.

Die Emittentin erklärt, dass sich, ausgenommen wie oben dargestellt, die Aussichten der Emittentin seit dem 31.12.2017 nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2018, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Soweit nicht in B.12 offen gelegt, gibt es keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank, die sich in den vergangenen Jahren zu einem Finanzdienstleister

entwickelt hat, der in Österreich und in bestimmten Nachbarländern tätig ist und aus einer Hand ein für seine Größe umfangreiches Produktsortiment anbietet.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Stammaktionäre mit den jeweils in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank-Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank-Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

[Nicht anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.] [**Rating einfügen**]

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet.¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ²
--	-----------------------------------

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die "**Ratingagenturverordnung**") registriert. Auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority – "ESMA"*) (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Ratingagenturverordnung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

² Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'**Aaa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

'**Aa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'**A**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie A werden als Verpflichtungen der oberen Mittelklasse eingestuft und unterliegen geringem Kreditrisiko.

'**Baa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'**P-2**' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

'**baa**' (Baseline Credit Assessment) — Von Emittenten mit dem Rating baa wird angenommen, dass sie eine mittlere innere oder unabhängige Finanzkraft haben und daher mittelgradigem Kreditrisiko unterliegen und als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente ohne jegliche Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung von einem verbundenen Unternehmen oder einer Regierung haben.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass

Ausblick	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	A3
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	baa2
Nicht nachrangige Fremdmittel	A3
Nachrangige Fremdmittel	Baa3
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch S&P ³
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A+ ⁴
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1 ⁵

die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

³ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

⁴ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

⁵ 'A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S&P in der höchsten Rating Kategorie geratet.

Quelle: Standard & Poor's

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

[Im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:

Die Emittentin begibt [nachrangige] [nicht-nachrangige] auf den Inhaber lautende [fix verzinste] [variabel verzinste] [Stufenzins-] [basiswertabhängig verzinste] [Steepener-] [Nullkupon-] [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehenbriefe] [öffentliche Darlehenbriefe], die die ISIN [●] tragen (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**").]

[Im Fall von Zertifikaten einfügen:

Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende [fix verzinste] [variabel verzinste] [Zertifikate] [Participations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie] [Participations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap] [Participations-Zertifikate mit Kapitalgarantie] [Participations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap] [Participations-Zertifikate mit Teilschutz] [Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie] [Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie] [Express-Zertifikate], die die ISIN [●] tragen (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**").]

C.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapiere lauten auf [**Festgelegte Währung einfügen**].

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, [Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und] Rückzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

Rangordnung

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende

gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt

begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von Hypothekendarlehen einfügen:]

Die Hypothekendarlehen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekendarlehen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Darlehen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (DarlehensG) gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus Hypothekendarlehen desselben Deckungsstocks.]

[Im Fall von öffentlichen Darlehen einfügen:]

Die öffentlichen Darlehen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die öffentlichen Darlehen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Darlehen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (DarlehensG) gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus öffentlichen Darlehen desselben Deckungsstocks.]

[Im Fall von Zertifikaten einfügen:]

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

Beschränkungen dieser Rechte

[Es steht der Emittentin frei, die Wertpapiere an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen.]

Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [●] Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von [●] Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 C.8 sowie

nominaler Zinssatz **[Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]%**] [bis zum **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]**] verzinnt.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Leitzinssatz) einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie unten definiert) **[im Fall von anfänglicher Fixzinsperiode einfügen:** ab dem **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]** (davor mit einem fixen Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]%** *per annum*)] verzinnt.

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzzinssatz einfügen]** (der "Referenzzinssatz") und (ii) der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge von **[Marge einfügen]**.

"Zinsberechnungsbasis" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am Zinsfeststellungstag für den Referenzzinssatz angezeigt. "Bildschirmseite" meint [●].]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Swapsatz) einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie unten definiert) **[im Fall von anfänglicher Fixzinsperiode einfügen:** ab dem **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]** (davor mit einem fixen Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]%** *per annum*)]

verzinst.

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) [**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor einfügen**] (der "**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor**") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den [**Referenzswapsatz einfügen**] (der "**Referenzswapsatz**") und (ii) der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge von [**Marge einfügen**].

"**Zinsberechnungsbasis**" ist der Referenzswapsatz wie er am Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] für den Referenzswapsatz angezeigt wird.]

[Bei Stufenzins-Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den folgenden Zinssätzen verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]

[Soweit erforderlich, weitere Zeilen ergänzen]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie unten definiert) [**im Fall von anfänglicher Fixzinsperiode einfügen**]: ab dem [**Ende der Fixzinsperiode einfügen**] verzinst.

[Im Fall von Range Accrual einfügen:]

An jedem Zinsermittlungstag ([**einfügen**]) stellt die Berechnungsstelle nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Beobachtungsperiode ([**einfügen**]) fest, an denen der Beobachtungswert ([**einfügen**]) des Basiswerts ([**einfügen**]) weder die obere Barriere ([**einfügen**]) noch die untere Barriere ([**einfügen**]) erreicht oder durchbrochen hat (dh an jenen Tagen, an denen der Kurs innerhalb der beiden Barrieren lag).

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{RAZ} * \text{N} / \text{M}$$

wobei

"N" meint die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag;

"M" meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode; und

"RAZ" meint den Range Accrual Zinssatz von [●].]

[Im Fall von Digitaler Option einfügen:

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag ([**einfügen**]) auf oder über der Barriere ([**einfügen**]) liegt, entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz 1 ([**einfügen**]) in allen anderen Fällen entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz 2 ([**einfügen**]) (der "**Zinssatz**").]

[Im Fall von Inflationsgebunden (additiv) einfügen:

An jedem Zinsermittlungstag ([**einfügen**]) stellt die Berechnungsstelle für die Zinsperiode von dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) die Entwicklung des Basiswerts im Zeitraum ([**einfügen**]) vor Beginn der Zinsperiode fest. Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht der Summe aus (i) dem Basiszinssatz ([**einfügen**], der "**Basiszinssatz**") und (ii) der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Indexermittlungszeitpunkt 1 ([**einfügen**], der "**Indexermittlungszeitpunkt 1**") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2 ([**einfügen**], der "**Indexermittlungszeitpunkt 2**"). Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf fünf Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = B + \left(\frac{Index(Monat_t) - Index(Monat_{(t-1)})}{Index(Monat_{(t-1)})} \right)$$

Wobei:

"Z" meint den Zinssatz *per annum*;

"B" meint den Basiszinssatz *per annum*;

"Index(Monat_t)" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 1;

"Index(Monat_(t-1))" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2;

"Index" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen – den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren⁶ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"Indexstand" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite (**[einfügen]**) veröffentlicht wird; und

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite (**[einfügen]**) veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"Indexberechnungsstelle" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen.]

[Im Fall von Inflationsgebunden (multiplikativ) einfügen:

An jedem Zinsermittlungstag (**[einfügen]**) stellt die Berechnungsstelle für die Zinsperiode von dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) die Entwicklung des

⁶ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Basiswerts im bestimmten Zeitraum von **[einfügen]** vor Beginn der Zinsperiode fest. Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht dem Produkt aus (i) der Partizipationsrate (**[einfügen]**, die "**Partizipationsrate**") und (ii) der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Indexermittlungszeitpunkt 1 (**[einfügen]**, der "**Indexermittlungszeitpunkt 1**") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2 (**[einfügen]**, der "**Indexermittlungszeitpunkt 2**"). Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf fünf Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = P * \left(\frac{Index(Monat_t) - Index(Monat_{(t-1)})}{Index(Monat_{(t-1)})} \right)$$

Wobei:

"**Z**" meint den Zinssatz *per annum*;

"**Index(Monat_t)**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 1;

"**Index(Monat_(t-1))**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen – den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren⁷ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"**P**" meint die Partizipationsrate (**[einfügen]**);

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite (**[einfügen]**) veröffentlicht wird; und

⁷ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite **([einfügen])** veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"Indexberechnungsstelle" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen.]

[Bei Steepener-Schuldverschreibungen einfügen:

Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie unten definiert) verzinst.

Der Zinssatz (der **"Zinssatz"**) für jede Zinsperiode entspricht dem Produkt des Zins-Partizipationsfaktors **([einfügen])** und der Differenz zwischen dem Swapsatz 1 **([einfügen])** und dem Swapsatz 2 **([einfügen])**.]

[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Keine laufende Verzinsung. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von Mindest- und/oder Maximalzinssatz, einfügen:

Der Zinssatz ist durch den [Maximalzinssatz von **[●]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[●]**] begrenzt.]

[Bei Zertifikaten ohne Verzinsung einfügen:

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate.]

[Bei fixverzinsten Zertifikaten einfügen:

Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der **"Verzinsungsbeginn"**) bis zum **[Fälligkeitstag einfügen]** (der **"Fälligkeitstag"**) (ausschließlich) [jährlich mit dem einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum] verzinst.]

[Bei variabel verzinsten Zertifikaten einfügen:

Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der **"Verzinsungsbeginn"**) bis zum **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** (ausschließlich) (der **"erste Zinszahlungstag"**)

und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit einem Zinssatz (wie unten definiert) verzinst.

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) [**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor einfügen**] (der "**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor**") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den [**Referenzzinssatz einfügen**] (der "**Referenzzinssatz**") und (ii) der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge von [**Marge einfügen**].

"**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am Zinsfeststellungstag für den Referenzzinssatz angezeigt. "**Bildschirmseite**" meint [●].]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden [**Festgelegte Zinszahlungstage einfügen**] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode ([**einfügen**]) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.]]

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.]

[Der Zinssatz der Wertpapiere stützt sich auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um [ein(e)(n)] [[hybriden] Basiswertkorb aus] [Aktie] [Aktien] [Index] [(Indizes)] [Rohstoff] [Rohstoffe] [Währung] [Währungen] und zwar [●].]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der

[Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Fälligkeitstag einfügen**] (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungsbetrag einfügen**] (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.]

Rückzahlungsverfahren

[Bei Fix- bzw. variabel verzinstem Zertifikat einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere. Falls der Schlusskurs des Basiswerts am Endbeobachtungstag (**[einfügen]**) (der "**Endbeobachtungstag**") gleich hoch oder höher als die Barriere (**[einfügen]**) (die "**Barriere**") ist, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag.

Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere. Falls der Schlusskurs des Basiswerts am Endbeobachtungstag niedriger als die Barriere (**[einfügen]**) (die "**Barriere**") ist, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag; und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Bei Partizipations-Zertifikat ohne Kapitalgarantie einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor, der (i) für den Fall, dass der Basiswert(final) kleiner oder gleich groß wie der

Basiswert(start) ist 100% beträgt und (ii) für den Fall, dass der Basiswert(final) größer als der Basiswert(start) ist (**[Partizipationsfaktor einfügen]**) beträgt;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag (**[einfügen]**, der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (**[einfügen]**, der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Bei Partizipations-Zertifikat ohne Kapitalgarantie mit Cap einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem geringeren Wert von (a) **[Cap einfügen]** und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(\text{final}) - \text{Basiswert}(\text{start})}{\text{Basiswert}(\text{start})} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor, der (i) für den Fall, dass der Basiswert(final) kleiner oder gleich groß wie der Basiswert(start) ist 100% beträgt und (ii) für den Fall, dass der Basiswert(final) größer als der Basiswert(start) ist (**[Partizipationsfaktor einfügen]**) beträgt;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag (**[einfügen]**, der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (**[einfügen]**, der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Bei Partizipations-Zertifikat mit Kapitalgarantie oder Teilschutz einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

[Im Fall von Kapitalgarantie einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \right\}$$

[Im Fall von Teilschutz einfügen:

$$T = \max \{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); [\text{Teilschutz einfüge}$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"P" meint den Partizipationsfaktor ([**einfügen**]);

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag ([**einfügen**], der "Endbeobachtungstag"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag ([**einfügen**], der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Bei Partizipations-Zertifikat mit Kapitalgarantie oder Teilschutz und Cap einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem geringeren Wert von (a) [**Cap einfügen**] und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

[Im Fall von Kapitalgarantie einfügen:

$$T = \max \{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \}$$

[Im Fall von Teilschutz einfügen:

$$T = \max \{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right);$$

[Teilschutz einfügen]]

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"P" meint den Partizipationsfaktor ([**einfügen**]);

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag ([**einfügen**], der "Endbeobachtungstag"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag ([**einfügen**], der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Bei Bonus-Zertifikat mit Kapitalgarantie einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "Tilgungsbetrag"), der folgendermaßen berechnet wird:

für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) an keinem der Beobachtungstage ([**einfügen**]) (die "Beobachtungstage") die Barriere ([**einfügen**]) berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + Bonus$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs; und

"Bonus" ist ([**einfügen**]).

für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) zumindest an einem oder mehreren Tagen die Barriere ([**einfügen**]) berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Bei Bonus-Zertifikat ohne Kapitalgarantie einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "Tilgungsbetrag"), der folgendermaßen berechnet wird:

für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) an keinem der Beobachtungstage ([**einfügen**]) die Barriere ([**einfügen**]) berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem

Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere. Der Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T_n = 100\% + \text{Bonus}$$

Wobei:

"**T_n**" meint den Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere; und

"**Bonus**" ist ([**einfügen**]).

für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) zumindest an einem oder mehreren Beobachtungstagen ([**einfügen**]) die Barriere ([**einfügen**]) berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere. Der Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T_v = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T_v**" meint den Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Bei Express-Zertifikat einfügen:

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung ("**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung. Sofern an einem Beobachtungstag ([**Beobachtungstag(e) einfügen**]) (jeweils ein "**Beobachtungstag**") der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die Rückzahlungsschwelle ist, endet die Laufzeit des Express-Zertifikates an diesem Beobachtungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Express-Zertifikates durch die Emittentin bedarf und die Zertifikate werden innerhalb von [**Tilgungszeitpunkt einfügen**]

Bankarbeitstagen durch Bezahlung des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung getilgt (Vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall erfolgt die Einlösung des Express-Zertifikates durch Zahlung des Nennbetrags einschließlich der bis zum Tag der Rückzahlung angefallenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung werden von der Emittentin unverzüglich bekannt gemacht.

"Rückzahlungsschwelle" meint **[wenn unterschiedliche Rückzahlungsschwellen festgelegt sind, einfügen]**: in Bezug auf die nachstehend angeführten Zeiträume während der Laufzeit des Express-Zertifikates den jeweils in nachfolgender Tabelle angeführten Wert:] **[Rückzahlungsschwelle oder Tabelle einfügen]**

Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere. Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die Barriere (**[einfügen]**) (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen.

Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere. Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts niedriger als die Barriere (**[einfügen]**) (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs zuzüglich der bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag (**[einfügen]**, der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (**[einfügen]**, der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

Angabe der Rendite	[●] [Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbareren Erträge der Wertpapiere nicht berechnet werden.]
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.</p> <p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") vorgesehen.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.</p>
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<p>[Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw. enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Siehe C.9]</p>
C.11 Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.]</p> <p>[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel in dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt wird beantragt.]</p> <p>[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.]</p> <p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Amtlichen Handel der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.]</p>
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	<p>[Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente.]</p> <p>[Siehe C.9]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel</p>

auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einen festen Rückzahlungsbetrag aufweisen, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises zu. Je nach der Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz, ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum.

Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Wertes eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate können zudem eine fixe oder variable Verzinsung aufweisen. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag und der allfälligen Verzinsung. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, wenn sie keine laufende Verzinsung aufweisen, da der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Für die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag gilt dasselbe wie oben. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikate-Art auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst.]

C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

[Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]

[Siehe C.9 - Feststellungstage und Beobachtungszeitraum]

- [Fälligkeitstag ist der [●].]
- C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere** [Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Wertpapiere sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
[Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle.
Als Zahlstelle fungiert [die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich] [●].]
- C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.** [Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Wertpapiere sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
[Bei Schuldverschreibungen einfügen: Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag durch die Emittentin im Wege der Zahlstelle.]
[Bei Zertifikaten einfügen: Die Zahlung des Tilgungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag durch die Emittentin im Wege der Zahlstelle.]
- C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts** [Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Wertpapiere sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
[Der endgültige Referenzpreis ist der Schlusskurs des Basiswertes am maßgeblichen Tag.]
- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind** [Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Informationen über **[Basiswert einfügen]** können **[Ort einfügen]** bezogen werden.]

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).
- Negativzinsen im Kreditgeschäft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko).
- Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben.
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).

- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex ante* finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.
- Es besteht das Risiko, dass sich die Werthaltigkeit bestehender Beteiligungen der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG) negativ entwickelt und dass die in der HYPO EQUITY

Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG) ausgewiesenen Beteiligungswerte beim Exit nicht erzielt werden können, wodurch die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden kann.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.
- Von einem Kauf von Wertpapieren auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere.
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt.
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere

Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.
- Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.
- Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- [Bei Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Darlehensstockes der Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Darlehensstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]
- [Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.]
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die

Schuldverschreibungen haben könnten.

- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können.
- [Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind.
- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin nachrangige Schuldtitel begeben oder nachrangige Verbindlichkeiten aufnehmen kann, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde abhängig.]
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Wertpapierinhaber haben.
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus

den Wertpapieren geltend zu machen.

- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- [Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]
- [Inhaber von Wertpapieren mit rohstoffabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt.]
- [Zahlungen auf Wertpapiere, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung bzw Tilgung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).]
- [Inhaber von Wertpapieren, die von Währungen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt.]
- [Inhaber von Wertpapieren, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Wertpapieren, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein.]
- [Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.]
- **[Allgemeine Risiken von Zertifikaten**

Zertifikate verbiefen oft weder einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen noch auf sonstige Ausschüttungen (zB Dividenden) und werfen daher typischerweise keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können somit nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Vielmehr besteht die einzige Ertragschance in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts und somit des Marktpreises der Zertifikate. Wenn sich dies

nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.]

- **[Spezielle Risiken von Partizipations-Zertifikaten ohne Schutzmechanismus**

Inhaber von Partizipations-Zertifikaten ohne Schutzmechanismus nehmen an einer negativen Entwicklung der Marktpreise der Basiswerte zumindest wie bei einem direkten Investment in diese Basiswerte teil. Solche Partizipations-Zertifikate unterliegen zur Gänze dem Marktrisiko. Anleger, die ein Investment in Partizipations-Zertifikate ohne Schutzmechanismus erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie beim Erwerb eines solchen Partizipations-Zertifikats dasselbe Risiko wie bei einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte eingehen und sie bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer der Basiswerte ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können. Falls die Partizipations-Zertifikate einen Cap aufweisen, wird der Tilgungsbetrag, unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte niemals höher als der Cap sein, weshalb Anleger nicht von einer darüber hinausgehenden positiven Entwicklung der Marktpreise der Basiswerte profitieren können.]

- **[Spezielle Risiken von Bonus-Zertifikaten**

Bonus-Zertifikate sind sehr riskante Investments. Wenn sich der Marktpreis des Basiswerts oder des Basiswertkorbes nachteilig entwickelt, kann dies den Verlust des investierten Kapitals bedeuten. Die Bonus-Zahlung ist ungewiss, weil sie von der Entwicklung des Marktpreises des(der) Basiswerts(e) und der festgelegten Höhe der Barriere(n) abhängig ist. Wenn die Barriere während der Laufzeit auch nur ein Mal (von einem Basiswert) berührt oder unterschritten wird, erfolgt keine Bonus-Zahlung. Eine Kursänderung oder das Ausbleiben einer vom Anleger erwarteten Kursänderung des(der) zugrunde liegenden Basiswerts(e) kann den Wert des Bonus-Zertifikats überproportional mindern ("**Hebeleffekt**"), im Extremfall bis hin zur Wertlosigkeit.]

- **[Spezielle Risiken von Express-Zertifikaten**

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit von Express-Zertifikaten im Vorhinein ungewiss ist. Wenn der Basiswert(-korb) an einem der Beobachtungstage mindestens auf Höhe des (oder der) vorab definierten Auszahlungs- bzw. Tilgungslevels schließt, erfolgt automatisch eine vorzeitige Tilgung der Express-Zertifikate und Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf ein Investment der durch die Rückzahlung erhaltenen Mittel zu denselben oder besseren Konditionen. Wird das Tilgungslevel des Basiswerts(-korbes) an den definierten Bewertungstagen während der gesamten Laufzeit nicht erreicht, erfolgt die Tilgung zum finalen Bewertungstag zu 100% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener aber noch nicht bezahlter Zinsen, vorausgesetzt, dass der (die) Basiswert(e) am finalen Bewertungstag über einer bestimmten Barriere notiert. Erreicht der Kurs dieses Niveau nicht, so erfolgt die Rückzahlung 1:1 entsprechend der Basiswertentwicklung. In diesem Fall können Wertpapierinhaber erhebliche Verluste erleiden.]

- **[Wertpapiere, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.**

Bestimmte Wertpapiere können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Wertpapiere tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Wertpapiere verbundenen Optionen.]

- **[Digitale Optionen**

Die Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode hängt bei Wertpapieren, die mit digitalen Optionen ausgestaltet sind, davon ab, ob der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am Ausgabetag

festgelegten Kursniveau (Barriere) liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Wertpapierinhaber für die maßgebliche Zinsperiode einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird für die maßgebliche Zinsperiode entweder kein oder nur ein geringerer Kupon ausbezahlt. Investoren sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Verzinsung erhalten.]

- **[Range Accrual**

Range Accrual- Wertpapiere sind sehr riskante Investments. Bei Range Accrual- Wertpapieren fallen Zinsen nur für Zeiträume an, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Bandbreite liegt. Potentielle Anleger sollten die Emissionsbedingungen der Range Accrual- Wertpapiere genau studieren und sich über die Funktionsweise des Range Accrual Mechanismus informieren; besonderen Wert sollten Anleger dabei auf die für die Beobachtung des Zinssatzes maßgeblichen Zeitpunkte/-spannen und die Auswirkungen einer Änderung des Zinssatzes über die Bandbreite hinaus legen. Inhaber von Range Accrual-Wertpapieren haben für jede Zinsberechnungsperiode das Risiko zu tragen, dass der Zinssatz in dieser Periode außerhalb der von der Emittentin angegebenen Bandbreite liegt und sie daher für diese Zinsberechnungsperiode keine Verzinsung erhalten.]

- **[Wertpapiere mit Kapitalgarantie**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auch bei Wertpapieren, die mit einer Kapitalgarantie in Höhe des Nennbetrages oder in geringerer Höhe ausgestattet sind, das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen ist, da (i) die Kapitalgarantie nur bei Tilgung zum Laufzeitende zur Anwendung gelangt (nicht aber bei Kündigung, denn in diesem Fall gelangt ein Kündigungsbetrag zur Auszahlung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere bestimmt wird) und (ii) die Wertpapierinhaber in jedem Fall das Insolvenzrisiko der Emittentin, dh dass die Emittentin aufgrund von Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen auf die Wertpapiere leisten kann, zu tragen haben.]

[D.6] [Inhaber von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.]

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

**Interessen an dem
Angebot**

[Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen einfügen]

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen]

**E.7 Kosten für die
Anleger**

[Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.] [●]

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Wertpapiere der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, einen Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Wertpapiere eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht zur Gänze und/oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

Wichtiger Hinweis: Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von denen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

2.1 Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.

Als Folge der weltweiten Finanzkrise vom zweiten Halbjahr 2007 bis ins Jahr 2009 haben sich die Staatsverschuldung weltweit und die wahrgenommene und/oder tatsächliche Instabilität zahlreicher Kreditinstitute in bestimmten europäischen Ländern, darunter insbesondere Spanien, Griechenland, Portugal, Italien, Irland, Zypern und Slowenien sowie – neben der Eurozone – in der Ukraine, Russland und der Türkei, negativ auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewirkt.

Dennoch wuchs die Eurozone 2017 wieder stark und einige Staaten der Eurozone wurden in den Jahren 2016 und 2017 aufgewertet, unter anderem Spanien, Italien, Irland, Griechenland, Portugal und Zypern. Dennoch standen viele europäische Volkswirtschaften weiterhin vor strukturellen Herausforderungen, da die Arbeitslosigkeit und das Strukturschuldenniveau erhöht blieben, was für europäische Standards immer wieder zu einem ungewöhnlich hohen politischen Risiko und einer Polarisierung führt. Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise wurden beispiellose Schritte gesetzt, um das Finanzsystem zu stabilisieren und den Kreditfluss in der Weltwirtschaft zu steigern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen diese und die damit zusammenhängenden Maßnahmen auf die Finanzmärkte, das Konsumenten- und Unternehmensvertrauen im Allgemeinen und auf die Emittentin im Speziellen mittel- bis langfristig haben.

Zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise veröffentlichte die Europäische Zentralbank ("**EZB**") (neben anderen Zentralbanken) einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder, falls erforderlich, teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Programme einschließlich strenger Sparpakete (OMT Programm). Allerdings haben sich die geldpolitischen Zielsetzungen in den Ländern erheblich auseinander entwickelt. In den Jahren 2017 und 2018 hat die US-Notenbank (*U.S. Federal Reserve Bank* – "**FED**") den Leitzins mehrmals erhöht und plant weitere Erhöhungen des Leitzinses im Jahr 2018. Diese Entwicklung war von einem anhaltenden soliden Wachstum der US-

Wirtschaft und der Erholung des US-Arbeitsmarktes getrieben. Während die US-Wirtschaft im Moment gut abschneidet, wird durch den aggressiven Fiskalimpuls, der sich aus der Steuerreform des US-Präsidenten Trump ergibt, ein Überhitzen der US-Wirtschaft riskiert, die bereits mit Vollbeschäftigung arbeitet. Im Gegensatz dazu begann die EZB im März 2015 ein breites Programm zum Ankauf von Vermögenswerten, das aus heutiger Sicht im Dezember 2018 beendet werden soll. Im Zuge der quantitativen Lockerung hat das Eurosystem Vermögenswerte, überwiegend Staatsanleihen, in Höhe von rund EUR 2.350 Milliarden gekauft. Das immer noch sehr niedrige Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzsektoren weltweit. Die künftigen Auswirkungen von Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sind nicht absehbar und können langfristig den erwarteten Nutzen für die betroffenen Wirtschaftsräume bringen oder auch nicht. Die zukünftige Geldpolitik wird von der Inflation abhängen und könnte aufgrund dieser beispiellosen Vorgehensweise vom vorgesehenen Weg in beide Richtungen schnell und ohne vorherige Ankündigung abweichen. Unterschiede in der Geldpolitik können auch zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen erweitert werden. Die globale Geldpolitik könnte dazu beigetragen haben, dass in verschiedenen Vermögensklassen, wie z.B. Aktien, Immobilien und Anleihen erhebliche Erhöhungen entstanden sind, und diese Preise der Vermögenswerte könnten auch schnell und deutlich korrigiert werden.

In den Jahren 2016 und 2017 erholte sich die Wirtschaft der Eurozone stärker als erwartet, was von einem positiven Trend der Leitindikatoren für Inflation und einem Sinken der Arbeitslosenquote innerhalb der Eurozone begleitet wurde. Die wichtigste Stütze für Wachstum in der Eurozone bleibt der private Konsum, der auch von niedrigen Energiepreisen profitiert. Die positive Entwicklung in der Eurozone wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen, allerdings stellen die Volatilität der Finanzmärkte aufgrund der unberechenbaren Politik in den USA und der geopolitischen Unsicherheiten in Nordkorea, Russland, der Ukraine, der Türkei und Syrien, US-Sanktionen gegen den Iran, die hohe Gesamtverschuldung von China, das anhaltende europäische Flüchtlingsproblem und die Ankündigung des EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker von einem möglichen EU-Beitritt der am weitesten fortgeschrittenen westlichen Balkanländer bis 2025 ein Abwärtsrisiko dar. Die Europäische Union und Großbritannien müssen maßgebliche Schritte in Bezug auf den Umgang mit dem Brexit sowie zur Vorbereitung der zukünftigen Beziehungen zwischen beiden Zonen setzen. Das erste Jahr der US-Präsidentschaft von Trump hat zu starken Zuwächsen an den Aktienmärkten geführt, während tatsächliche Reformen mit Ausnahme der jüngsten Steuerreform gering waren. US-Präsident Trump kritisiert fortlaufend den Welthandel und verabschiedete Strafzölle gegen bestimmte Länder (insbesondere gegen China), woraus sich ein erhebliches Risiko für einen globalen Handelskonflikt ergibt. Protektionismus und Nationalismus sind weltweit auf dem Vormarsch. Es besteht das Risiko, dass die Performance der Emittentin davon betroffen sein könnte, da die Strategie der Emittentin auf der weiteren europäischen Integration und auf dem Welthandel basiert und nicht auf dem Gegenteil davon. Die Ölpreise, die im frühen Jahr 2016 relativ niedrig waren, sind im Jahr 2017 und im ersten Halbjahr 2018 wieder deutlich gestiegen und beeinflussen die Wirtschaft der

Nettoenergieimporteure. Diese weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone führen.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung für den Banksektor. Zudem können nachteilige Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich und/oder anderen Ländern der Welt und weitere geopolitische Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw. die Nachfrage nach den von der Emittentin und ihrer Vertragspartner entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

All dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere im Falle einer erneuten Verschärfung der Krise auch in der Zukunft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hypo Vorarlberg-Gruppe ergeben können. Gleichzeitig ist es der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Staatsschuldenkrise abzusichern.

2.2 Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Das Gegenparteiisiko zwischen Finanzinstituten ist als Ergebnis der Volatilität der Finanzmärkte in den letzten Jahren angestiegen. Bedenken über mögliche Ausfälle eines Finanzinstitutes können zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Ausfällen anderer Finanzinstitute führen, da die wirtschaftliche und finanzielle Solidität vieler Finanzinstitute aufgrund von Krediten, Handel und anderen Beziehungen miteinander verknüpft ist. Auch ein angenommener Mangel an Bonität kann zu marktweiten Liquiditätsproblemen führen. Dieses Risiko wird oft als "systemisches Risiko" bezeichnet und beeinträchtigt Kreditinstitute und alle anderen Typen von Intermediären in der Finanzdienstleistungsindustrie.

Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**")

berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass Kunden oder Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, durch die Vornahme von Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen für eingetretene Ausfälle. Ein potenzieller Wertminderungsbedarf wird bei Vorliegen der Indikatoren Zahlungsverzug über einen bestimmten Zeitraum, Einleitung von Zwangsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Scheitern von Sanierungsmaßnahmen angenommen. Dieser angenommene Wertminderungsbedarf kann aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen wahrscheinlichen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Vorarlberg, anderen Teilen Österreichs und einigen angrenzenden Ländern tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs oder eines anderen Ereignisses, das die Kreditausfallwahrscheinlichkeit in dieser Region erhöht, ausgesetzt.

Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und anderen Gegenparteien die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen erforderlich machen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin und könnte zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und deren Marktpreis beeinträchtigen.

2.3 Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungen nachkommen zu können. Die Emittentin vertraut auf Kundeneinlagen, um einen erheblichen Teil ihrer (gesetzlichen) Finanzausstattungsvorschriften damit abdecken zu können. Der Großteil der Einlagen der Emittentin sind Einlagen von Privatkunden, wovon ein erheblicher Anteil Taggeldeinlagen sind. Derartige Einlagen unterliegen einer Fluktuation, aufgrund von außerhalb der Einflussosphäre der Emittentin liegenden Faktoren, und die Emittentin kann keine Zusicherungen abgeben, dass sie keinem hohen Abfluss von Einlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unterliegen wird. Da ein erheblicher Teil der Finanzausstattung der Emittentin aus ihrer Einlagenbasis stammt, kann jegliche maßgebliche Verringerung der Einlagen eine negative Auswirkung auf die Liquidität der Emittentin haben.

Ferner haben und werden Kredit- und Geldmärkte weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität des kreditaufnehmenden Kreditinstituts eine

Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die das Vermögen der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlimmert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsausgängen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse von Finanzmitteln, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin schlechteren Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben. Es kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.4 Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Ausschüttungen an die Wertpapierinhaber und andere Gläubiger. Wenn der Marktzinssatz fällt, sinken typischerweise die von der Emittentin durch ihre Kredite und anderen Vermögensbestandteile erworbenen Zinsen sowie die an Wertpapierinhaber und andere Gläubiger bezahlten Beträge. Ein Rückgang der Zinserträge kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

2.5 Negativzinsen im Kreditgeschäft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin erzielt einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzzinssätze sind in jüngster Zeit deutlich gesunken und zum Teil unter Null gefallen.

Der Oberste Gerichtshof ("**OGH**") hat mit der Entscheidung am 21.3.2017 (10 Ob 13/17k) erkannt, dass ein Kreditnehmer nicht erwarten kann, vom Kreditgeber sogenannte Negativzinsen zu erhalten. Nach Auffassung des OGH besteht typischerweise der übereinstimmende Parteiwille, dass der Kreditgeber, von der Zuteilung der Kreditvaluta abgesehen, jedenfalls keine Zahlungen an den

Kreditnehmer zu leisten hat. Das wurde durch nachfolgende Entscheidungen des OGH bestätigt.

In weiteren Entscheidungen hat der OGH ausgesprochen, dass der Erhalt eines nicht explizit vereinbarten Aufschlags unzulässig ist, ein negativer Referenzzinssatz je nach Höhe den vereinbarten Aufschlag demnach ganz oder teilweise reduziert wird. Zudem entschied der OGH, dass bei Verbraucherkreditverträgen die Vereinbarung eines Indikator-Floors ohne gleichzeitige Vereinbarung einer korrespondierenden Zinssatzobergrenze dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) widerspricht. Weiters erkannte das Handelsgericht Wien in einem Urteil, dass Kreditinstitute zuviel verrechnete Zinsen auch an Unternehmen zurückzahlen müssen.

Zum 30.9.2017 hat die Emittentin negative Referenzzinssätze für alle Konsumentenkredite berücksichtigt. Allenfalls überhöhte Zinszahlungen werden dem Kunden gutgeschrieben.

2.6 Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko).

Unter dem Wechselkursrisiko versteht man die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung von Wechselkursen von Währungen. Gemeint ist einerseits das Risiko der Erhöhung von Verbindlichkeiten in Fremdwährung, und auf der anderen Seite die Verringerung von Forderungen in Fremdwährung durch eine Änderung der Wechselkurse.

Da sich ein Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin als auch ihrer Kunden in Ländern außerhalb des Euroraumes befindet, können Transaktionen in anderen Währungen als in Euro das Wechselkursrisiko erhöhen. Zusätzlich können lokale Regierungen Maßnahmen treffen, die die Währungsniveaus und die Wechselkurse und das Kreditrisiko der Emittentin in Bezug auf diese Währungen beeinflussen.

Unerwartete nachteilige Änderungen der Wechselkurse zu bestimmten Währungen, insbesondere zum Schweizer Franken ("**CHF**"), können negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

2.7 Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.

Ein Rating ist eine Stellungnahme einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten, zum Beispiel eine Prognose oder ein Indikator eines möglichen Kreditausfalles aufgrund von Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständigen Zahlungen an die Investoren. Es ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren. Derartige Ratings wurden von Ratingagenturen erstellt, die

in der Europäischen Union etabliert und nach den Vorschriften der Ratingagenturverordnung registriert wurden. Zum Datum dieses Prospektes stellen sich die Ratings der Emittentin von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**")⁸ wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ⁹
Ausblick	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	A3
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2

⁸ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Ratingagenturverordnung registriert. Auf der Website der ESMA (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Ratingagenturverordnung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

⁹ Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'A' — Verpflichtungen der Rating Kategorie A werden als Verpflichtungen der oberen Mittelklasse eingestuft und unterliegen geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

'baa' (Baseline Credit Assessment) — Von Emittenten mit dem Rating baa wird angenommen, dass sie eine mittlere innere oder unabhängige Finanzkraft haben und daher mittelgradigem Kreditrisiko unterliegen und als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente ohne jegliche Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung von einem verbundenen Unternehmen oder einer Regierung haben.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Baseline Credit Assessment	baa2
Nicht nachrangige Fremdmittel	A3
Nachrangige Fremdmittel	Baa3
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch S&P ¹⁰
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A+ ¹¹
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1 ¹²

Quelle: Standard & Poor's

Eine Ratingagentur kann ein Rating insbesondere aussetzen, herabstufen oder aufheben. Änderungen in der Eigentümerstruktur der Emittentin können zu einer Senkung des Ratings der Emittentin führen. Weiters besteht das Risiko, dass das Rating der Emittentin durch eine Senkung des Ratings der Republik Österreich negativ beeinflusst wird, da das Rating der Emittentin nach oben hin mit dem Rating der Republik Österreich begrenzt ist. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn die Emittentin den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur beendet oder entscheidet, dass es nicht mehr in ihrem Interesse gelegen ist, die Ratingagentur weiterhin mit Finanzinformationen zu versorgen.

Eine Senkung des Ratings kann zu einer Beschränkung des Zugangs zu Mitteln und folglich zu höheren Refinanzierungskosten führen. Ein Rating könnte auch durch die Solidität oder wahrgenommene Solidität anderer Finanzinstitute negativ beeinflusst werden. Sollte eine Ratingagentur ein Rating der Republik Österreich aussetzen, senken oder aufheben oder ungünstige Berichte oder Prognosen für die Republik Österreich veröffentlichen, könnte dies darüber hinaus die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen.

¹⁰ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

¹¹ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

¹² 'A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S&P in der höchsten Rating Kategorie geratet.

Jede Senkung eines Ratings der Emittentin könnte negative Auswirkungen auf deren Liquidität und Wettbewerbssituation haben, das Vertrauen in die Emittentin untergraben, ihre Kosten für die Geldaufnahme erhöhen, ihren Zugang zur Mittelaufbringung und zu den Kapitalmärkten oder die Anzahl an Gegenparteien, die gewillt sind, mit der Emittentin Transaktionen einzugehen, limitieren und würde folglich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, Finanz- sowie Ertragslage haben.

2.8 Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen konzentriert sich primär auf Vorarlberg, das restliche Österreich und die angrenzenden Nachbarländer. Folglich ist die Emittentin besonders den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des Bankenmarks oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderen Gegenparteien in diesen Märkten beeinträchtigen, ausgesetzt. Kernmarkt der Emittentin ist das Bundesland Vorarlberg. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im Vorarlberger Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der Vorarlberger Privat- und Firmenkunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung (Rezession), eine Deflation, Hyper-Inflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in einem oder mehreren Märkten, auf denen die Emittentin aktiv ist, eintritt, würde das die Geschäftstätigkeit, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.9 Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern.

Die Emittentin ist einem bedeutenden Wettbewerb in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt und es muss angenommen werden, dass der Wettbewerb in Zukunft weiter zunehmen wird. Die Emittentin konkurriert mit einer Vielzahl an großen Finanzinstituten, FinTechs und etablierten lokalen Wettbewerbern. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, mit profitablen Produkten und Dienstleistungen auf das kompetitive Umfeld zu antworten, könnte sie Marktanteile in wichtigen Teilen ihrer Geschäftstätigkeit verlieren oder Verluste in Bezug auf Teile oder all ihre Aktivitäten erleiden.

Der Trend zur Konsolidierung in der weltweiten Finanzdienstleistungsindustrie, der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise angestiegen ist, ruft Wettbewerber mit einer weitreichenden Palette an Produkten und Dienstleistungen, einem erhöhten Zugang zu Kapital und größeren Effektivität und Preissetzungsmacht hervor. Diese globalen Finanzinstitute können aufgrund ihrer größeren internationalen Präsenz oder finanziellen Ressourcen für Kunden, insbesondere für große Unternehmenskunden, attraktiver sein. Zusätzlich ist die Emittentin insbesondere in Vorarlberg und in

Österreich dem Wettbewerb mit etablierten lokalen Kreditinstituten ausgesetzt, die eine Vielzahl von Filialen betreiben, den Kunden eine breite Palette an Bank- und Finanzprodukten sowie Dienstleistungen anbieten und aus Beziehungen zu einer Vielzahl von bestehenden Kunden profitieren.

Die Emittentin ist in Vorarlberg und in Österreich nicht nur dem Wettbewerb mit lokalen Kreditinstituten, sondern auch mit großen nationalen und internationalen Kreditinstituten und neuen Marktteilnehmern aus benachbarten Staaten ausgesetzt. Als Folge dieses Wettbewerbes, insbesondere im Privatkundenbereich, waren die Nettozinsmargen seit jeher sehr niedrig. Sollte es misslingen, die Nettozinsmargen auf dem gegenwärtigen Niveau zu halten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.10 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).

Es gibt zahlreiche einschlägige Initiativen zur Entwicklung neuer bzw. Umsetzung und Änderung bestehender auf die europäischen Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Zu diesen Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), zählen unter anderem die folgenden:

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011, im Januar 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision – "BCBS"*) sein (finales) internationales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute (auch als "**Basel III**" bekannt), das ein umfassendes Regelwerk an Reformmaßnahmen darstellt, um die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors zu stärken. Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket in europäisches Recht umgesetzt, i.e. die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV – "CRD IV"*) und die "Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*).

Das CRD IV-Paket erhöhte (weiter) insbesondere die qualitativen und quantitativen Erfordernisse an aufsichtsrechtlichem Kapital (Eigenmittel) und an erforderlichem Kapital für derivative Positionen sowie neu eingeführte Erfordernisse für Liquiditätsstandards und eine Leverage Ratio.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in allen EU Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz, das die CRD IV in österreichisches Recht umsetzt und die Änderungen des österreichischen Bankwesengesetzes ("**BWG**") (und bestimmten damit verbundenen Verordnungen) umfasst, sind seit 1.1.2014 vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen anwendbar.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden bestimmte existierende Kapitalinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, als Eigenmittel schrittweise ausgeschlossen oder als niedrigere Kategorien von Eigenmitteln eingeordnet.

- **Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderungen**

Die §§ 23 bis 23d BWG, die die Artikel 128 bis 140 CRD IV in nationales Recht in Österreich umsetzen, fordern von den Instituten - zusätzlich zum CET 1 Kapital, welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und etwaiger zusätzlicher Eigenmittelanforderung der Säule 2 dient, - spezielle Kapitalpuffer zu halten, die mit CET 1 Kapital einzuhalten sind. Diese Pufferanforderungen werden durch die österreichische Kapitalpuffer-Verordnung ("**KP-V**") der FMA bestimmt und werden stufenweise beginnend mit 1.1.2016 bis 1.1.2019 eingeführt.

Gemäß § 23 (1) BWG haben Kreditinstitute einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,50% ihres Gesamtbetrags an Risikopositionen einzuhalten, der gemäß Artikel 92 (3) CRR und den jeweiligen Einführungsvorschriften berechnet wird.

Gemäß § 23a (1) BWG haben Kreditinstitute auch einen antizyklischen Kapitalpuffer einzuhalten. Gemäß der KP-V ist die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen aktuell mit 0,00% festgelegt. Zudem könnten nationale Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die von den benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten für die in ihren jeweiligen Staatsgebieten belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen festgelegt werden.

Falls allerdings eine antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50% festgelegt wurde, ist eine antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50% anwendbar, außer die FMA hat eine antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50% anerkannt. Die KP-V legt fest, dass die institutionsspezifische antizyklische Kapitalpufferquote ein gewichteter Durchschnitt aller anwendbaren nationalen antizyklischen Kapitalpuffer basierend auf den jeweiligen Gesamtrisikopositionen ist. In diesem Zusammenhang gelten für die Emittentin die folgenden antizyklischen Pufferquoten von über 0,00% für die Gesamtrisikopositionen in anderen EU-Jurisdiktionen: ein antizyklischer

Puffer von 0,50% in der Tschechischen Republik seit 1.1.2017, ein antizyklischer Puffer von 0,50% im Vereinigtem Königreich seit 30.6.2018, ein antizyklischer Puffer von 1,25% in Island seit 1.11.2017, ein antizyklischer Puffer von 1,875% in Hong Kong seit 1.1.2018, ein antizyklischer Puffer von 2,00% in Norwegen seit 31.12.2017, ein antizyklischer Puffer von 2,00% in Schweden seit 31.3.2017 und ein antizyklischer Puffer von 0,50% in der Slowakischen Republik seit 31.8.2017.

Darüber hinaus sieht die KP-V für die Emittentin eine Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit auf Basis der konsolidierten Lage von 1,00% vor.

Im Ergebnis besteht die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung für die Emittentin aus dem gesamten CET 1 Kapital, das zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers benötigt wird, das um einen institutsspezifischen antizyklische Kapitalpuffer und eine Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit erweitert wird. Am 4.7.2018 hat das österreichische Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) eine Empfehlung zur Erweiterung der Liste der (anderen) systemrelevanten Banken beschlossen und auch festgestellt, dass Banken auch auf unkonsolidierter Ebene systemrelevant sein können.

- **Reform des Basel III Regulierungsrahmens**

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, hat der BCBS verschiedene Aspekte und Ansätze unter dem Basel III Regulierungsrahmen überprüft. In diesem Zusammenhang hat der BCBS am 7.12.2017 mitgeteilt, dass er die Reform des Basel III Regulierungsrahmens abgeschlossen hat. Ein Hauptziel der Überprüfung, die in den Regulierungsrahmen einbezogen wurde, ist die exzessive Variabilität der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") zu reduzieren, wodurch die Glaubwürdigkeit in die Berechnung der RWA wiederhergestellt werden soll durch: (i) Verbesserung der Stabilität und Risikosensibilität der Standardansätze für Kreditrisiko und operationelles Risiko, wodurch die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten von Kreditinstituten erleichtert werden wird; (ii) Beschränkung der Verwendung interner Modellansätze; und (iii) Ergänzung risikogewichteter Kapitalquoten mit einer endgültigen Leverage Ratio und einer geänderten und soliden Untergrenze. Die überarbeiteten Standards werden am 1.1.2022 in Kraft treten (dies umfasst sowohl die Umsetzung als auch den aufsichtsrechtlichen Berichtstag für den überarbeiteten Regulierungsrahmen) – Teile der Reform, einschließlich der Output Untergrenze werden, beginnend in 2022, schrittweise über fünf Jahre eingeführt. Da es sich bei den vereinbarten Standards um Mindeststandards handelt, können sich die Jurisdiktionen auch dazu entscheiden, strengere Standards einzuführen. Dementsprechend könnte die Umsetzung der Änderungen in Bezug auf den Basel III Regulierungsrahmen in der EU über den Basel III Standard hinausgehen und europäische Besonderheiten umfassen. Außerdem wird eine Umsetzung in den

Jurisdiktionen als mit dem Basel III Regulierungsrahmen konform erachtet, wenn diese keine der internen Modellansätze und stattdessen die Standardansätze umsetzen. Außerdem hat der BCBS mitgeteilt, dass eine hochrangige Arbeitsgruppe, die zur Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Forderungen an Staaten (*sovereign exposures*) im Basel III Regulierungsrahmen und zur Empfehlung möglicher Strategieoptionen eingerichtet wurde, in diesem Stadium keinen Konsens erzielt hat, um Änderungen bei der Behandlung von Forderungen an Staaten vorzunehmen, sondern sie hat vorerst nur ein Diskussionspapier veröffentlicht. Daher sind derzeit keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen auf die zukünftigen Kapitalanforderungen und deren Auswirkungen auf die gegenwärtigen Kapitalanforderungen der Emittentin möglich.

- **EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats**

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung der CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verordnung. Die Konsultationsentwürfe bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt wurden, enthalten ua die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die internationalen Anforderungen zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* – "**TLAC**") von Anforderungen an global systemrelevanten Instituten (G-SIIs), die in die für alle Kreditinstitute geltenden MREL Anforderungen eingebunden werden. Es wird auch eine Harmonisierung des im nationalen Insolvenzrecht festgelegten Rangs unbesicherter Schuldtitel vorgeschlagen, um den Kreditinstituten die Ausgabe solcher verlustabsorbierender Schuldtitel einfacher zu machen. Die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge muss bis 29.12.2018 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Österreich traten die entsprechenden Änderungen in § 131 BaSAG bereits am 30.6.2018 in Kraft (siehe auch den Risikofaktor "*Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.*").

Am 25.5.2018 hat der Europäische Rat verlautbart, dass man sich bei einem Treffen des Rats für Wirtschaft und Finanzen auf seinen Standpunkt bei den vorgeschlagenen Änderungen verständigt hat und dass die EU Präsidentschaft

aufgefordert wurde, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu beginnen sobald das Europäische Parlament dafür bereit ist. Ende Juni 2018 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments seinen vollständigen Bericht über die geplanten Triloggespräche mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat ("Trilog") beschlossen, die nach der Bekanntmachung des Texts in der Juliplenarsitzung des Europäischen Parlaments beginnen sollen.

Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin beeinträchtigt, gemacht werden.

- **SREP Anforderungen**

Die Emittentin unterliegt SREP Anforderungen, die im Zuge des jährlichen Bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") von der FMA festgelegt werden. Abhängig vom Geschäftsmodell, vom Steuerungs- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und von der Liquiditätssituation des Kreditinstituts, legt die FMA jährlich eine individuelle zusätzliche Eigenmittelanforderung für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse des jüngsten Stresstests und muss durch zusätzliche von der FMA festgelegte Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation der Emittentin kann die SREP Anforderung jährlich variieren. Gemäß der von der FMA an die Emittentin am 29.6.2017 kommunizierten SREP Methodik muss die Emittentin die folgenden SREP Anforderungen erfüllen: SREP-Quote von 9,8%. Zunehmende Säule 2 Anforderungen für die Emittentin könnten aufgrund des Erfordernisses ungeplanter Anpassungen zusätzlichen Druck auf die Kapitalisierung der Emittentin auslösen.

- **Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt. Institute müssen unter anderem jederzeit eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "**MREL**") erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Maßnahmen, die gemäß BRRD/BaSAG getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben, da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche

Instrumente abzuschreiben oder in Eigentumstitel umzuwandeln (vgl. dazu näher den Risikofaktor "*Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Abgesehen von der Möglichkeit, ein potentiell Zielobjekt von im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**") geregelten Abwicklungsinstrumenten und anderen Maßnahmen zu sein, kann die Emittentin ein mögliches Zielobjekt nationaler Insolvenzverfahren sein.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Banken**

Der SRM, der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "**SSM**") und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen, um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion einzugreifen. Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann. Die Interaktion und Kooperation zwischen den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist ein zentrales Element des SRM. Der SSM wird zur Unterstützung des SRM bei der Überprüfung der Abwicklungspläne herangezogen, um eine Duplizierung der Aufgaben zu vermeiden.

Grundlage des SRM sind (i) die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines Einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRM Verordnung**"), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**").

- **MREL**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die aktuell als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von der maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die aktuellen Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder

jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Lösbarkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurde für die Emittentin noch keine MREL-Quote festgelegt.

Am 9.11.2015 veröffentlichte der Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board* - "**FSB**") sein finales "Principles and Term Sheet", das einen internationalen Standard zur Erhöhung der Verlustaufnahmekapazität von global systemrelevanten Banken ("**G-SIBs**") enthält. In der jüngsten aktualisierten Liste der G-SIBs, die vom FSB am 21.11.2017 aktualisiert wurden, ist die Emittentin nicht enthalten und würde daher derzeit nicht dem TLAC Standard als solches unterliegen. Die gegenwärtige Arbeit auf EU-Ebene, die TLAC-Umsetzung mit dem bestehenden MREL-Rahmen abzustimmen, könnte sich jedoch auf die Emittentin auswirken.

Das am 23.11.2016 veröffentlichte EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission beinhaltet unter anderem Vorschläge zur Integration der TLAC Anforderungen in die bestehenden MREL Anforderungen und zur Sicherstellung, dass beide Anforderungen mit den vorwiegend vergleichbaren Instrumenten erfüllt werden.

Am 20.12.2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") eine aktualisierte quantitative Analyse zu MREL veröffentlicht, die auf derselben Methodik und denselben Annahmen beruht, die im Zusammenhang mit ihrem (finalen) MREL Bericht vom Dezember 2016 entwickelt wurden.

Obwohl die allgemeinen Ziele dieser Konsultationsentwürfe jetzt klar verständlich sind, ist es zu früh, um die genauen umzusetzenden Änderungen, den Zeitplan ihrer Umsetzung und folglich die exakten Auswirkungen auf die Emittentin zu bestätigen.

Es ist möglich, dass die Emittentin zusätzliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die für MREL Zwecke dienen (einschließlich, möglicherweise, weiterer nachrangiger Instrumente, anderer nachrangiger Schuldtitel und/oder bestimmter anderer Arten von Schuldtiteln, die im Rang zwischen nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen stehen) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.*").

- **MiFID II und MiFIR**

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte wurden durch die MiFID II und durch die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Markets in Financial Instruments Regulation* - "**MiFIR**") aktualisiert und sind seit 3.1.2018 anwendbar. In Österreich wurden die MiFID II durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt.

Mit den erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind auch erhöhte Kosten für die Emittentin verbunden. Da derzeit noch viele Fragen iZm der Anwendung dieser Änderungen in der Praxis unklar sind, sind für die Emittentin die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch nicht abschätzbar.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum *Fair Value* (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auch auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken. Neue gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen und eine Anpassung des angemessenen Eigenkapitalbedarfs, der Liquidität und der Leverage können zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenkapital und Liquidität führen. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie IFRS 9 stellen erhebliche Herausforderungen für den Finanzsektor dar. Durch die Umstellung auf IFRS 9 kam es zu einem Anstieg der Wertberichtigungen für Kreditausfälle in der Eröffnungsbilanz 2018 im Vergleich zu Kreditausfallsvorsorgen gemäß IAS 39 in der Schlussbilanz 2017. Diese Änderung beinhaltet sowohl eigenkapitalneutrale Änderungen als auch Änderungen, die sich auf das bilanzielle Eigenkapital auswirken. Weiters verbindet es Effekte aufgrund von Änderungen des Umfangs der Abschreibungen und Änderungen, die durch die Einführung des erwarteten Verlustmodells ausgelöst wurden.

In Zukunft können zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher (neuen oder geänderten) Gesetze und Vorschriften sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und könnten nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Änderungen der aktuellen Definition von Eigenmitteln könnten zur Minderung des anrechenbaren Kapitals der Emittentin und/oder zur Minderung der RWA der Emittentin auf Einzelinstitutsebene und/oder konsolidierter Ebene führen. Es kann nicht garantiert werden, dass im Falle einer Änderung der geltenden Vorschriften, angemessene Übergangsregeln oder -fristen zur Anwendung kommen, die es der Emittentin erlauben, ausgebuchte Eigenmittelinstrumente rechtzeitig oder zu günstigen Konditionen zurückzuzahlen oder zu ersetzen. Um alle anwendbaren zusätzlichen Kapitalanforderungen zu erfüllen, müsste die Emittentin unter Umständen in Zukunft zusätzliches Kapital (einschließlich Eigenmittel) halten. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderen Kapitalinstrumenten, die als Eigenmittel anerkannt werden, kann möglicherweise nicht bzw nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen, die verlangen, dass sie ihre

Geschäftsstrategie ändert oder sonst wie einen negativen Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die sie anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens haben. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage ist, ihr anrechenbares Kapital (oder folglich ihre Kapitalquoten) ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen und/oder die (anderen) aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, kann es zu Herabstufungen ihres Kreditratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, und/oder die zuständigen Behörden können Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.11 Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist ua von den steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird unter anderem vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet und EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,029% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung iHv 0.211% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0.258% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist.

Gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sollen elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im

Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Estland hat mittlerweile erklärt, nicht teilzunehmen. Zusätzlich enthält der Vorschlag Regelungen, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 8.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

2.12 Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Gemäß dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen, auch auf konsolidierter Ebene) MREL erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind aktuell von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen. Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung des MREL werden derzeit geprüft (siehe auch den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko)*"). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, MREL zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und, sofern gegenüber der Emittentin Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, zu erheblichen Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeiten, zu Verlusten bei ihren Gläubigern (einschließlich der Wertpapiereinhaber) führen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben oder zu Beschränkungen dabei führen könnte.

2.13 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Der SRM sieht den SRF vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) gemäß Artikel 69 SRM Verordnung aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Außerdem sieht die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – "DGS"*) vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der ex ante finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum 3.7.2024 eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen.

Gemäß einem am 17.1.2018 veröffentlichten EBA Bericht haben ihre "Leitlinien über Methoden zur Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – DGS*)" größtenteils das Ziel der Einführung unterschiedlicher Beitragshöhen für Institute entsprechend ihres Risikogehalts erfüllt, aber die in den Leitlinien dargestellte und derzeit verwendete Methode sieht zu viel Flexibilität vor, und muss daher in Zukunft überprüft werden, um einen konsistenteren Ansatz zu gewährleisten und trotzdem weiterhin auf nationale Spezifitäten eingehen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine ex ante zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu ex post zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die ex ante Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Neben diesen ex ante Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (ex post) Beiträge für die Abwicklung sowie die DGS Fonds leisten, wenn sich die Fonds aufgrund von Zahlungen an in die Krise geratene Institute leeren.

Derzeit ist die Emittentin Mitglied der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H., der (verpflichtenden) Sicherungseinrichtung im Rahmen des Fachverbands der

Hypothekenbanken gemäß ESAEG. Ab 2019 wird die Emittentin (wie auch die sonstigen Mitglieder der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.) der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) angehören.

Die Verpflichtung, Beiträge für die Errichtung des SRF und die *ex ante* zu leistenden Beiträge der DGS abzuführen, resultiert in zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und hat daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2.14 Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Menschen oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten Investoren beachten, dass die Emittentin maßgeblich von Informationssystemen abhängig ist, um ihre Geschäfte zu führen. Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Sicherheitsverletzung bei diesen Systemen kann zu Ausfällen oder Unterbrechungen ihres Risikomanagements, ihrer Buchhaltung, ihres Depotgeschäftes oder ihres Kreditbereitstellungssystems führen. Falls die Informationssysteme der Emittentin einschließlich ihrer Sicherungssysteme auch nur für eine kurze Dauer ausfallen würden oder sich ihre Notfallpläne zur Fortführung der Geschäfte für den Ernstfall als unwirksam herausstellen, könnte sie einige der Bedürfnisse der Kunden nicht zeitnah befriedigen und dadurch einen Teil des Geschäfts verlieren. Gleichermäßen könnten durch eine vorübergehende Abschaltung des Informationssystems der Emittentin Kosten für die Wiederbeschaffung und Überprüfung der Informationen entstehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass solche Ausfälle oder Unterbrechungen nicht vorkommen werden oder dass die Emittentin diesen Ausfällen oder Unterbrechungen in angemessener Weise begegnen kann. Dementsprechend kann das Auftreten solcher Ausfälle oder Unterbrechungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann nicht zugesichert werden, dass die Einführung und Implementierung neuer Systeme und Verfahren die gewünschten

Vorteile für das Geschäft der Emittentin bringen und es dabei nicht zu Fehlern oder Betriebsunterbrechungen kommt, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf ihr Geschäft, ihre Finanzlage und ihre Betriebsergebnisse haben könnten.

Des Weiteren ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wesentlich von ihrer Fähigkeit abhängig, bestehende Mitarbeiter zu binden und weitere Personen, die die notwendigen Qualifikationen und das notwendige Erfahrungsniveau im Bankwesen verfügen, zu finden und anzuwerben. Der durch andere Finanzinstitutionen steigende Wettbewerb am Arbeitsmarkt in Kernmärkten der Emittentin kann es auch für die Emittentin schwieriger machen, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten und dies kann in Zukunft zu steigenden Lohnkosten führen. Wenn ferner Obergrenzen oder weitere Beschränkungen durch anwendbare Vergütungsregeln für Gehälter oder Bonuszahlungen, die an Führungskräfte der Emittentin bezahlt werden, eingeführt werden, könnte ihre Fähigkeit zur Anwerbung und Bindung von qualitativ hochwertigem Personal beschränkt werden und dies könnte zum Verlust von qualifiziertem Personal führen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, neue Talente in den Kernmärkten zu rekrutieren und zu binden oder wenn der Wettbewerb für qualifizierte Mitarbeiter die Lohnkosten erhöht, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die unter diesem Prospekt begeben werden, beeinträchtigen.

2.15 Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleger liegen.

2.16 Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können.

Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding, einem Sondervermögen des Landes Vorarlberg, 76,0308% der Stammaktien der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im Zusammenwirken mit der Austria Beteiligungsgesellschaft mbH, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.

2.17 Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften, die unlängst verschärft wurden, insbesondere durch die "Richtlinie EU 2015/849" (sog "4. Geldwäscherichtlinie"), werden in naher Zukunft unter anderem durch die "Richtlinie EU 2018/843" (sog "5. Geldwäscherichtlinie") weiter geändert werden. Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, die weiter verschärft und strikter durchgesetzt werden könnten, kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für die Emittentin mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

2.18 Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Maßnahmen, damit ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht und kann zudem Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen vornehmen. Diese Anpassungen können zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die wiederum Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.

2.19 Es besteht das Risiko, dass sich die Werthaltigkeit bestehender Beteiligungen der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG) negativ entwickelt und dass die in der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG) ausgewiesenen Beteiligungswerte beim Exit nicht erzielt werden können, wodurch die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden kann.

Die HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG ("**HUBAG**") ist ein Alternativer Investmentfonds nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) im Bereich Venture Capital- und Private Equity. Das Kerngeschäft liegt in der Finanzierung von klein- und mittelständischen Unternehmen mittels Eigen- und Annexkapital. Den Investorenkreis der HUBAG bilden die Emittentin mit einem Anteil von 79,19% (Stimmrechte und Kapital) sowie Versicherungen und Stiftungen, die die restlichen Anteile an der HUBAG halten.

Aufgrund der geplanten Portfolioreduzierung besteht das Finanzanlagevermögen der HUBAG im Wesentlichen aus zwei Beteiligungen. Eine Beteiligung ist im Bereich Forschung und Entwicklung im Sektor Biotechnologie angesiedelt. Die Werthaltigkeit dieser Beteiligung wird maßgeblich von den Forschungsergebnissen beeinflusst, woraus sich ein Bewertungsrisiko ergibt. Diese Gesellschaft ist auf die externe Zufuhr von Mitteln angewiesen.

Bei der zweiten Beteiligung handelt es sich um einen Mischkonzern, der in den Segmenten Handel, Anlagenbau und Zutrittstechnik tätig ist.

Im Geschäftsjahr 2016/2017 erzielte die HUBAG ein negatives IFRS-Gesamtergebnis nach Steuern in Höhe von TEUR -123 (2015/2016: TEUR 464). Der Jahresabschluss zum 30.9.2017 der HUBAG ist geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die im Jahr 2017 eingetretenen Verzögerungen im Exit-Prozess einer Beteiligung in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in dieser Beteiligung haben das Management der HUBAG im April 2017 dazu bewogen eine Neubewertung dieser Beteiligung durchzuführen, was zum Ausweis eines negativen Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2016/2017 führte.

HUBAG plant im Geschäftsjahr 2017/2018 noch bestehende Beteiligungen abzustoßen. Es gibt keine Garantie, dass die in der HUBAG ausgewiesenen Beteiligungswerte im Exit auch tatsächlich erzielt werden können.

All dies kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, Wertpapiere zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Wertpapiere ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Wertpapiere, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht

verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über das Investment entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Wertpapiere beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Wertpapiere, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Wertpapiere sowie der in diesem Prospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder der durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;
- (iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Wertpapiere tragen zu können, auch in Fällen, in denen allfällige Zahlungen von Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für diese Zahlungen von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;
- (iv) die Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Indizes und (Finanz-) Märkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsniveaus und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

3.1 Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.

Bei manchen Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Risiken zu reduzieren oder Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in komplexe Finanzinstrumente darstellende Wertpapiere investieren, wenn er die Fachkenntnis besitzt, zu prüfen, wie die Wertpapiere auf veränderte Bedingungen reagieren, welche Auswirkungen sich daraus für den Wert der Wertpapiere ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird. Anleger, die

ohne eine solche Prüfung in Wertpapiere, die komplexe Finanzinstrumente darstellen, investieren, laufen Gefahr ihr Investment zum Teil oder ganz (Totalausfall) zu verlieren, da sie die möglichen Auswirkungen verschiedener Einflüsse auf ihre Wertpapiere nicht (richtig) abschätzen können.

3.2 Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

3.3 Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weiteres Fremdkapital außerhalb dieses Programms aufzunehmen oder zu emittieren. Darüber hinaus kann die Emittentin jederzeit Kredite aufnehmen. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Marktpreis der Wertpapiere und die Möglichkeit der Emittentin, die Verpflichtungen aus diesen Emissionen zu bedienen, negativ beeinflussen und kann auch die finanziellen Mittel reduzieren, die im Falle der Insolvenz der Emittentin für die Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Alle diese Faktoren können eine negative Auswirkung auf die Wertpapierinhaber haben. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, Wertpapierinhaber über die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu informieren, auch wenn dies den Marktpreis der Emissionen beeinflussen könnte.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Höhe von im Vergleich dazu vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den

Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

3.4 Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

Kommissionen und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren und/oder der Führung des zur Verwahrung der Wertpapiere erforderlichen Wertpapierdepots entstehen, können insbesondere bei einem Investment von geringen Summen in die Wertpapiere zu Kostenbelastungen führen, die die mit diesen Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

3.5 Von einem Kauf von Wertpapieren auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.

Anleger, die den Erwerb von Wertpapieren über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Wertpapiere, insofern solche bei den Wertpapieren überhaupt vorgesehen sind, unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Auch der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Anleger dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Wertpapieren oder aus dem Veräußerungserlös der Wertpapiere rückgeführt werden können. Dadurch erhöht sich die Höhe eines möglichen Verlusts erheblich. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Wertpapiere wird abgeraten.

3.6 Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere.

Die Emittentin hat sich zwar dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Wertpapiere einen Sekundärmarkt bereitzuhalten, sie ist dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt anzustreben. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Wertpapiere noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Wertpapierinhaber müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Wertpapiere aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

3.7 Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Wertpapiere auf einem oder mehreren (geregelt oder unregelt) Märkten, kann die Notierung der Wertpapiere – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Wertpapieren auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Wertpapiere ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Wertpapiere werden üblicherweise storniert. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Wertpapieren auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Wertpapierinhaber die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen müssen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Wertpapierinhaber bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Wertpapiere unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Wertpapiere deren Wert nicht entsprechend widerspiegeln. Weiters kann eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit Basiswerten der Wertpapiere eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit den Wertpapieren verursachen und außerdem zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Wertpapiere führen. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Wertpapieren oder Basiswerten derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Wertpapieren etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Wertpapiere bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleger.

3.8 Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.

Inhaber von Wertpapieren, die auf eine fremde Währung lauten und Wertpapierinhaber, die ihre Erträge in einer anderen Währung benötigen als jene, auf die die Wertpapiere lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche ihre Rendite auf die Wertpapiere negativ beeinflussen können.

3.9 Eine Wiederveranlagung von Erträgen der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.

Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sie mögliche Erträge aus den Wertpapieren nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Wertpapieren veranlagte Kapital.

3.10 Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Wertpapiere. Der Marktpreis der Wertpapiere, damit auch ihr Wert, ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität des maßgeblichen Basiswerts und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Im Falle einer negativen Marktpreisentwicklung sind Wertpapierinhaber bei Veräußerung der Wertpapiere vor Fälligkeit dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis, zu dem Wertpapiere vor Fälligkeit verkauft werden können, erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis, dem Rückzahlungsbetrag bzw. dem Tilgungsbetrag oder dem erwarteten Preis liegen und sie daher einen Verlust erleiden. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinträchtigen. Der historische Marktpreis der Wertpapiere und/oder der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Wertpapiere und/oder Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

3.11 Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Die Laufzeit von Wertpapieren kann in bestimmten Fällen durch eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber sollte daher nicht auf die Werthaltigkeit

der Wertpapiere im Rückzahlungszeitpunkt vertrauen.

3.12 Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basiswerts und/oder Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basiswerts und/oder Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

3.13 Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu den Wertpapieren vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den die Wertpapierinhaber im Falle der Insolvenz oder eines die Insolvenz abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf die Wertpapiere leistet, erhöhen.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz gleichrangig (oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig) mit den Rückzahlungsansprüchen aus den Wertpapieren sind.

3.14 Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber eines Wertpapiers zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Wertpapiere sinken lassen würde.

3.15 Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Wertpapiere während der Laufzeit dieser Wertpapiere fix ist, verändert sich der Marktzinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Wertpapieren, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Wertpapiere typischerweise, bis die Rendite dieser Wertpapiere etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist.

3.16 Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.

Variabel verzinsten Wertpapiere neigen zur Volatilität. Inhaber von variabel verzinsten Wertpapieren sind dem Risiko schwankender Zinsniveaus und unsicherer Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Ertragskraft von variabel verzinsten Wertpapieren im Vorhinein zu bestimmen. Bei variabel verzinsten Wertpapieren, die Mindestwerte aufweisen, kann der Marktpreis volatiler sein als der Marktpreis von Wertpapieren, die dieses Merkmal nicht aufweisen. Die Auswirkung eines Multiplikators, der kleiner als eins ist, ist, dass der Wertpapierinhaber von einer für ihn vorteilhaften Zinsentwicklung nur anteilig profitieren können wird. Die Rendite könnte daher bedeutend niedriger sein, als jene von ähnlichen variabel verzinsten Wertpapieren ohne einen solchen Multiplikator.

3.17 Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (Benchmarks), in Bezug auf die Wertpapiere verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Benchmark Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen größtenteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Wertpapiere weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Wertpapiere, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den anwendbaren Emissionsbedingungen, angepasst oder vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Administratoren, die die den jeweiligen Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze bereit stellen, teilweise noch nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung in das Register der **ESMA** eingetragen.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. So hat zB am 27.7.2017 die UK Financial Conduct Authority verlautbart, dass sie Kreditinstitute nicht mehr dazu bewegen oder verpflichten wird, nach dem Jahr 2021 Angebotssätze für die Berechnung des LIBOR Referenzwertes abzugeben ("**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung weist darauf hin, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der bestehenden Grundlage nach dem Jahr 2021 nicht garantiert werden kann und wird.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines

Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Wertpapieren haben könnten.

3.18 Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.

Die Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den Marktpreis der Wertpapiere sowie die von den Wertpapierinhabern erzielten Ausschüttungen auf das mit dem Erwerb der Wertpapiere investierte Kapital negativ beeinflussen. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko einer negativen Beeinflussung des Marktpreises der Wertpapiere und der Höhe der auf sie geleisteten Zahlungen durch steuerrechtliche Veränderungen ausgesetzt.

Die Höhe der vom Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren tatsächlich lukrierten Beträge nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Wertpapierinhabers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

3.19 Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die durch die Wertpapiere verbrieften Ansprüche und Forderungen der Wertpapierinhaber sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Die Emittentin ist zwar Mitglied bei der gesetzlich vorgesehenen Sicherungseinrichtung des Hypothekenbankensektors, die den Zweck hat, als Einlagensicherung des Sektors auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Wertpapieren von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin dürfen die Wertpapierinhaber daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen.

3.20 Bei Hypothekendarfbriefen und öffentlichen Darfbriefen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der Hypothekendarfbriefe und öffentlichen Darfbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Hypothekendarfbriefen und öffentlichen Darfbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus Hypothekendarfbriefen und öffentlichen Darfbriefen sind durch den jeweiligen zugeordneten Deckungsstock besichert. Der jeweilige Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Anleihegläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den jeweiligen Deckungsstock bedeckten Hypothekendarfbriefe und öffentlichen Darfbriefe zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die jeweiligen Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Hypothekendarfbriefen und öffentlichen Darfbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können. Die Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und haften nicht für alle Hypothekendarfbriefe und öffentlichen Darfbriefe, sondern nur für jene, die dem jeweiligen Deckungsstock zugeordnet sind. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Werte eines Deckungsstockes, dem die von ihnen gehaltenen Hypothekendarfbriefen und öffentlichen Darfbriefen nicht zugeordnet sind, zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

3.21 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Ziel des SRM ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Abwicklungsbehörden erhalten die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Eigentumstitel (zB Stammaktien oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (*statutory loss*

absorption - gesetzliche Verlustbeteiligung).

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (und der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente) hat die Abwicklungsbehörde folgende Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung (Verlusttragungskaskade) einzuhalten:

(i) zuerst sind Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 instruments* – "**CET 1**") zu verringern; (ii) wenn die Herabsetzung von CET 1 nicht ausreichend ist, ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "**AT 1**") herabzusetzen; (iii) wenn die Wertminderung von CET 1 und AT 1 nicht ausreichend ist, ist der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**") herabzusetzen; darüber hinaus bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung weiters: (iv) wenn die Wertminderung von CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend ist, ist der Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 oder Tier 2 handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang herabzusetzen; und (v) wenn die Wertminderung immer noch nicht ausreichend ist, ist der Nennwert der restlichen gemäß § 86 BaSAG berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehende Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabzusetzen.

Für die Zwecke der Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, dass alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung bereits erfüllt bzw voraussichtlich erfüllen wird; für diese Zwecke sollte eine Institution unter einem oder mehreren der folgenden Umstände als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
 - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle

Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität;

2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann;
3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich;
4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, eine Gruppe sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Herabschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in Eigentumstitel im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

3.22 Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Ausübung einer dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen haben.

3.23 Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Schuldenbetrages vor, den die Emittentin begeben, aufnehmen und/oder garantieren darf. Außerdem ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Gläubiger über die Ausgabe bzw Aufnahme weiterer Schuldtitel oder die Garantieleistung für weitere Schuldtitel zu informieren. Die Ausgabe bzw Aufnahme von weiteren Schulden oder die Garantieleistung für weitere Schulden könnte negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und auf die Fähigkeit der Emittentin, alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, haben und auch den Betrag, der bei Insolvenz der Emittentin für Gläubiger erzielbar ist, reduzieren. Falls sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern würde, könnten die Gläubiger die

direkten und wesentlich nachteiligen Konsequenzen tragen, einschließlich der Streichung der Zinszahlungen und der Reduzierung des Kapitalbetrags der Schuldverschreibungen und im Fall der Liquidation der Emittentin den Verlust ihrer gesamten Investition. All diese Faktoren könnten negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben.

3.24 Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

§ 131 BaSAG setzt Artikel 108 BRRD in Österreich um und regelt den Rang in der Insolvenzrangfolge, wobei in Konkursverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar ist:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht-nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten nicht-nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang in Punkt (a) oben ist: (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Die Umsetzung der Änderungen des Artikels 108 BRRD durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 führte zur Einführung eines (neuen) Ranges für bestimmte Schuldtitel iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Die Richtlinie (EU) 2017/2399 sieht eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten bis längstens 29.12.2018 vor. In Österreich traten zu § 131 BaSAG bereits die entsprechenden Gesetzänderungen mit 30.6.2018 in Kraft. Demnach haben unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln mit nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Status, die jedoch ihrerseits wiederum einen höheren Rang (dh vorrangig sind) als andere nachrangige Forderungen haben.

Daher sollten Gläubiger (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen und, falls der Deckungsstock nicht ausreichend ist, auch die gedeckten Schuldverschreibungen) beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, auch ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen

wurden. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen sollten beachten, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren nachrangig zu Ansprüchen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und aus gewöhnlichen nicht-nachrangigen und nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Forderungen sind.

3.25 Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können.

Die Abwicklungsbehörden können die Laufzeit von bestimmten Instrumenten (einschließlich der Wertpapiere) erstrecken oder ändern oder die zahlbaren Zinsbeträge oder die Zinszahlungstage ändern sowie Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzen.

3.26 Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind.

Die Emittentin ist berechtigt, nachrangige Schuldverschreibungen zu begeben. Die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, d.h. dass die Gläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen keine Beträge ausgezahlt bekommen, solange die Emittentin nicht all ihre nicht-nachrangigen Gläubiger vollständig befriedigt hat. Weiters berechtigen die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen die Gläubiger nicht dazu, die Schuldverschreibungen zu kündigen.

Verbindlichkeiten der Emittentin dürfen nicht mit und gegen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Rechte der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden. Nachträglich können durch Vereinbarung der Nachrang der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser nachrangigen Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

3.27 Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin nachrangige Schuldtitel begeben oder nachrangige Verbindlichkeiten aufnehmen kann, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen.

Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Nachrangigkeit nicht nur in Bezug auf nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vorrangigen Schuldverschreibungen oder die gedeckten Schuldverschreibungen), sondern auch in Bezug auf die nachrangigen Schuldinstrumente oder andere nachrangige

Verbindlichkeiten, die die Emittentin begeben oder aufnehmen kann (muss) und vorrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder vorrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Dies könnte insbesondere in Bezug auf vertragliche Bail-in-Instrumente anwendbar sein, die die Emittentin unter dem SRM für MREL Zwecke begeben müsste.

Damit ein Instrument als vertragliches Bail-in-Instrument gelten kann, ist es erforderlich, dass das Instrument: (i) eine Vertragsbestimmung enthält, wonach es in dem Fall, dass eine Abwicklungsbehörde beschließt, das Bail-in-Instrument auf das betreffende Institut anzuwenden, in dem erforderlichen Maß herabgeschrieben oder umgewandelt wird, bevor andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden; und (ii) einer verbindlichen Nachrangvereinbarung unterliegt, wonach es im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens gegenüber anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen, zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückerstattet werden darf.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin werden keine Beträge im Zusammenhang mit den nachrangigen Schuldverschreibungen gezahlt, bis die Ansprüche sämtlicher nachrangiger Gläubiger der Emittentin, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen, vollständig befriedigt worden sind. Gleichermäßen, sobald die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument angewendet hat, würden die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen vor diesen anderen nachrangigen Gläubigern der Emittentin, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen, in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Verlusttragungskaskade, einer Herabschreibung oder Umwandlung unterliegen.

3.28 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Gläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sie sollten in die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht in der Erwartung investieren, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeitstag, nicht

aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der gemäß Artikel 4(1)(40) CRR für die Aufsicht über die Emittentin zuständigen Behörde (die "**Zuständige Behörde**") und/oder der Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 iVm § 3 Abs 1 BaSAG, die für eine Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist, und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde Kreditinstituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sollten von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs mit berücksichtigt werden. Es ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren sollten daher nicht erwarten, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird. Die Gläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

3.29 Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer

Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Wertpapiere geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Wertpapiere negativ und Wertpapierinhaber erleiden Verluste. Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus Wertpapieren durch Inflation ausgesetzt.

3.30 Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Wertpapierinhaber haben.

Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende österreichische Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko für sie nachteiliger Bestimmungen des österreichischen Rechts und/oder einer für sie nachteiligen Rechtsänderung ausgesetzt.

3.31 Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Wertpapierinhaber die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Wertpapierinhaber im Gegensatz zu Wertpapierinhabern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

3.32 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz und dem österreichischen Kuratorenenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines

Wertpapierinhabers) oder auf Veranlassung eines zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Wertpapierinhaber in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Wertpapierinhaber aus und vertritt die Interessen aller Wertpapierinhaber und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Wertpapierinhaber bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Wertpapierinhaber vertritt und die Rechte der Wertpapierinhaber ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Wertpapierinhaber führen.

4. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Wertpapiere

4.1 Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Indexabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes) abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Der Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist Unsicherheiten in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite eines in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Tilgungsbetrag indexierten Wertpapiers kann negativ sein und ein Wertpapierinhaber kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf den Zinsertrag und/oder den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags und/oder der Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen), die von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden von der maßgeblichen Indexberechnungsstelle (bzw bei Indexkörben von den maßgeblichen Indexberechnungsstellen) weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Indexberechnungsstellen geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des maßgeblichen Index und/oder dem Wert des maßgeblichen Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die

maßgebliche Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Wertpapierinhaber. Indexberechnungsstellen übernehmen auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

4.2 Inhaber von Wertpapieren mit rohstoffabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt.

Rohstoffabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Rohstoffabhängige Wertpapiere können sich auf einen oder mehrere Rohstoffe (Rohstoffkörbe) beziehen und sie werden zu einem rohstoffabhängigen Zinssatz verzinst und/oder zu einem rohstoffabhängigen Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Zins- und/oder Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag wird unter Bezugnahme auf den oder die entsprechenden Rohstoffe berechnet. Veränderungen des Wertes der maßgeblichen Rohstoffe, dh des maßgeblichen Rohstoffpreises am maßgeblichen Markt (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen beschrieben) wirken sich auf den Marktpreis der rohstoffabhängigen Wertpapiere aus. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags und/oder der Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen), die von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

4.3 Zahlungen auf Wertpapiere, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung bzw Tilgung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Ein Investment in Wertpapiere mit aktienabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den (die) dem Wertpapier unterliegenden Basiswert(e) verbunden sind und Investoren sollten, insbesondere im Hinblick auf die Volatilität an den internationalen Aktienmärkten, dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen und die von der Entwicklung des Marktpreises eines Aktienwertes oder eines Aktienkorbes an den maßgeblichen Märkten abhängen. Der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag hängt vom Marktpreis der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Wertpapierinhaber bezahlte Kaufpreis und sogar null betragen kann, in welchem Fall die Wertpapierinhaber ihr gesamtes Investment verlieren können.

Aktienabhängige Wertpapiere werden von den Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Die Emittenten der maßgeblichen Basiswerte geben keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Basiswerte. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Wertpapierinhaber in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Wertpapieren verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von Emittenten der Basiswerte, die Ausübung von Stimmrechten oder den Erhalt von Dividenden aus Aktien.

4.4 Inhaber von Wertpapieren, die von Währungen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung von der Entwicklung einer Währung oder eines Währungskorbes abhängt, können dieselben komplexen Risiken aufweisen, wie ein direktes Investment in die maßgeblichen Basiswerte, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Wertpapiere nicht identisch mit einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte oder ein Instrument, welches direkt an die maßgeblichen Basiswerte gebunden ist, ist. Preisbewegungen der maßgeblichen Basiswerte beeinflussen den Marktpreis der maßgeblichen Wertpapiere. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Marktpreise der maßgeblichen Basiswerte gibt es keine Sicherheit. Der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag, den die Emittentin am Ende der Laufzeit an den Investor zu zahlen hat, kann den Emissionspreis substantiell unterschreiten oder sogar Null betragen, in welchem Fall der Investor sein gesamtes Investment verliert.

4.5 Inhaber von Wertpapieren, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Wertpapieren, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung- bzw Tilgung von der Entwicklung eines Basiswertkorbes, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art (zB ein Index und zwei Aktienwerte) zusammensetzt ("**hybride Basiswertkörbe**") abhängt, weisen komplexe Risiken auf, die die Risiken eines direkten Investments in die Bestandteile des hybriden Basiswertkorbes oder eines Investments in mehrere Wertpapieren, deren Rückzahlung bzw Tilgung von der Entwicklung von Bestandteilen dieses hybriden Basiswertkorbes abhängen deutlich übersteigen kann und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen), der von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis

oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

4.6 Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt sein, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.

Interessenskonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

5. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich teilweise um derivative Wertpapiere. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten daher abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere und der für die Basiswerte relevanten Märkte. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapiere zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Wertpapieren nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Wert der derivativen Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert nicht derivativer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Wertentwicklung der jeweils zu Grunde liegenden Basiswerte, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswerts ("**Volatilität**"), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.

6. Produktspezifische Risiken

6.1 Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Zertifikate verbrieften oft weder einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen noch auf sonstige Ausschüttungen (zB Dividenden) und werfen daher typischerweise keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können somit nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Vielmehr besteht die einzige Ertragschance in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts und somit des Marktpreises der Zertifikate. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

6.2 Spezielle Risiken von Partizipations-Zertifikaten ohne Schutzmechanismus

Inhaber von Partizipations-Zertifikaten ohne Schutzmechanismus nehmen an einer negativen Entwicklung der Marktpreise der Basiswerte zumindest wie bei einem direkten Investment in diese Basiswerte teil. Solche Partizipations-Zertifikate unterliegen zur Gänze dem Marktrisiko. Anleger, die ein Investment in Partizipations-Zertifikate ohne Schutzmechanismus erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie beim Erwerb eines solchen Partizipations-Zertifikats dasselbe Risiko wie bei einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte eingehen und sie bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer der Basiswerte ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können. Falls die Partizipations-Zertifikate einen Cap aufweisen, wird der Tilgungsbetrag, unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte niemals höher als der Cap sein, weshalb Anleger nicht von einer darüber hinausgehenden positiven Entwicklung der Marktpreise der Basiswerte profitieren können.

6.3 Spezielle Risiken von Bonus-Zertifikaten

Bonus-Zertifikate sind sehr riskante Investments. Wenn sich der Marktpreis des Basiswerts oder des Basiswertkorbes nachteilig entwickelt, kann dies den Verlust des

ganzen oder eines substantiellen Teiles des investierten Kapitals bedeuten. Die Bonus-Zahlung ist ungewiss, weil sie von der Entwicklung des Marktpreises des(der) Basiswerts(e) und der festgelegten Höhe der Barriere(n) abhängig ist. Wenn die Barriere während der Laufzeit auch nur ein Mal (von einem Basiswert) berührt oder unterschritten wird, erfolgt keine Bonus-Zahlung, der Wertpapierinhaber kommt auch bei einer nachträglichen Erholung des Kurses nicht mehr in den Genuss der Bonuszahlung. Ein Bonus-Zertifikat birgt im Vergleich zu einer Direktinvestition in den(die) Basiswert(e) ein größeres Verlustrisiko. Eine Kursänderung oder das Ausbleiben einer vom Anleger erwarteten Kursänderung des(der) zugrunde liegenden Basiswerts(e) kann den Wert des Bonus-Zertifikats überproportional mindern ("**Hebeleffekt**"), im Extremfall bis hin zur Wertlosigkeit. Beim Kauf von Bonus-Zertifikaten ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit der Größe des Hebeleffekts des Bonus-Zertifikats auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

6.4 Spezielle Risiken von Express-Zertifikaten

Anleger, die ein Investment in Express-Zertifikate erwägen, sollten beachten, dass die Laufzeit von Express-Zertifikaten im Vorhinein ungewiss ist. Wenn der Basiswert(-korb) an einem der Beobachtungstage mindestens auf Höhe des (oder der) vorab definierten Auszahlungs- bzw. Tilgungslevels (der sogenannten "Rückzahlungsschwelle", die auch für jedes Jahr während der Laufzeit unterschiedlich festgelegt sein kann) schließt, erfolgt automatisch eine vorzeitige Tilgung der Express-Zertifikate und Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf ein Investment der durch die Rückzahlung erhaltenen Mittel zu denselben oder besseren Konditionen. Nur die maximale Laufzeit der Express-Zertifikate ist mit ihrer Gesamtlaufzeit beschränkt. Wird das Tilgungslevel des Basiswerts(-korbes) an den definierten Bewertungstagen während der gesamten Laufzeit nicht erreicht, erfolgt die Tilgung zum finalen Bewertungstag zu 100% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener aber noch nicht bezahlter Zinsen, vorausgesetzt, dass der (die) Basiswert(e) am finalen Bewertungstag über einer bestimmten Barriere notiert. Erreicht der Kurs dieses Niveau nicht, so erfolgt die Rückzahlung 1:1 entsprechend der Basiswertentwicklung. In diesem Fall können Wertpapierinhaber erhebliche Verluste erleiden.

6.5 Wertpapiere, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Wertpapiere können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Wertpapiere tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Wertpapiere verbundenen Optionen.

7. Risiken in Zusammenhang mit besonderen Ausstattungsmerkmalen

7.1 Digitale Optionen

Die Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode hängt bei Wertpapieren, die mit digitalen Optionen ("**Digitale Optionen-Produkte**") ausgestattet sind, davon ab, ob der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Kursniveau ("**Barriere**") liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Wertpapierinhaber für die maßgebliche Zinsperiode einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird für die maßgebliche Zinsperiode entweder kein oder nur ein geringerer Kupon ausbezahlt.

Investoren, die ein Investment in Wertpapiere, die mit einer digitalen Option ausgestattet sind, erwägen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Verzinsung erhalten.

7.2 Range Accrual

Wertpapiere, die als Range Accrual Wertpapiere ausgestattet sind ("**Range Accrual-Wertpapiere**"), sind sehr riskante Investments. Bei Range Accrual- Wertpapieren fallen Zinsen nur für Zeiträume an, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bandbreite liegt. Potentielle Anleger sollten die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Wertpapiere genau studieren und sich über die Funktionsweise des Range Accrual Mechanismus informieren; besonderen Wert sollten Anleger dabei auf die für die Beobachtung des Zinssatzes maßgeblichen Zeitpunkte/-spannen und die Auswirkungen einer Änderung des Zinssatzes über die Bandbreite hinaus legen. Inhaber von Range Accrual-Wertpapieren haben für jede Zinsberechnungsperiode das Risiko zu tragen, dass der Zinssatz in dieser Periode einmal, am Beobachtungstag, oder wie sonst in den Endgültigen Bedingungen angegeben, außerhalb der von der Emittentin angegebenen Bandbreite liegt und sie daher für diese Zinsberechnungsperiode keine Verzinsung erhalten.

7.3 Wertpapiere mit Kapitalgarantie

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auch bei Wertpapieren, die mit einer Kapitalgarantie in Höhe des Nennbetrages oder in geringerer Höhe ("**Teilschutzprodukte**") ausgestattet sind, das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen ist, da (i) die Kapitalgarantie nur bei Tilgung zum Laufzeitende zur Anwendung gelangt (nicht aber bei Kündigung, denn in diesem Fall gelangt ein Kündigungsbetrag zur Auszahlung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere bestimmt wird) und (ii) die Wertpapierinhaber in jedem Fall das Insolvenzrisiko der Emittentin, dh dass die Emittentin aufgrund von Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen auf die Wertpapiere

leisten kann, zu tragen haben.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Hypo Vorarlberg Bank AG
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate
Emissionsvolumen	Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Gesamtnennbeträge der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.
Arten von Wertpapieren	Unter dem Programm kann die Emittentin nachrangige und nicht-nachrangige Wertpapiere jedweder Art emittieren, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, Stufenzins Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenbriefe und öffentlichen Pfandbriefe sowie fix verzinste und variabel verzinste Zertifikate, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate. Die Basiswerte der Wertpapiere können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen oder Körbe der vorstehenden Basiswerte und daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Die Wertpapiere sehen ausnahmslos Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor und können als Produkte mit einem Garantie-Tilgungsbetrag in Höhe des Nenn- oder eines anderen Betrages ausgestaltet sein.

Emissionspreis	<p>Wertpapiere können zu einem Emissionspreis oder zuzüglich eines Ausgabeaufschlags begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Emissionspreis in den Endgültigen Bedingungen angegeben und, allenfalls in Übereinstimmung mit den in den Emissionsbedingungen festgelegten Regeln laufend von der Emittentin angepasst.</p> <p>Ein allfälliger Ausgabeaufschlag ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>
Form der Wertpapiere	<p>Jedes Wertpapier lautet auf den Inhaber und jede Serie von Wertpapieren ist durch eine auf den Inhaber lautende veränderbare Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.</p>
Hinterlegung der Wertpapiere	<p>Am oder vor dem (Erst-)Begebungstag jeder Tranche von Wertpapieren wird die die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere verbrieftende Sammelurkunde nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen bei der Emittentin oder von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.</p>
Währungen	<p>Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.</p>
Laufzeiten	<p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.</p>
Stückelung	<p>Die Wertpapiere werden in Nennbeträgen, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben.</p>
Verzinsung	<p>Die Verzinsung der Wertpapiere erfolgt, wenn es</p>

eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin ist dann möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Wertpapierinhaber ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Anleger sollten beachten, dass Wertpapierinhaber dort, wo die Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Wertpapiere erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Wertpapieren entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Wertpapiere zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Wertpapiere erhalten, sinken würde. In den Emissionsbedingungen von Wertpapieren, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Wertpapierinhaber begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben ("Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, das

jeweilige Wertpapier mit anderen Wertpapieren oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Vergütung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Vergütung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Wertpapiere investieren.

Anleger, die ein Investment in variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen ist, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Wertpapiere nicht zu.

**Rang von nicht-nachrangigen
Schuldverschreibungen**

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

**Rang von nachrangigen
Schuldverschreibungen**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin,

ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen:

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Rang von Hypothekenpfandbriefen und öffentlichen Pfandbriefen

Die Hypothekenpfandbriefe und die öffentlichen Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekenpfandbriefe und die öffentlichen Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG) jeweils durch einen

gesonderten Deckungsstock gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus Hypothekendarlehen und die öffentlichen Darlehen desselben Deckungsstocks.

Rang von Zertifikaten

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht.

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das in den Endgültigen Bedingungen angegebene für Handelssachen zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Börsennotiz und Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

In den maßgeblichen Emissionsbedingungen wird angegeben, ob die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder in die Einbeziehung in den von der Wiener Börse als MTF geführten Dritten Markt beantragt wird. Die Emittentin kann ferner Wertpapiere ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Basisprospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zur Emittentin in diesem Prospekt ist die Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 145586 y, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, Österreich, hat in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch als Wirtschaftsprüfer den Konzernabschluss 2016 und durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Friedrich O. Hief als Wirtschaftsprüfer den Konzernabschluss 2017 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und beim Institut der Wirtschaftsprüfer.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "*Risikofaktoren*" auf den Seiten 55 ff dieses Prospekts.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde 1897 vom Vorarlberger Landtag gegründet und nahm mit 1.1.1899 ihre Geschäftstätigkeit unter der Firma Hypothekenbank des Landes Vorarlberg auf. 1996 wurde die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Jahr 1998 wurde ein deutsches, international tätiges Bankenkonsortium aus Baden-Württemberg Minderheitsaktionär und ist seitdem ein strategischer Partner der Emittentin: Aktuell hält die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (Landesbank Baden-Württemberg und Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank) 23,9692% der Stammaktien an der Emittentin. Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding 76,0308% der Stammaktien (und somit der Stimmrechte) an der Emittentin.

Die Emittentin versteht sich als regionale Universalbank. Die Bilanzsumme per 31.12.2017 beläuft sich auf EUR 13,2 Mrd, die Cost-Income-Ratio beträgt 55,34% per 31.12.2017¹³ sowie 55,27% per 31.12.2016 und der Return on Equity beträgt 9,70% per 31.12.2017 sowie 16,14% per 31.12.2016¹⁴. Die Emittentin betreibt 17 Filialen in

¹³ Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2017:

$$\frac{99.952+29.178-2.806}{159.260+34.833+29.371+4.766+26} = 55,34\%$$

2016:

$$\frac{97.114+64.830-36.651}{167.838+34.027+21.010+3.781+49} = 55,27\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2017 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

¹⁴ Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

Vorarlberg sowie weitere Standorte in Wien, Graz, Wels und St. Gallen (Schweiz). Die Leasing-Tochtergesellschaft mit Hauptsitz in Bozen (Italien) verfügt über weitere Standorte in Treviso und Como (beide Italien). Im Konzern wurden 2017 im Durchschnitt 737 Mitarbeiter beschäftigt.

4.2 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Hypo Vorarlberg Bank AG". Die Emittentin verwendet den kommerziellen Namen "Hypo Vorarlberg". Vor dem 1.10.2017 lautete der Firmenwortlaut der Emittentin "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft".

4.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist beim Landesgericht Feldkirch als zuständiges Handelsgericht unter der FN 145586 y im Firmenbuch eingetragen.

4.4 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 24.8.1996 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Bregenz. Ihre Geschäftsanschrift lautet Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin

2017:

$$\frac{100.875}{1.054.939-15.000} = 9,70\%$$

2016:

$$\frac{151.574}{969.141-30.000} = 16,14\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2017 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

lautet: +43 (0) 50 414-1000. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

HYP0 EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG)

Die HUBAG ist ein Alternativer Investmentfonds nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) im Bereich Venture Capital- und Private Equity. Das Kerngeschäft liegt in der Finanzierung von klein- und mittelständischen Unternehmen mittels Eigen- und Annexkapital. Den Investorenkreis der HUBAG bilden die Emittentin mit einem Anteil von 79,19% (Stimmrechte und Kapital) sowie Versicherungen und Stiftungen, die die restlichen Anteile an der HUBAG halten.

Aufgrund der geplanten Portfolioreduzierung besteht das Finanzanlagevermögen der HUBAG im Wesentlichen aus zwei Beteiligungen. Eine Beteiligung ist im Bereich Forschung und Entwicklung im Sektor Biotechnologie angesiedelt. Die Werthaltigkeit dieser Beteiligung wird maßgeblich von den Forschungsergebnissen beeinflusst, woraus sich ein Bewertungsrisiko ergibt. Diese Gesellschaft ist auf die externe Zufuhr von Mitteln angewiesen.

Bei der zweiten Beteiligung handelt es sich um einen Mischkonzern, der in den Segmenten Handel, Anlagenbau und Zutrittstechnik tätig ist.

Im Geschäftsjahr 2016/2017 erzielte die HUBAG ein negatives IFRS-Gesamtergebnis nach Steuern in Höhe von TEUR -123 (2015/2016: TEUR 464). Der Jahresabschluss zum 30.9.2017 der HUBAG ist geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die im Jahr 2017 eingetretenen Verzögerungen im Exit-Prozess einer Beteiligung in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in dieser Beteiligung haben das Management der HUBAG im April 2017 dazu bewogen eine Neubewertung dieser Beteiligung durchzuführen, was zum Ausweis eines negativen Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2016/2017 führte.

HUBAG plant im Geschäftsjahr 2017/2018 noch bestehende Beteiligungen abzustoßen. Es gibt keine Garantie, dass die in der HUBAG ausgewiesenen Beteiligungswerte im Exit auch tatsächlich erzielt werden können.

Panama Papers

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, hat die FMA die Offshore-Geschäfte der Emittentin im Rahmen einer Sonderprüfung untersucht. Zusätzlich hat der Vorarlberger Landtag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Der Endbericht wurde Anfang 2017 beschlossen, im Vorarlberger Landtag einstimmig zur Kenntnis genommen und um die Minderheitenberichte der einzelnen Fraktionen ergänzt.

Die Emittentin hat in den vergangenen Jahren die Anzahl von Konten für nicht operativ tätige Offshore-Gesellschaften sukzessive abgebaut. Die Emittentin erwartet aufgrund des geringen Ertragsanteils dieser Geschäftsbeziehungen nicht, dass sich dieser Umstand wesentlich auf die Ertragskraft der Emittentin auswirken

wird. Als Folge der Diskussionen um die Panama Papers hat der Vorstand (wie in Punkt 7.2 unten definiert) gemeinsam mit den Eigentümern der Emittentin eine Anpassung der Strategie und der Geschäftstätigkeit mit Offshore-Kunden vorgenommen.

Am 21.3.2018 hat die FMA in dieser Sache ein Straferkenntnis gegen die Emittentin veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Nach Ansicht der Emittentin und ihrer juristischen Vertreter beziehen sich die Vorwürfe auf ungeklärte Rechtsfragen, zu denen es derzeit keine Rechtsprechung des OGH gibt. Der Vorstand und die juristischen Vertreter der Emittentin halten an der Auffassung fest, dass alle von der Emittentin ausgeführten Transaktionen mit der in diesen Jahren gültigen Rechtslage in Einklang stehen. Die Emittentin hat deshalb eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und glaubt, übereinstimmend mit ihren juristischen Vertretern, dass viele der Vorwürfe im Urteil verworfen werden und letztlich die Strafe stark reduziert wird.

Negativzinsen

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung des OGH im Jahre 2018 zur Frage der Auswirkungen negativer Referenzzinssätze auf die Höhe der zu zahlenden Kreditzinsen hat die Emittentin per 30.9.2017 bei sämtlichen Verbraucherkrediten einen etwaig negativen Referenzzinssatz bei der Zinsberechnung berücksichtigt und allenfalls zu viel verrechnete Zinsen den Kunden gutgeschrieben.

Regulatorien und anderes

Darüber hinaus verlangen die neuen Regularien, dass Kreditinstitute ihre Eigenmittel weiter aufstocken und eine Liquiditätsversorgung sicherstellen müssen, die so kosteneffizient wie möglich ist, während Kosten, einschließlich der Kosten für den Abwicklungsfonds, kontinuierlich steigen. Die niedrigen Zinssätze und die sich ständig ändernden technologischen Anforderungen für Kreditinstitute und ihre Dienstleistungen sind ebenfalls eine Herausforderung.

Insgesamt beabsichtigt der Vorstand, das bewährte, breit aufgestellte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie bisher auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Der Vorstand verfolgt weiterhin eine vorsichtige Risiko- und Bilanzpolitik und wird angemessene Beträge für die Kreditrisikovorsorge bereitstellen.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank, die ihren Kernmarkt in Vorarlberg und der angrenzenden Bodenseeregion hat. Darüber hinaus ist das Marktgebiet in Österreich und in den Regionen um Vorarlberg breit gestreut. Mit Wien, Graz und Wels ist die Emittentin als Universalbank auch in wichtigen Wirtschaftszentren Österreichs

vertreten und hat sich zudem in der Ostschweiz als Alternative zu den Groß- und Kantonalbanken etabliert. Die Niederlassung in St. Gallen ist in der Immobilienfinanzierung sowie im Firmenkunden- und Private Banking-Geschäft tätig.

Die Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind neben Basis-Bankdienstleistungen, das Firmenkundengeschäft, die Immobilienfinanzierung und das Veranlagungsgeschäft.

Als Universalbank stellt die Emittentin ihren Kunden neben den klassischen Bankprodukten über ihre Tochtergesellschaften banknahe Leistungen wie Leasing, Immobilienservice und Versicherungen, Beteiligungsfinanzierungen und Betreuung bezüglich Förderprogrammen zur Verfügung.

Die Emittentin ist gemäß ihrer Konzession zum Betrieb der folgenden Bankgeschäfte berechtigt:

- Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG);
- Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 2 BWG);
- Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 3 BWG);
- Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 4 BWG);
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 5 BWG);
- Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG);
- Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit (a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); (b) Geldmarktinstrumenten; (c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft); (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes ("equity swaps"); (e) Wertpapieren (Effektengeschäft); und (f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten (§ 1 Abs 1 Z 7 BWG);
- Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit e bis g, j und k WAG 2018, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs 1 Z 6, 12 und 13 WAG 2018 sowie der Handel, sofern dieser für das Privatvermögen erfolgt (§ 1 Abs 1 Z 7a BWG);

- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 8 BWG);
- Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalpfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 9 BWG) - ausgenommen die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen;
- Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG);
- Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs 1 Z 7 lit b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 11 BWG);
- Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 15 BWG);
- Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 16 BWG);
- Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs 1 Z 17 BWG);
- Vermittlung von Geschäften nach: (a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; (b) § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; und (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG (§ 1 Abs 1 Z 18 BWG); und
- die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) gemäß § 1 Abs 1 E-Geldgesetz 2010.

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin hat im Laufe der beiden vergangenen Jahre ihre Markenpositionierung überprüft und geschärft. Seit dem 4. Quartal 2017 ist die neue Markenstilistik auch für die Kunden sicht- und erlebbar, 2018 wird sie zudem auch in den Tochterunternehmen umgesetzt. Die Schwerpunkte des Geschäftsmodells liegen nach Ansicht der Emittentin im beratungsintensiven Geschäft, zusätzlich ist eine Erweiterung der Produkt- und Dienstleistungspalette um digitale Services vorgesehen. Der strategische Fokus bei diesen Themen liegt auf "Kunden-Front-Ends" sowie "Vertrieb der Zukunft".

Dafür werden keine "First-Player"-Technologien, sondern die sinnvolle Anpassung der Produkt- und Dienstleistungspalette an neues Kundenverhalten auf den aktuellen Stand der Technik gebracht, um die bestehenden Angebote zu ergänzen und Chancen, die neue Technologien bieten, nutzen zu können.

Im Private Banking und in der Vermögensverwaltung hat sich die Emittentin in den letzten Jahren umfassend etabliert. Darauf aufbauend wurde der Bereich Wealth Management, in dem vermögende Privatpersonen, Unternehmen und institutionelle Kunden betreut werden, in Bregenz und Wien personell verstärkt. Um die Präsenz im Großraum Wien zu stärken, wurde bereits Ende 2015 ein neuer, größerer Standort in der Wiener Innenstadt bezogen. Auch die Produktpalette wird mit neuen und auf die aktuellen Marktbedingungen angepassten Vermögensverwaltungsstrategien erweitert.

Anfang 2016 wurde ein Nachhaltigkeitsprogramm in der Emittentin ins Leben gerufen und eine neue Stelle dafür eingerichtet. Wichtige Kennzahlen und Fakten sowie bereits umgesetzte bzw. geplante Nachhaltigkeitsaktivitäten werden im Rahmen eines eigenen Nachhaltigkeitsberichtes dargestellt, der im Frühjahr 2018 veröffentlicht wurde. Als erste österreichisches Kreditinstitut konnte die Emittentin einen öffentlich international platzierten Green Bond emittieren. Die dadurch eingenommene Liquidität wird gemäß den Green Bond Principles für die Finanzierung und Refinanzierung von energieeffizienten Gebäuden verwendet. Weiters hat das Asset Management der Emittentin einen ersten großen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Vermögensverwaltung gesetzt und den (in fast allen Vermögensverwaltungs-Mandaten eingesetzte) Dachfonds umgebaut. Dadurch konnte eine "PCO - Portfolio Carbon Outperformance" im CO₂ Ausstoß von rund 30% im Vergleich zum MSCI World Aktienindex erreicht werden.

Ende 2017 wurde mit der European Investment Bank bzw. dem European Investment Funds (EIB/EIF-Gruppe) eine Garantievereinbarung für ein von der Emittentin begebenes Kreditportfolio an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Mid-Caps in Österreich und Deutschland zur Eigenkapitalentlastung abgeschlossen. Mit dieser finanziellen Unterstützung wird die Emittentin ihre Kreditvergabe an Privathaushalte und Firmenkunden für energieeffiziente Sanierungen von Gebäuden oder dem Bau von Near-Zero-Energy Gebäuden sowie die Kreditvergabe bei KMU und Mid-Caps ausweiten.

5.1.3 Wichtige Märkte

Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind

- Kernmarkt Vorarlberg: In ihrem Kernmarkt – dem Bundesland Vorarlberg – verfügt die Emittentin mit ihren Standorten über ein gut ausgebautes Filialnetz.
- Auch in Ostösterreich, in der Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien hat sich die Emittentin als Anbieter umfangreicher Finanzdienstleistungen etabliert.

Österreich: Mit Standorten in Wien, Graz und Wels ist die Emittentin in wesentlichen Wirtschaftsregionen Österreichs vertreten. In den Filialen außerhalb Vorarlbergs liegen die Schwerpunkte besonders im Firmenkundengeschäft, im langfristigen Hypothekengeschäft sowie im Veranlagungsgeschäft.

Deutschland: Der deutsche Markt wird von Bregenz und dem Kleinwalsertal aus betreut, dabei spielt vor allem das Firmenkunden- und Anlagegeschäft eine bedeutende Rolle.

Schweiz: Die Emittentin ist mit einer Niederlassung in St. Gallen vertreten und umfasst das Gebiet der deutschsprachigen Schweiz, insbesondere der Ostschweiz. Als Vollservice-Bank konzentriert sich die Niederlassung auf Hypothekarfinanzierungen, Betriebsmittelfinanzierungen für Klein- und Mittelbetriebe sowie auf Private Banking.

Italien: Die Tochtergesellschaft der Emittentin in Bozen (Hypo Vorarlberg Leasing AG) mit Niederlassungen in Como und Treviso entwickelt Lösungen im Bereich Leasing und bietet ihre Produkte und Leistungen am norditalienischen Markt an.

Berichterstattung nach Regionen:

TEUR		Österreich	Drittland	Gesamt
Zinsüberschuss	2017	136.052	23.208	159.260
	2016	143.386	24.452	167.838
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2017	14.669	-4.612	10.057
	2016	52.663	-4.956	47.707
Provisionsüberschuss	2017	34.234	599	34.833
	2016	33.539	488	34.027
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2017	-458	0	-458
	2016	1.674	0	1.674
Handelsergebnis (ohne Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos)	2017	9.024	449	9.473
	2016	27.551	447	27.998
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2017	5.130	0	5.130
	2016	10.813	0	10.813
Verwaltungsaufwand	2017	-90.201	-9.751	-99.952
	2016	-86.893	-10.221	-97.114
Sonstige Erträge	2017	23.530	5.841	29.371
	2016	15.214	5.796	21.010
Sonstige Aufwendungen	2017	-20.980	-8.198	-29.178
	2016	-56.687	-8.143	-64.830
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	2017	-17.661	0	-17.661
	2016	2.451	0	2.451
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	2017	93.339	7.536	100.875
	2016	143.711	7.863	151.574
Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	2017	-5.123	0	-5.123
	2016	-33.955	0	-33.955

Ergebnis vor Steuern	2017	88.216	7.536	95.752
	2016	109.756	7.863	117.619
Vermögenswerte	2017	11.590.473	1.592.047	13.182.520
	2016	11.706.923	1.617.464	13.324.387
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2017	12.995.961	186.559	13.182.520
	2016	13.143.154	181.233	13.324.387
Verbindlichkeiten (inkl. eigene Emissionen)	2017	11.944.963	118.978	12.063.941
	2016	12.156.106	113.342	12.269.448

(Quelle: Konzernabschluss 2017)

Berichterstattung nach Geschäftsfeldern:

TEUR		Firmen- kunden	Privat- kunden	Financial Markets	Corporate Center	Gesamt
Zinsüberschuss	2017	93.597	29.586	5.992	30.085	159.260
	2016	89.960	35.485	6.986	35.407	167.838
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2017	10.402	1.251	-267	-1.329	10.057
	2016	8.526	151	12.069	26.961	47.707
Provisionsüberschuss	2017	12.833	17.523	2.242	2.235	34.833
	2016	12.265	17.227	2.485	2.050	34.027
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2017	0	0	-458	0	-458
	2016	0	0	1.674	0	1.674
Handelsergebnis (ohne Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos)	2017	304	1.868	7.954	-653	9.473
	2016	2.364	1.490	23.921	223	27.998
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2017	0	0	3.530	1.600	5.130
	2016	429	0	4.338	6.046	10.813
Verwaltungsaufwand	2017	-33.511	-42.599	-9.391	-14.451	-99.952
	2016	-33.846	-41.424	-9.033	-12.811	-97.114
Sonstige Erträge	2017	3.778	1.664	3	23.926	29.371
	2016	5.413	627	72	14.898	21.010
Sonstige Aufwendungen	2017	-3.477	-3.714	-4.969	-17.018	-29.178
	2016	-18.847	-8.177	-19.759	-18.047	-64.830
Ergebnis aus der Equity- Konsolidierung	2017	0	0	0	-17.661	-17.661
	2016	0	0	0	2.451	2.451
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	2017	83.924	5.579	4.636	6.736	100.875
	2016	66.264	5.379	22.753	57.178	151.574
Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	2017	0	0	-5.123	0	-5.123
	2016	0	0	-33.955	0	-33.955
Ergebnis vor Steuern	2017	83.924	5.579	-487	6.736	95.752
	2016	66.264	5.379	-11.202	57.178	117.619
Vermögenswerte	2017	6.114.239	1.940.752	3.561.560	1.565.969	13.182.520

	2016	5.772.814	1.994.650	3.992.595	1.564.328	13.324.387
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2017	2.175.131	3.159.631	7.152.800	694.958	13.182.520
	2016	2.310.832	3.200.631	7.095.789	717.135	13.324.387
Verbindlichkeiten (inkl. eigene Emissionen)	2017	1.754.510	3.068.630	6.842.661	398.140	12.063.941
	2016	1.912.516	3.109.884	6.820.063	426.985	12.269.448

(Quelle: Konzernabschluss 2017)

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. Organisationsstruktur

6.1. Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und mehrheitlich im Besitz der Vorarlberger Landesbank-Holding.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	76,0308%	76,0308%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	23,9692%	23,9692%
- Landesbank Baden-Württemberg	15,9795%	
- Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank	7,9897%	
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind) bilden zusammen eine Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "*at equity*"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

Voll konsolidierte Unternehmen, Stand zum Datum dieses Prospekts:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %	Datum des Abschlusses
"Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Bregenz	100,00%	31.12.2017
LD-Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Vorarlberg Leasing AG, IT-Bozen	100,00%	31.12.2017
Hypo Vorarlberg Holding (Italien) - G.m.b.H., IT-Bozen	100,00%	31.12.2017
Hypo Vorarlberg Immo Italia srl, IT-Bozen	100,00%	31.12.2017
IMMOLEAS Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Immobilien Besitz GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
"ImmoLeas IV" Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017

Hypo Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017
"HERA" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Informatikgesellschaft m.b.H., Bregenz	100,00%	31.12.2017
Hypo Immobilien Bankgebäudemanagement GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Versicherungsmakler GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Immobilien Investment GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Immobilien & Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL Immobilien GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL BETA Mobilienverwaltung GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL EPSILON Mobilienleasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL Baumarkt Triester Straße Immobilienleasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL Real Estate alpha GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
HIL Real Estate International Holding GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
"Mongala" Beteiligungsverwaltung GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Inprox Praha Michle - HIL s.r.o., CZ-Prag	100,00%	31.12.2017
Inprox Praha Letnany - HIL s.r.o., CZ-Prag	100,00%	31.12.2017
"HO-IMMOTREU" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017
"POSEIDON" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Hypo Immobilien Cinemabetriebs GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
Edeltraut Lampe GmbH & Co KG, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
D. TSCHERNE Gesellschaft m.b.H., Wien	100,00%	31.12.2017
VKL IV Leasinggesellschaft mbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2017
VKL V Immobilien Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2017
AURORA - Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2017
HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz	79,19%	30.09.2017
ECOS Venture Capital Beteiligungs AG, Wien*)	79,19%	30.09.2017
HYPO EQUITY Beteiligungs AG, Bregenz *)	79,19%	30.09.2017
KUFA GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2017
METIS - Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2017
PAXO - Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2017
SOCE - AC Holding GmbH, Wien*)	79,19%	30.09.2017
"HSL-Lindner" Traktorenleasing GmbH, Dornbirn	76,00%	31.12.2017
Innovacell Biotechnologie AG, Innsbruck*)	43,80%	30.09.2017

*) Diese Gesellschaften sind seit dem 14.8.2017 im Teilkonzern der HUBAG enthalten. Die Einzelabschlüsse all dieser Gesellschaften - mit Ausnahme der Innovacell Biotechnologie AG - basieren auf Basis 30.9.2017, da das Wirtschaftsjahr dieser Gesellschaften abweichend zum Kalenderjahr ist. Wesentliche Abweichungen wurden jedoch dennoch berücksichtigt. Aufgrund des Anteils der HUBAG an der Innovacell Biotechnologie AG in Höhe von 55,31% in Verbindung mit entsprechend gleichem Stimmrechtsanteil sieht der HUBAG Konzern einen beherrschenden Einfluss auf die Innovacell Biotechnologie AG vor.

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Unternehmen, die nach der EQUITY-METHODE im Konzernabschluss konsolidiert werden, Stand zum Datum dieses Prospekts:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %
Silvretta-Center Leasing GmbH, Bregenz	50,00%
MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wien	37,50%
Vorarlberger Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL II Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL III Gebäudeleasing-Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Konzernabschluss

In Bezug auf negative Veränderungen seit dem letzten Konzernabschluss siehe die Ausführungen in Punkt 4.6 "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin".

Darüber hinaus gab es seit dem 31.12.2017 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Insgesamt beabsichtigt der Vorstand der Emittentin (der "**Vorstand**"), das breit angelegte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie zuvor auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich verlangen neue Regularien von Kreditinstituten, ihre Eigenmittel zu erhöhen und die Versorgung mit Liquidität so kosteneffizient wie möglich sicherzustellen, während die Kosten, insbesondere jene die sich auf die Einlagensicherung und den einheitlichen Abwicklungsfonds beziehen, kontinuierlich steigen. Nach Erwartung der Emittentin werden die operativen Kosten moderat steigen und auch die Personalkosten werden leicht steigen. Die Novelle der Bankenabgabe führte zu einer höheren Vorauszahlung im Jahr 2016. Die laufenden Zahlungen werden ab 2017 niedriger sein und daher künftig einen geringeren nachteiligen Einfluss auf die Erträge der Emittentin haben.

Die niedrigen Zinssätze in CHF und EUR und die sich ändernden technologischen

Anforderungen an Kreditinstitute und deren Leistungen stellen ebenfalls Herausforderungen dar. Um Kunden zeitgemäße Bankdienstleistungen anbieten zu können, bereitet sich die Emittentin auf die digitale Zukunft vor: Die Emittentin hat bereits Ende 2016 auf ein neues Online-Banking-System umgestellt und Lösungen wie das "Hypo-Office-Banking" (HOB) entwickelt, das es Geschäftskunden erlaubt, alle ihre nationalen und internationalen Konten in einem web-basierten System zu managen.

Im September 2017 lief die Mehrheit der vom Land Vorarlberg garantierten Verbindlichkeiten der Emittentin aus, weshalb höhere Volumina zur Rückzahlung fällig wurden. Die Emittentin hat diese Fälligkeiten bereits in einem frühen Stadium bei Neuemissionen berücksichtigt sowie ausstehende Emissionen mit Laufzeitende 2017 zurückgekauft. Die ausstehenden Volumina wurden im Zuge neuer Emissionsaktivitäten und der Refinanzierung über die EZB, dem sogenannten "targeted longer-term refinancing operation" ("TLTRO") ersetzt.

Weiters könnte die Bewertung von Beteiligungen den Ausblick auf die Ergebnisse der Emittentin in 2018 ändern. Wie oben in Punkt 4.6 erwähnt, hält die Emittentin eine Beteiligung an der HUBAG. Aufgrund von im Jahr 2017 eingetretenen Verzögerungen im Exit-Prozess einer Beteiligung der HUBAG in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in diesem Beteiligungsunternehmen wurde vom Management der HUBAG eine Neubewertung dieser Beteiligung durchgeführt. Daher hatte die Emittentin auch ihre Beteiligung an der HUBAG im ersten Quartal 2017 neu bewertet. Das Geschäftsjahr 2017/2018 der HUBAG wird weiterhin im Zeichen der angestrebten Exits der noch bestehenden Beteiligungen stehen. Es besteht keine Garantie, dass die in der HUBAG ausgewiesenen Beteiligungswerte im Exit auch tatsächlich erzielt werden können.

Die voraussichtlichen Erträge werden im Geschäftsjahr 2018 deutlich unter jenen des Vorjahres liegen. Vorausschauend erwartet der Vorstand für 2018 und darüber hinaus niedrigere Konzernergebnisse als in den letzten Jahren. Grund dafür sind einerseits fehlende Sondereffekte und die Negativzinsen, andererseits steigende Betriebs- und Personalaufwendungen (u.a. durch die Umsetzung neuer Regularien) sowie höhere Kostenbelastungen durch den Einlagen- und Abwicklungsfonds, aber auch die Kosten für strategische Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten (z.B. EIB/EIF-Garantie (siehe Punkt 5.1.2 oben)).

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine neuen Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen. Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, oder die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert, mit Ausnahme von Herrn Mag. Nicolas Stieger, der Gesellschafter folgender Grundstücksverwaltung in Liquidation ist: "GANYMED" Grundstücksverwaltungs GmbH in Liqui.;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

9.1.1. Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG
<p>Mag. Michel Haller geboren 1971, Vorstandsvorsitzender</p>	<p>Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank-Holding</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Immobilien & Leasing GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Pfandbriefstelle-Verwertungsgesellschaft AG i.A.</p> <p>Vizepräsident des Verbandes der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H</p> <p>Ausländische Mandate: Mitglied des Aufsichtsrates und des Kreditausschusses der Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen</p>
<p>Mag. Dr. Johannes Hefel, geboren 1957, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied und Gesellschafter der Hefel Realvermögen AG</p> <p>Gesellschafter der Hefel Textil GmbH</p> <p>Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Gesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der Tourismusbetriebe Warth Holding GmbH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG</p>

Name und Funktion innerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG
	Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Beteiligungs AG
Dr. Wilfried Amann, geboren 1963, Mitglied des Vorstandes	Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding Aufsichtsratsmitglied der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo Immobilien & Leasing GmbH Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Beteiligungs AG Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG Aufsichtsratsmitglied der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft <i>Ausländische Mandate:</i> Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg Immo Italia GmbH, Bozen Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg Leasing A.G., Bozen

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Gemäß § 16 der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Emittentin wird gemäß § 25 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

9.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus folgenden 15 Mitgliedern. Die wesentlichen Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Emittentin sind:

Name und Funktion innerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG
Dr. Jodok Simma,	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der

<p>geboren 1946, Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Management Trust Holding Aktiengesellschaft</p> <p>Vorstandsvorsitzender der BGU Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der JHD Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der LD Privatstiftung</p> <p>Vorstandsmitglied R & R Privatstiftung</p> <p>Vorstandsmitglied der Rätikon Privatstiftung</p> <p>Ausländische Tätigkeiten: Aufsichtsratsmitglied der BENDURA Bank AG, Liechtenstein</p>
<p>MMag. Dr. Alfred Geismayr, geboren 1965, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Achim Doppelmayr Privatstiftung</p> <p>Geschäftsführer der RTG Dr. Fritz Steuerberatung GmbH</p> <p>Geschäftsführer der RTG Zettinig Steuerberatung OG, 1010 Wien</p> <p>Geschäftsführer und Gesellschafter der RTG Dr. Rümmele Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft</p> <p>Geschäftsführer der RTG Riezler Steuerberatung GmbH</p> <p>Geschäftsführer der RTG Unternehmensberatung GmbH</p> <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Kögl & Co OEG</p> <p>Stiftungsrat Österreichischer Rundfunk</p>
<p>Mag. Karlheinz Rüdiger, geboren 1955, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Aufsichtsratsvorsitzender der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Messe Dornbirn GmbH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Vorarlberg Tourismus GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger Energienetze GmbH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH</p>
<p>Michael Horn, geboren 1955, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Ausländische Tätigkeiten: Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Baden-Württemberg</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der</p>

	<p>Siedlungswerk gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Stuttgart</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Grieshaber Logistik AG, Weingarten</p> <p>Präsident des Verwaltungsrates der LBBW (Schweiz) AG, Zürich</p> <p>Aufsichtsratsmitglied des Deutschen Sparkassenverlags, Stuttgart</p>
<p>Mag. Nicolas Stieger, geboren 1968, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Gesellschafter der KH2 Beteiligungs GmbH, 6900</p> <p>Gesellschafter und Geschäftsführer der Stieger Rechtsanwalt GmbH</p>
<p>Mag. Karl Fenkart, geboren 1966, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Aufsichtsratsmitglied der Messe Dornbirn GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied des Medizinisches Zentrallaboratorium Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberg Tourismus GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH</p> <p>Geschäftsführer der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H</p>
<p>Ing. Eduard Fischer, geboren 1958, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Gesellschafter der Skilifte Schröcken Strolz GmbH, 6888 Schröcken</p> <p>Geschäftsführer der Offsetdruckerei Schwarzach Gesellschaft mbH, 6858 Schwarzach</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hefel Textil GmbH</p>
<p>Dr. Ulrich Theileis, geboren 1969, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Ausländische Tätigkeiten: Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der L-Bank</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrates der Sächsischen Aufbaubank (SAB)</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH</p>
<p>Astrid Bischof,</p>	<p>Gesellschafterin und Geschäftsführerin der BISCHOF</p>

geboren 1968, Aufsichtsratsmitglied	HOLDING GMBH Geschäftsführerin der Otto Bischof Transport-Gesellschaft m.b.H. Ausländische Tätigkeiten: Gesellschafterin und Vorsitzende des Vorstandes von Bischof Lagerhaus AG, Sennwald
Birgit Sonnlichler, geboren 1963, Aufsichtsratsmitglied	Geschäftsführerin und Gesellschafterin SW Unternehmensberatung GmbH
Andreas Hinterauer, geboren 1971, Aufsichtsratsmitglied	-
MMag. Dr. Gerhard Köhle, geboren 1975, Aufsichtsratsmitglied	-
Elmar Köck, geboren 1963, Aufsichtsratsmitglied	Gesellschafter der Dornbirner Seilbahn GmbH
Veronika Moosbrugger, geboren 1965, Aufsichtsratsmitglied	-
Peter Niksic, geboren 1967, Aufsichtsratsmitglied	-

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

9.1.3 Treuhänder

Der Bundesminister für Finanzen hat einen Treuhänder und einen Treuhänder Stellvertreter für die Beaufsichtigung des Pfandbriefgeschäfts der Emittentin bestellt. Der Treuhänder und sein Stellvertreter sind für die Beaufsichtigung der Emittentin im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse für Pfandbriefe gemäß dem PfandbriefG verantwortlich.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Treuhänder in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Dr. Heinz Bildstein	1.1.2011	Treuhänder
MR Mag. Helmut Schamp	1.4.2014	Treuhänder Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

9.1.4 Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu

bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrätin Mag. Gabriele Petschinger	1.7.1999	Staatskommissärin
Ministerialrat Mag. Matthias Ofner	1.3.2017	Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Die Bestellung von Ministerialrätin Mag. Gabriele Petschinger wurde seit Funktionsbeginn regelmäßig verlängert, Herr Ministerialrat Mag. Matthias Ofner wurde am 1.3.2017 neu entsandt.

Ihnen kommen im Hinblick auf die Emittentin folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Wirkung des Einspruchs. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Einsichtsrecht. Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Berichtspflicht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt

gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln;

9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften in- und außerhalb des österreichischen Hypothekensektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen anderer Kreditinstitute und/oder Gesellschaften des österreichischen Hypothekensektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Konzernabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 9.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 9.1 genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw. die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 156.453.129,75 und ist in 305.605 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt rund EUR 511,9456.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	76,0308%	76,0308%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	23,9692%	23,9692%
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Die Vorarlberger Landesbank-Holding und die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH befindet sich zu 66,67% in Besitz der Landesbank Baden-Württemberg und zu 33,33% in Besitz der Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank. Die Landesbank Baden-Württemberg und die Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank sind somit indirekt über die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH an der Emittentin beteiligt und haben daher kein Stimmrecht.

Die Vorarlberger Landesbank-Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse 2017 und 2016 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und können auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at) unter dem Punkt "HYPO VORARLBERG – Investor Relations – Berichte & Finanzkennzahlen – Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, Finanzberichte und Quartalsberichte" eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse 2017 und 2016 sind bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.

11.2 Konzernabschluss

Siehe Punkt 11.1 oben.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "*Historische Finanzinformationen*" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Das Registrierungsformular enthält keine Finanzdaten, die nicht dem Konzernabschluss 2017, dem Konzernabschluss 2016 oder dem Halbjahresfinanzbericht 2018 entnommen wurden.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2017 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Der Halbjahresfinanzbericht 2018 ist durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und kann auf der Homepage der Emittentin unter www.hypovbg.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung "HYPO VORARLBERG – Investor Relations – Berichte & Finanzkennzahlen – Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, Finanzberichte und Quartalsberichte" eingesehen werden. Der Halbjahresfinanzbericht 2018 wurde weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Siehe den in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, gab es gegen die Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die Hypo Vorarlberg-Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, gab es seit dem 30.6.2018 keine wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Hypo Vorarlberg-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesem Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

In diesem Prospekt wurden mit Ausnahme der Informationen zu Ratings von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") keine Erklärungen oder Berichte von Seiten Dritter aufgenommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die Kopien der folgenden Dokumente am Sitz der Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, kostenlos eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin;
- die Konzernabschlüsse 2017 und 2016; und
- der Halbjahresfinanzbericht 2018.

15. Ratings

Die Emittentin ist von Moody's und S&P geratet¹⁵. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's¹⁶
--	--

¹⁵ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Ratingagenturverordnung registriert. Auf der Website der ESMA (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Ratingagenturverordnung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

¹⁶ Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moody's.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'A' — Verpflichtungen der Rating Kategorie A werden als Verpflichtungen der oberen Mittelklasse eingestuft und unterliegen geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

'baa' (Baseline Credit Assessment) — Von Emittenten mit dem Rating baa wird angenommen, dass sie eine mittlere innere oder unabhängige Finanzkraft haben und daher mittelgradigem Kreditrisiko unterliegen und als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente ohne jegliche Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung von einem verbundenen Unternehmen oder einer Regierung haben.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder

Ausblick	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	A3
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	baa2
Nicht nachrangige Fremdmittel	A3
Nachrangige Fremdmittel	Baa3
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch S&P ¹⁷
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A+ ¹⁸
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1 ¹⁹

Quelle: Standard & Poor's

entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

¹⁷ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

¹⁸ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

¹⁹ 'A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S&P in der höchsten Rating Kategorie geratet.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapiere werden gemäß den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben der Wertpapierbeschreibung ist die Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 145586 y, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "*Risikofaktoren*" auf Seiten 55 ff dieses Prospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte oder Referenzschuldern, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder den Referenzschuldern oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte oder die Referenzschuldner, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten oder Referenzschuldern beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls eine Gebühr, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Marktpreis maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 (i) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind entweder Schuldtitel iSv Artikel 8 oder 16 der Prospektverordnung oder derivative Schuldverschreibungen iSv Artikel 15 der Prospektverordnung.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Programm nachrangige und nicht-nachrangige Wertpapiere jedweder Art zu emittieren, einschließlich fix verzinste, variabel verzinste, Stufenzins-, oder basiswertabhängige Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe sowie fix verzinste, variabel verzinste Zertifikate, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Express-Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte und diese Wertpapiere privat oder öffentlich

anzubieten. Die Wertpapiere können als Kapitalschutzprodukte und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ausgestaltet sein. Die Basiswerte der Wertpapiere können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, oder Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Die Wertpapiere sehen ausschließlich Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) oder eine andere Kennziffer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN, WKN") enthalten.

Im Folgenden werden die Wertpapierarten, die unter dem Programm begeben werden können, kurz dargestellt:

Schuldverschreibungen

Fix verzinste Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit anfänglicher Fixzinsperiode werden zumindest für einen Teil der Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.

Variabel verzinste Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der auf Basis eines Referenzzinssatzes oder eines Referenzswapsatzes bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt wird.

Stufenzinsschuldverschreibungen werden jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode in den Endgültigen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Basiswertabhängige Schuldverschreibungen werden abhängig von der Entwicklung eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswertes verzinst.

Steepener-Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz begeben, der sich aus dem Produkt eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinspartizipationsfaktor und der Differenz zwischen zwei Swapsätzen errechnet, die auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt werden.

Nullkupon-Schuldverschreibungen umfassen keine laufenden Zinszahlungen.

Hypothekendarlehen

Hypothekendarlehen sind Schuldverschreibungen mit fixer oder variabler Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe des PfandbriefG durch eine gesonderte Deckungsmasse (dem jeweiligen Deckungsstock als Sondervermögen) besichert sind, die hauptsächlich aus erstrangigen Hypotheken auf bestimmte Liegenschaften besteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber der Hypothekendarlehen ein unmittelbares Vorzugsrecht, aus der Deckungsmasse befriedigt zu werden.

Öffentliche Pfandbriefe

Öffentliche Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen mit fixer oder variabler Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe des PfandbriefG durch ein Sondervermögen (den jeweiligen Deckungsstock) besichert sind, das hauptsächlich aus Kreditforderungen gegen Gebietskörperschaften und staatliche Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder Forderungen, die von einer dieser Gebietskörperschaften oder staatliche Behörden garantiert sind, bestehen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber von öffentlichen Pfandbriefen ein direktes Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock.

Zertifikate

Allgemein

Die unter dem Programm begebenen Zertifikate sind an bestimmte Basiswerte gekoppelt. Die Höhe des Tilgungsbetrags, den Anleger erhalten, ist von der Entwicklung des Wertes eines oder mehrerer Basiswerte abhängig.

Partizipations-Zertifikate

Anleger, die in Partizipations-Zertifikate investieren, nehmen im maßgeblichen Partizipationsverhältnis und unbegrenzt an der Wertentwicklung eines Basiswerts teil, soweit die Partizipations-Zertifikate nicht über einen Cap verfügen; in diesem Fall ist die Teilnahme an der Wertentwicklung mit dem Cap nach oben hin begrenzt. Der Basiswert entspricht dabei beispielsweise einem Korb verschiedener Aktien, die einen Markt und dessen Entwicklung repräsentativ abbilden. Entscheidet sich der Anleger zum Beispiel für ein ATX-Zertifikat, das den ATX 1:1 abbildet, fällt und steigt der Kurs des Zertifikates im gleichen Ausmaß, in dem sich auch der Wiener-Börse-Index ATX auf und ab bewegt.

Partizipations-Zertifikate sollen es Anlegern ermöglichen, ihre Markterwartung direkt umsetzen. Je nach Zusammensetzung des betreffenden Basiswertkorbes können Anleger ihr Risiko streuen. Im Vergleich zu einer Investition in einzelne Basiswerte können bei einem Partizipations-Zertifikat Verluste bei einem Basiswert möglicherweise innerhalb des Basiswertkorbes durch Gewinne bei einem anderen Basiswert ausgeglichen werden. Umgekehrt können aber auch Kursgewinne eines Basiswerts von Verlusten anderer Basiswerte aufgezehrt werden.

Die Kursentwicklung von Partizipations-Zertifikaten korreliert typischerweise 1:1 mit jener des Basiswertkorbes, soweit die Partizipations-Zertifikate nicht über einen Cap verfügen; diesfalls sinkt der Marktpreis der Partizipations-Zertifikate, wenn der Cap erreicht wird.

Bei Partizipations-Zertifikaten mit Kapitalgarantie oder Teilschutz entspricht der Tilgungsbetrag einem Mindestbetrag des eingesetzten Kapitals.

Bonus-Zertifikate

Am Fälligkeitstag sind Inhaber von Bonus-Zertifikaten berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung durch Zahlung eines Tilgungsbetrags zu verlangen, der zumindest dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates ein von der Emittentin am Ausgabetag festgelegtes Kursniveau nie erreicht und/ oder unterschritten hat.

Falls der Kurs des Basiswerts (auch nur ein Mal) während der Laufzeit des Bonus-Zertifikats die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhalten die Inhaber der Bonus-Zertifikate einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt und der gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen berechnet wird.

Während ihrer Laufzeit entwickelt sich der Marktpreis von Bonus-Zertifikaten typischerweise in Übereinstimmung mit dem Marktpreis des Basiswerts, allerdings nicht linear. Bonus-Zertifikate können aufgrund der Einwirkung bestimmter Faktoren (zB Volatilität, Restlaufzeit, Entfernung von der Barriere etc) stärker oder schwächer auf Veränderungen des Basiswerts reagieren. Wenn sich der Kurs des Basiswerts für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickelt, kann es bei Bonus-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie zum Verlust eines wesentlichen Teil oder des gesamten angelegten Kapitals kommen (Totalverlust).

Bei Bonus-Zertifikaten mit Kapitalgarantie entspricht der Tilgungsbetrag zumindest dem Nennbetrag.

Express Zertifikate

Express-Zertifikate sollen es Anlegern ermöglichen, an der Wertentwicklung eines Basiswerts (typischerweise Indizes oder Aktien) oder eines Korbes von Basiswerten mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung teilzunehmen. Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an einem der Beobachtungstage gleich hoch oder höher als die von der Emittentin festgelegte Rückzahlungsschwelle ist, erfolgt automatisch eine vorzeitige Tilgung zu dem an diesem Beobachtungstag maßgeblichen Tilgungsbetrag. Wenn der Schlusskurs des Basiswerts die festgelegte Rückzahlungsschwelle auch am letzten Beobachtungstag nicht erreicht, entspricht die Tilgung der prozentualen Entwicklung des maßgeblichen Schlusskurses des Basiswertes am Endbeobachtungstag gegenüber dem maßgeblichen Schlusskurses des Basiswertes zum Anfangsbeobachtungstag. Wenn die Emittentin am Ausgabetag eine Barriere festgelegt hat und der Schlusskurs des Basiswerts gleich oder höher als diese Barriere ist, erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.

Der Marktpreis von Express-Zertifikaten entwickelt sich während ihrer Laufzeit in Übereinstimmung mit dem Marktpreis des Basiswerts, allerdings nicht linear. Express-Zertifikate können aufgrund der Einwirkung bestimmter Faktoren (zB Volatilität, Restlaufzeit, Entfernung von der Barriere etc) stärker oder schwächer auf Veränderungen des Basiswerts reagieren.

(ii) ISIN

Die ISIN der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einen festen Rückzahlungsbetrag aufweisen, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen zu. Je nach der Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz, ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum.

Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate können zudem eine fixe oder variable Verzinsung aufweisen. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag und der allfälligen Verzinsung. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, wenn sie keine laufende Verzinsung aufweisen, da der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Für die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag gilt dasselbe wie oben. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikate-Art auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst.

4.1.3 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Wertpapiere werden nach dem derzeit in Österreich geltenden Recht und dem

in Österreich direkt anwendbaren EU-Recht geschaffen.

Die Wertpapiere sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte. Der Erfüllungsort wird in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das in den Endgültigen Bedingungen angegebene für Handelssachen zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4(i) Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde.

Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin (Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich) oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

4.1.5 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

4.1.6 Rang der Wertpapiere

Im Hinblick auf die Rangfolge der Wertpapiere, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden zwei möglichen Rängen zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate. Die nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen

gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) darstellen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen:

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe. Die Hypothekendarlehen und öffentlichen Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekendarlehen und öffentlichen Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG) jeweils durch einen gesonderten Deckungsstock gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus Hypothekendarlehen und öffentlichen Pfandbriefen desselben Deckungsstocks.

4.1.7 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den

Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen) das Recht, Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten, sofern solche anfallen;
- im Fall von Schuldverschreibungen das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten;
- im Fall von Zertifikaten erfolgt in der Regel keine laufende Verzinsung, soweit in den Emissionsbedingungen nicht anders vorgesehen;
- im Fall von Zertifikaten das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten, sofern solche anfallen, wobei diese von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen und/oder eine Bonuszahlung vorsehen können, wenn der Marktpreis des Basiswerts eine festgelegte Barriere nicht berührt oder unterschreitet;
- eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur zulässig, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor, aber eine vorzeitige Rückzahlung kann in bestimmten außergewöhnlichen Fällen (zB beharrlicher Zahlungsverzug auf Seiten der Emittentin) erlaubt sein; und
- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von der jeweils in den Emissionsbedingungen angegebenen Frist (im Falle des Kapitals) und innerhalb von der jeweils in den Emissionsbedingungen angegebenen Frist (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

4.1.8 Angaben zur Verzinsung bei nicht-derivativen Wertpapieren

Die Verzinsung von Schuldverschreibungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen. Zu allfälligen Bestimmungen zum Basiswert bzw Basiswerten verweist die Emittentin auf die Endgültigen Bedingungen.

(i) *Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen*

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 3c der ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung dargestellt.

(ii) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen finden sich in §§ 3a und 3b der ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und in § 8 der Emissionsbedingungen für Zertifikate.

(iii) Name der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird im Fall von Schuldverschreibungen in § 8 der Emissionsbedingungen angeführt.

(iv) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind

Siehe Punkt 4.1.2

4.1.9 (i) Fälligkeitstermin

Wertpapiere werden zu ihrem in den Emissionsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt und Zertifikate am Fälligkeitstag zum Tilgungsbetrag getilgt.

(ii) Tilgungsmodalitäten

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Wertpapierinhaber ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

4.1.10 (i) Rendite von derivativen/nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten nicht-derivativen und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei davon ausgegangen wird, dass die Wertpapiere bis zum Laufzeitende gehalten werden und die Verzinsung sowie der Rückzahlungsbetrag im Vorhinein feststehen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Für variabel verzinsten nicht-derivativen Schuldverschreibungen und für Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer

Komponente kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mit Hilfe der ICMA Methode berechnet, so in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Wertpapieren unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

4.1.11 Vertretung von Wertpapierinhabern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Wertpapiere selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Wertpapierinhaber vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen (wie den Wertpapieren) inländischer Emittenten und bestimmter anderer Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Wertpapierinhaber zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Wertpapierinhaber gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden

Emissionen von Wertpapieren werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

4.1.13 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.14 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 (i) Verfalltermin derivativer Wertpapiere

Der Fälligkeitstag der Wertpapiere ist, ebenso wie die Fälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

4.1.15 (ii) Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist (Put) eine schriftliche Ausübungserklärung bei der Zahlstelle abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Außer im Fall der vorzeitigen Rückzahlung ist keine Ausübungserklärung vorgesehen. Die Zertifikate werden innerhalb der in den Emissionsbedingungen angegebenen Anzahl an Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag am Fälligkeitstag an die Investoren ausbezahlt.

4.1.16 Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere

Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

4.1.17 (i) Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren

Die Wertpapiere werden zu ihrem Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) am Fälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) zurückgezahlt.

Weitere oder andere Modalitäten zur Abwicklung können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

4.1.17 (ii) Zahlungs- und Liefertermin

Die Zahlungs- und Liefertermine ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

4.1.17 (iii) Berechnungsweise

Der Rückzahlungsbetrag/Tilgungsbetrag wird wie in den Emissionsbedingungen angegeben errechnet.

4.1.18 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten

Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische

Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2

lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25% anwenden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25% anwenden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KESt einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem

solchen Staat durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind davon umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4.1.19 Besteuerung in Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen (wie den Wertpapieren im Sinne dieses Prospekts) bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Ferner berücksichtigt die nachfolgende Darstellung – sofern nicht ausdrücklich erwähnt – nicht die steuerliche Behandlung von Basiswertpapieren. Die insoweit anwendbaren steuerlichen Vorschriften können (in einigen Fällen erheblich) von denen abweichen, die in der folgenden Darstellung beschrieben sind. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu den Folgen einer etwaigen Gläubigerbeteiligung, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (dh, Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz iHv 25% (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "**Abgeltungsteuer**" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags iHv 5,5% gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue deutsche Regierung beabsichtigt, die Abgeltungsteuer von 25% auf Zinseinkünfte abzuschaffen, sodass die jeweiligen Erträge dem persönlichen progressiven Einkommenssteuersatz von bis zu 45% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) unterliegen würden. Darüber hinaus soll der Solidaritätszuschlag für kleinere und mittlere Einkommen ab 2021 entfallen.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags iHv 5,5% und ggf. Kirchensteuer. Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag iHv EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen) – nicht abzugsfähig.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer iHv 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags iHv 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (dh index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Muster-Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit enthalten und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang iSd § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn bei Zertifikaten im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Muster-Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des

Zertifikats (zB bei einem Zertifikat mit "Knock-out-Struktur") ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Zertifikaten bzw. Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (anderer Auffassung Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 2 K 12095/15) oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 24. Oktober 2017, Az.: VIII R 13/15) kürzlich entschieden, dass ein endgültiger Forderungsausfall (insolvenzbedingt) steuerlich abzugsfähig ist; die Frage, ob dies auch für einen Forderungsverzicht gilt, hat das Gericht jedoch offengelassen. Das Urteil wurde bisher nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht, da dies einer Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf. Da dies noch nicht erfolgt ist, ist das Urteil daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendbar (vgl. Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23.1.2018, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 01/2018).

Weiterhin akzeptiert das Bundesfinanzministerium gemäß Schreiben vom 23. Januar 2017 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :018) und vom 12. April 2018 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :021) nunmehr Verluste im Zusammenhang mit dem Verfall von Optionsrechten (einschließlich Optionen mit Knock-out-Charakter) und entsprechenden Optionsscheinen sowie bestimmten Termingeschäften, was Auswirkungen auch auf andere Finanzinstrumente haben kann.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung

eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer iHv 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags iHv 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten (Kapitalertragsteuerabzug). Die Auszahlende Stelle behält grundsätzlich auch Kirchensteuer ein, sofern nicht der Privatanleger beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk eintragen lässt.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz iHv 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben.

Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden ("**Tafelgeschäft**").

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom

zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist zB gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zum persönlichen Einkommensteuersatz zu erreichen. Gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz ist die Abgeltungsteuer auch nicht in Situationen anwendbar, in denen ein Missbrauch des Abgeltungsteuersatzes vermutet wird (z. B. bei sog "Back-to-Back" Finanzierungen). Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (zB mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer iHv 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt oder die Kapitalerträge gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen bzw. Investmentfonds qualifizieren (Investmentanteile).

Nach bisherigem Verständnis galten index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen. Ob dies auch nach dem geänderten Investmentsteuergesetz gilt, ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Allerdings sprechen gute Gründe dafür, dass solche Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht vom Investmentsteuergesetz erfasst werden sollen.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten ("**betriebliche Anleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (dh, Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise der Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag darauf sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zzgl. Kirchensteuer). Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören.

Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z.B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaige einbehaltene Kapitalertragsteuern, einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf, werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, dh ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen

angerechnet oder alternativ von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar oder (iii) es handelt sich um Tafelgeschäfte. In den Fällen (i), (ii) und (iii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder im Falle von Tafelgeschäften, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Es ist jedoch noch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt werden wird (zu weiteren Einzelheiten vgl. oben unter 2.11).

Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Der Rat der Europäischen Union hat am 10. November 2015 – vorbehaltlich gewisser Übergangsregelungen – die Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 für Österreich) beschlossen.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde im Wesentlichen durch Richtlinie 2014/107/EU ersetzt, welche eine Erweiterung zur Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (EU-Amtshilferichtlinie) darstellt. Diese Richtlinie ist ab dem 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 für Österreich) anzuwenden und sieht einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den Mitgliedstaaten gemäß einem OECD-Standard vor.

4.2 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte

Unter "**Basiswert**" werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Bonuszahlung bei Bonus-Zertifikaten) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

4.2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Wertpapiere werden zu ihrem Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrag (wie in den Emissionsbedingungen definiert und weiter ausgeführt) am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Bei Bonus-Zertifikaten erfolgt die Zahlung eines Bonus, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit eine in den Emissionsbedingungen genannte Barriere weder erreicht noch unterschreitet. Weitere Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrages (insbesondere wenn die Tilgung basiswertabhängig ist), zum Beobachtungszeitraum, Rückzahlungsschwelle und allenfalls zum Verfahren zu dessen Feststellung, Barriere, Feststellungstag, Bonus, Schlusskurs, Marktstörungs- und Anpassungsereignisse und/oder sonstige Details zur Rückzahlung sind in den Emissionsbedingungen enthalten.

4.2.2 Erklärung zur Art des Basiswerts derivativer Wertpapiere

Die Basiswerte der Wertpapiere können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen oder Körbe der vorstehenden Basiswerte und daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die mit den Basiswerten verbundenen Risiken sind im Kapitel "*Risikofaktoren*" beschrieben.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der Homepage der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Endgültige Bedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und bei kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters oder Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, können der Name des Wertpapieremittenten und die ISIN (*International Security Identification Number*) oder ein ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode den Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, wird die Bezeichnung des Index (oder Indexkorbes) und eine Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index (oder Indexkorb) zu finden sind, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswerts im Korb in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4.2.3 *Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen*

Die Emissionsbedingungen enthalten Bestimmungen zu etwaigen Störungen des Marktes und/oder der Abrechnung, und Bestimmungen über die daran allenfalls geknüpften Konsequenzen.

4.2.4 *Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen*

Die Emissionsbedingungen enthalten Bestimmungen zur Vorgangsweise bei etwaigen Vorfällen, welche den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen können und zu einer Anpassung des Basiswerts führen können.

5. Konditionen des Angebots

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 *Angebotskonditionen*

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Emissionsbedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

5.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 (i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Wertpapieren vor. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen auch eine Angebotsfrist (in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist") angegeben, die je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

5.1.3 (ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge diesen rückerstattet werden.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Wertpapiere und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung des Emissionspreises auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichungsvertrages über den Erwerb der Wertpapiere. Die Lieferung erfolgt gegen oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben, frei

von Zahlung zu den marktüblichen Fristen.

5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrstelle und der Börse, an der die Wertpapiere allenfalls notiert sind, offen gelegt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 (i) Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Investoren.

(ii) werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Entfällt. Ein Angebot an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten und der Vorbehalt einer bestimmten Tranche an Wertpapieren für bestimmte Märkte ist nicht vorgesehen.

5.2.2 Zuteilung

Die Emittentin hat das Recht nach ihrem freien Ermessen eine Kürzung der Zeichnungsanträge vorzunehmen (siehe oben Punkt 5.1.4). Die Anleger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.

Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Siehe Endgültige Bedingungen.

5.3.1 (ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten abdecken soll.

Der anfängliche Emissionspreis wird bei Daueremissionen in oder gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der jeweiligen Marktlage angepasst.

5.3.1 (iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Seitens der Emittentin werden den Zeichnern und/oder Käufern keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Serviceentgelte/Gebühren, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Koordinatoren / Platzeure

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl-, und Verwahrstellen

Die Zahlstelle wird im Fall von Schuldverschreibungen in § 8 der Emissionsbedingungen und im Fall von Zertifikaten in § 10 der Emissionsbedingungen angeführt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragten Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von einer Verwahrstelle für ein Clearing-System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

5.4.3 Übernahme

Die Wertpapiere werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen die Endgültigen Bedingungen sehen anderes vor.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.5 Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird im Fall von Schuldverschreibungen in § 8 der Emissionsbedingungen und im Fall von Zertifikaten in § 10 der Emissionsbedingungen angeführt.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 (i) Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt. In den maßgeblichen Emissionsbedingungen wird angegeben, ob die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder in die Einbeziehung in den von der Wiener Börse als MTF geführten Dritten Markt beantragt wird. Die Emittentin kann ferner Wertpapiere ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. Die Wertpapiere können börsetäglich börslich (soweit sie zum Handel an einer Börse zugelassen sind) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.

(ii) Termin, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Die Emittentin strebt die Zulassung von Wertpapieren für die ein entsprechender Antrag gestellt wird grundsätzlich für den Ausgabetag an.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Wertpapiere

Vergleichbare Wertpapiere notieren derzeit am regulierten und nicht-regulierten Markt der Wiener Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es sind derzeit keine Berater für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Nicht anwendbar.

7.5 Kreditrating

(i) Rating der Emittentin

Angaben zu den Ratings der Emittentin finden sich in Punkt 15. "Ratings" auf den Seiten 138 ff.

(ii) Rating der Wertpapiere

Angaben zu einem allfälligen Rating der Wertpapiere finden sich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung

(ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

- "Abwicklungsbehörden"** meint jene Behörden, denen das BaSAG einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse zur Verfügung stellt, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.
- "Anleihegläubiger"** meint Inhaber von Schuldverschreibungen.
- "AT 1"** meint zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 51 CRR.
- "Barriere"** meint ein bestimmtes Wertniveau, dessen Erreichen oder Nichterreichen durch den Basiswert Auswirkungen auf die Verzinsung oder die Höhe des Tilgungsbetrags bestimmter Wertpapiere hat.
- "BaSAG"** meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) idgF.
- "Basiswerte"** sind jene Referenzgrößen, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Wertpapiere (insbesondere Verzinsung bei basiswertabhängig verzinsten Schuldverschreibungen sowie Tilgungsbetrag bei Zertifikaten und Bonuszahlung bei Bonus-Zertifikaten) Bezug nimmt.
- "BCBS"** meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*).
- "BRRD"** meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bank Recovery and Resolution Directive*) idgF.
- "BWG"** meint das Bankwesengesetz idgF.

"CET 1"		meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 26 CRR.
"CHF"		meint Schweizer Franken.
"CRD IV"		meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>) idgF.
"CRR"		meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>) idgF.
"DepG"		meint das Depotgesetz idgF.
"Digitale Produkte"	Optionen-	meint Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung davon abhängt, ob der Schlusskurs des Basiswerts am Fälligkeitstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Kursniveau (Barriere) liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Investor einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird kein oder nur ein geringerer Kupon ausbezahlt.
"EB" oder "Endgültige Bedingungen"		meint die für eine bestimmte Emission von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die sich als Muster ab Seite 247 dieses Prospekts befinden.
"Emittentin"		meint die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 145586 y.
"Ernst & Young"		meint die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, Österreich.
"ESAEG"		meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz idgF.
"EStG"		meint das Einkommensteuergesetz 1988 idgF.

"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die iSd CRD IV in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich und/oder Deutschland berechtigt sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"FTS"	meint die Finanztransaktionssteuer.
"Hebeleffekt"	meint einen Effekt, durch den bei einem Wert, dessen Entwicklung von einem anderen Wert abhängig ist, die Entwicklung des beeinflussten Wertes im Vergleich zu der des beeinflussenden Wertes überproportional ist (zB aufgrund einer Verdoppelung des Wertes A vervierfacht sich der Wert B).
"Hybrider Basiswertkorb"	meint einen Basiswertkorb, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art zusammensetzt (zB ein Index und zwei Aktien).
"Hypo Vorarlberg-Gruppe"	meint die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften), die nach IFRS voll konsolidiert sind.
"IFRS"	meint International Financial Reporting Standards.
"ISDA"	meint International Swaps and Derivatives Association.
"ISIN"	meint International Securities Identification Number.
"IT-Systeme"	meint Informationstechnologiesysteme.
"KESt"	meint die Kapitalertragsteuer.
"KMG"	meint das Kapitalmarktgesetz idgF.
"KStG"	meint das Körperschaftsteuergesetz 1988 idgF.
"LAC"	meint <i>liabilities at cost</i> .
"L&R"	meint <i>loans and receivable</i> .
"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für

Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II) idgF.

"Moody's"	meint die Moody's Deutschland GmbH.
"Muster-Emissionsbedingungen"	meint die in zwei unterschiedlichen Varianten (Optionen 1 und 2) ausgestalteten Muster-Emissionsbedingungen, von denen jeweils eine, wie in den Endgültigen Bedingungen (durch Wiederholung oder Verweis) angegeben, für jede Emission von Schuldverschreibungen oder Zertifikaten unter diesem Prospekt anwendbar ist.
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>).
"Negativverpflichtung"	meint eine Verpflichtung der Emittentin, nur unter bestimmten Voraussetzungen weitere Verbindlichkeiten einzugehen und anderen Gläubigern keine oder nur unter bestimmten Bedingungen Sicherheiten zu gewähren.
"Notifizierung"	Übermittlung von Bescheinigungen durch die FMA an eine zuständige Behörde eines EWR Staates über die Billigung des Prospekts, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde.
"OGH"	meint den österreichischen Obersten Gerichtshof.
"PfandbriefG"	meint das Pfandbriefgesetz idgF.
"PRIIP-Verordnung"	meint Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (<i>Packaged Retail and Insurance-based Investment Products</i>) idgF.
"Programm"	meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate der Emittentin gemäß diesem Prospekt.
"Prospekt"	meint diesen Prospekt.
"Prospektrichtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU.

"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung idgF.
"Range Accrual-Schuldverschreibungen"	meint Schuldverschreibungen, bei denen Zinsen nur für jene Zeiträume anfallen, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bandbreite liegt.
"RWA"	meint risikogewichtete Vermögenswerte (<i>risk-weighted assets</i>).
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende veränderbare Sammelurkunde, durch die jede Serie von Wertpapieren verbrieft wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen nachrangigen fix verzinsten und variabel verzinsten Schuldverschreibungen und nicht-nachrangigen fix verzinsten, variabel verzinsten Schuldverschreibungen, Stufenzins-, sowie basiswertabhängig verzinsten Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe.
"Serie"	meint eine Serie von Wertpapieren.
"S&P"	meint Standard & Poor's.
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>).
"Wertpapierinhaber"	meint die Inhaber von unter diesem Prospekt emittierten Wertpapieren der Emittentin.
"WKN"	meint die Wertpapierkennnummer.
"Securities Act"	meint den U.S. Securities Act of 1933.

"Volatilität"	meint die Schwankungsbreite von Werten (zB Aktienkursen).
"WAG 2018"	meint das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 idgF.
"Wertpapiere"	meint die Schuldverschreibungen und die Zertifikate.
"Zertifikate"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen fix verzinsten und variabel verzinsten Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte.
"Zertifikatinhaber"	meint Inhaber von Zertifikaten.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") sind in zwei Ausgestaltungsvarianten (Optionen) aufgeführt:

- **Option 1** umfasst die Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und ergänzende Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung; und
- **Option 2** umfasst die Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 oder 2 der Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Serie von Wertpapieren zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Wertpapieren ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die [Muster-Emissionsbedingungen und die] Endgültigen Bedingungen bilden [zusammen] die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Wertpapieren. [Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wertpapiere nicht anwendbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen.]

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter www.hypovbg.at oder kostenlos am Sitz der Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

ANHÄNGE

- Anhang 1** Muster-Emissionsbedingungen der **Schuldverschreibungen** und ergänzende Emissionsbedingungen der **Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**
- Anhang 2** Muster-Emissionsbedingungen der **Zertifikate**
- Anhang 3** Muster der **Endgültigen Bedingungen** für "[Schuldverschreibungen][Zertifikate]" oder "Wertpapiere"

**Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und ergänzende
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger
Verzinsung**

Emissionsbedingungen

**der fix verzinsten, variabel verzinsten, Stufenzins-, oder basiswertabhängigen
Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Hypothekenpfandbriefe,
öffentliche Pfandbriefe und Nullkupon Schuldverschreibungen**

der

Hypo Vorarlberg Bank AG

**emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
Schuldverschreibungen und Zertifikaten**

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in [**Festgelegte Währung (EB Ziffer 4) einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [am] [als Daueremission ab dem] [**Begebungstag (EB Ziffer 8) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von [**Nennbetrag (EB Ziffer 2) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag (EB Ziffer 3) einfügen**] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von [**Emissionspreis (EB Ziffer 5) einfügen**] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [**Ausgabeaufschlag (EB Ziffer 5) einfügen**]] im Ausmaß von zumindest einem Stück [zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Ziffer 6) einfügen**]] [und/oder] [zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Ziffer 7) einfügen**]]. [Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: [**Anpassungsregeln (EB Ziffer 5) einfügen**].]
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz

(DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei [**Verwahrstelle (EB Ziffer 31 (i)) einfügen**] für [**Clearing-System (EB Ziffer 31 (ii)) einfügen**] hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- [(6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "Endgültige Bedingungen" oder "EB" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.]

§ 2 Status

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Die Schuldverschreibungen haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen

Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;

- (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von Hypothekendarlehen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Hypothekendarlehen. Die Hypothekendarlehen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Darlehen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Darlehen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (DarlehenG) gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus Hypothekendarlehen desselben Deckungsstocks.]

[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind öffentliche Pfandbriefe. Die öffentlichen Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die öffentlichen Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG) gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus öffentlichen Pfandbriefen desselben Deckungsstocks.]

§ 3 Verzinsung

[Im Fall von Fixverzinslichen Schuldverschreibungen oder bei anfänglicher Fixzinsperiode (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

(1) **Fixe Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Verzinsungszeitraum (EB Ziffer 15) einfügen]** mit dem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Ziffer 15) einfügen]** (der "Zinssatz") ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") **[bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] [bis zum letzten fixen Zinszahlungstag am [letzten fixen Zinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]]** (ausschließlich) verzinst.

[(2) Zinszahlungen. Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist **[an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar.] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: [Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen].]**

[Im Fall von Stufenzins-Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

(1/2) **Stufenzins.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]** (einschließlich) **[(der "Verzinsungsbeginn")]** bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst: **[Zinssätze für Zinsperioden wie in EB Ziffer 15 angegeben, einfügen].**

(2/3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist **[an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar.] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: [Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen].]**

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Leitzinssatz) (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

(1/2) **Variable Verzinsung (Leitzinssatz).** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf

ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]** [(der "Verzinsungsbeginn")] (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in [●] definiert) verzinst.

(2/3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar.] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen].**]

(3/4) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 17) einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzzinssatz (EB Ziffer 17) einfügen]** (der "Referenzzinssatz") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: **[für Zinsperioden maßgebliche Margen (EB Ziffer 17) einfügen].**

(4/5) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "Festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 17) einfügen]** für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint **[maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 17) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Sollte zur Festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von **[Referenzbanken (EB Ziffer 17) einfügen]**, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in [●] definiert) gegenüber führenden Banken in **[relevanten Markt (EB Ziffer 17) einfügen]** (der "Relevante Markt") etwa zur Festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005

aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Swapsatz) (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1/2) **Variable Verzinsung (Swapsatz).** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]** [(der "Verzinsungsbeginn")] (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in [●] definiert) verzinst.
- (2/3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage EB (EB Ziffer 21) einfügen]**].
- (3/4) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzswapsatz (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Referenzswapsatz") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode

maßgeblichen Marge: **[für Zinsperioden maßgebliche Margen (EB Ziffer 18) einfügen]**.

- (4/5) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem maßgeblichen Referenzswapsatz, wie er am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 18) einfügen]** auf **[maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 18) einfügen]** (die "Bildschirmseite") (oder eine andere Seite desselben oder eines anderen Anbieters, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde) angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Sollte die Zinsberechnungsbasis zur Festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von je einer Geschäftsstelle der fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert), Swapsatz-Quotierungen für den Referenzswapsatz einholen. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird die Zinsberechnungsbasis das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

"**Swapsatz-Quotierungen**" bedeutet das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinsszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine dem Referenzswapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für die der Referenzswapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem Relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz (**[für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz (EB Ziffer 18) einfügen]**) beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

"**Referenzbanken**" bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Referenzswapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.].

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Für diese Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung gelten ergänzend die "Ergänzenden

Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.]

[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Keine laufende Verzinsung.** Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von Steepener-Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Steepener Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in [●] definiert) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an den folgenden Tagen zahlbar: **[gemäß EB Ziffer 21 maßgebliche Zinszahlungstage einfügen].]**
- (3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht dem Produkt von **[Zins-Partizipationsfaktor (EB Ziffer 20) einfügen]** und der Differenz zwischen **[Swapsatz 1 (EB Ziffer 20) einfügen]** ("Swapsatz 1") und **[Swapsatz 2 (EB Ziffer 20) einfügen]** ("Swapsatz 2").
- (4) **Swapsätze.** Die Swapsätze (1 und 2) entsprechen den jeweils maßgeblichen Swapsätzen, wie sie auf **[maßgebliche Bildschirmseiten (EB Ziffer 20) einfügen]**, die "Bildschirmseite" (oder eine andere Seite desselben oder eines anderen Anbieters, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde) angezeigt werden, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Sollte einer der Swapsätze zur Festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von je einer Geschäftsstelle der fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert), Swapsatz-Quotierungen einholen. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird der maßgebliche Swapsatz das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

"Swapsatz-Quotierungen" bedeutet das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinsszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion,

(x) die eine dem maßgeblichen Swapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für die der Swapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem Relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) auf **[Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz (EB Ziffer 20) einfügen]** beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

"Referenzbanken" bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der Swapsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Swapsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Für alle Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- ([2]) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in [●] definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- ([3]) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[(4)] **[Mindest] [- und/oder] [Maximalzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 21) einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 21) einfügen]**] begrenzt.]

(5) **Verzugszinsen**. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(6) **Zinszahlungstage**. "Zinszahlungstag" bedeutet [jeden **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen]**.] **[im Fall von Festgelegten Zinsperioden einfügen]**: jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint **[Festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 21) einfügen]** (die "Festgelegten Zinsperioden").] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Im Falle der Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 21) einfügen]: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Im Falle der Anwendung der Floating Rate Note Konvention (EB Ziffer 21) einfügen]: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in der die Festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Im Falle der Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 21) einfügen]: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 21) einfügen]: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 21) angepasst wird, einfügen]:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 21) nicht angepasst wird, einfügen]:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu

verlangen.]

([7]) Zinsperiode. Die "Zinsperiode" meint [die Festgelegte(n) Zinsperiode(n)] [den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)].

([8]) Zinstagequotient. Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 13) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 13) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 13) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des

Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 13) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 13) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 13) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[Gegebenenfalls § 3a, 3b und 3c einfügen]

§ 4

Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 22) einfügen]** am **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 11) einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Ziffer 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann zu jedem **[Wahrückzahlungstage (Call) (EB Ziffer 23) einfügen]** (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise kündigen und **[im Falle von allen Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie in [●] definiert) zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] **[im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Amortisationsbetrag (wie in [●] definiert)] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist (Call) (EB Ziffer 23) einfügen]** vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss). [Jede solche Rückzahlung muss sich auf

Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von **[Mindest-Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 23) einfügen]** [oder eines höheren Rückzahlungsbetrages von **[höheren Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 23) einfügen]** beziehen.]] Im Falle einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen von der Emittentin spätestens 10 Geschäftstage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der in festgelegten Zahlungsfrist (Call) von **[festgelegte Zahlungsfrist (Call) (EB Ziffer 23) einfügen]**.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls in den EB (EB Ziffer 23) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5)] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls in den EB (EB Ziffer 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- ([3]) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (Put) (EB Ziffer 24) einfügen]** im Voraus mitteilt, hat die Emittentin, die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrrückzahlungstag (Put) (EB Ziffer 24) einfügen]** (jeweils ein "Wahrrückzahlungstag (Put)") zu ihrem **[im Falle von allen Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** Wahrrückzahlungsbetrag (Put) (wie in [●] definiert) zuzüglich bis zum Wahrrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] **[im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Amortisationsbetrag (wie in [●] definiert)] zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist (Put) von **[festgelegte Zahlungsfrist (Put) (EB Ziffer 24) einfügen]**. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist (Put) eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Hypothekenpfandbriefen oder öffentlichen Pfandbriefen in den EB (EB Ziffer 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen

Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt), einfügen:

([3]) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls in den EB (EB Ziffer 25) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorgesehen ist, einfügen:

([4]) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in [●] definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 10 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Amortisationsbetrag] (wie in [●] definiert) im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß den Emissionsbedingungen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist von [**festgelegte Zahlungsfrist (EB Ziffer 25) einfügen**]. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung gekündigt (wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach **[falls in den EB (EB Ziffer 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder]** § 4 (4) und (5) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat,

dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und

- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[[7)] Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint ***[falls in den EB (EB Ziffer 22) "standard" angegeben ist, einfügen:*** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●].]

["Wahrrückzahlungsbetrag (Call)" meint ***[Wahrrückzahlungsbetrag (Call) wie in EB Ziffer 23 angegeben, einfügen].***

["Wahrrückzahlungsbetrag (Put)" meint ***[Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie in EB Ziffer 24 angegeben, einfügen].***

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint [**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gemäß EB Ziffer 25 einfügen**], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

["**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Fälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]]

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[[a)]** die Banken in [**maßgebliche Finanzzentren (EB Ziffer 21) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [und] [**falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** [(b)] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik

Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Frist (EB Ziffer 27) einfügen]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[und innerhalb von [Frist (EB Ziffer 27) einfügen] Jahren (im Falle von Zinsen)]** ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: **[Zahlstelle (EB Ziffer 28) einfügen]**

Berechnungsstelle: **[Berechnungsstelle (EB Ziffer 29) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine

Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

[(1)] **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

[Im Fall von Rückkaufmöglichkeit, einfügen:

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, möglich.]]

§ 10

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig [über **[maßgebliche Mittelungsart (EB Ziffer 33) einfügen]**, oder, soweit zulässig,] auf der Homepage der Emittentin (**[Homepage gemäß EB Ziffer 33 einfügen]**) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 11

Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Schuldverschreibungen **[zum Amtlichen Handel/Dritten Markt der Wiener Börse (EB Ziffer 32) einfügen]** zu beantragen.]

[Sofern die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel beantragt werden kann (EB Ziffer 32) einfügen: Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse jederzeit beantragen.]

[Die Emittentin hat die Notierung der Schuldverschreibungen **[zum Amtlichen Handel/Dritten Markt der Wiener Börse (EB Ziffer 32) einfügen]** beantragt.]

[Erster Handelstag ist der **[gemäß EB (EB Ziffer 32) einfügen]**]

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Notierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]

§ 12

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist **[Erfüllungsort (EB Ziffer 34) einfügen]**.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in **[Gerichtsstand (EB Ziffer 35) einfügen]** zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Die "Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" werden, wenn die Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung anwendbar sind, durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen vervollständigt und ergänzt. Soweit die unten abgedruckten ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung von den "Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" abweichen sollten, gehen die nachstehenden ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung vor.

§ 3a Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei dessen Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Preises, des Wertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl oder sonstigen Ausstattung der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

"Börsegeschäftstage" sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Beobachtungs- bzw Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist.

"Feststellungsstelle" ist [***Feststellungsstelle (EB Ziffer 26) einfügen***].

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Marktstörung" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung [der Emittentin] [von [***Sachverständigen Dritten (EB Ziffer 30) einfügen***] (der "**Sachverständige Dritte**") [***Falls in den (EB Ziffer 30) ein Sachverständiger Dritter ausgewählt wurde, ist in weiterer Folge bei Auswahlmöglichkeiten zwischen der Emittentin und dem Sachverständigen Dritten jeweils der Sachverständige Dritte auszuwählen.***] wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist:

- (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
 - (i) die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsegeschäftstag geöffnet ist; oder
 - (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige

Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsegeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder

- (iii) an einem Börsegeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten]) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsegeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- (b) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist:

Wenn aus Gründen, auf welche [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder

Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

"Maßgebliche Terminbörse" ist [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden] [*in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Börse (EB Ziffer 19) einfügen*].

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse und einen Börsegeschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem [die Emittentin] [der Sachverständigen Dritten] den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der übliche Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

§ 3b

Basiswertabhängige Verzinsung

- (1/2) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab [*Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen einfügen*] [(der "*Verzinsungsbeginn*") (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) längstens aber bis zum [*Verzinsungsende (EB Ziffer 19) einfügen*] (ausschließlich) wie folgt verzinst. Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an dem folgenden Festgelegten Zinszahlungstag zahlbar: [*Festgelegten Zinszahlungstag*]

(EB Ziffer 21) einfügen].

- (2/3) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung von [**Basiswert bzw Basiswertkorb (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst wie folgt:

[Im Fall von nicht-indexabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 19) einfügen:

Nicht-indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die nicht von der Entwicklung eines Index abhängt, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie oben definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Bei börsennotierten Basiswerten wird die Emittentin in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. Wenn an der Maßgeblichen Terminbörse Options- oder Futures-Kontrakte auf die Basiswerte notieren, kommt der Emittentin dabei kein Ermessen zu, vielmehr wird sie Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Terminbörse (wie oben definiert) im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.]

[Im Fall von indexabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 19) einfügen:

Indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die von der Entwicklung eines Index (oder eines Korbes von Indices) abhängt, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine

Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- (i) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (ii) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

Bekanntgabe von Anpassungen. Die Emittentin wird die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 10

bekannt geben.

Bindende Anpassungen. Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere Anpassungsereignisse und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Emissionsbedingungen enthalten sein.

(3/4) **Zinssatz.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (der "**Zinssatz**") hängt von der Entwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Range Accrual" vorsehen, einfügen:

An jedem **[Zinsermittlungstag (EB Ziffer 19) einfügen]** (jeweils ein "**Zinsermittlungstag**") stellt die Berechnungsstelle nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode (wie nachstehend definiert) fest, an denen der Beobachtungswert (wie in § 3c definiert) des Basiswerts weder die obere Barriere noch die untere Barriere (wie nachstehend definiert) erreicht oder durchbrochen hat (dh an jenen Tagen, an denen der Kurs innerhalb der beiden Barrieren lag), wobei

"**Beobachtungsperiode**" meint **[Beobachtungsperiode (EB Ziffer 19) einfügen]**; und

"**Obere Barriere**" meint **[Obere Barriere (EB Ziffer 19) einfügen]**; und

"**Untere Barriere**" meint **[Untere Barriere (EB Ziffer 19) einfügen]**.

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{RAZ} * \text{N} / \text{M}$$

wobei

"**N**" meint die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag;

"**M**" meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode; und

"**RAZ**" meint den Range Accrual Zinssatz von **[Range Accrual Zinssatz (EB Ziffer 19) einfügen]**.

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Digitale Option" vorsehen, einfügen:

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag (wie nachstehend definiert) auf oder über der Barriere (wie nachstehend definiert) liegt, entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz 1

von **[Digitale Option Zinssatz 1 (EB Ziffer 19) einfügen]** in allen anderen Fällen entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz 2 von **[Digitale Option Zinssatz 2 (EB Ziffer 19) einfügen]** (der "Zinssatz"), wobei

"Maßgeblicher Beobachtungstag" meint **[Maßgeblichen Beobachtungstag (EB Ziffer 19) einfügen]**; und

"Barriere" meint **[Barriere (EB Ziffer 19) einfügen].**

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Inflationsgebunden (additiv)" vorsehen, einfügen:

An jedem Zinsermittlungstag (wie nachstehend definiert) stellt die Berechnungsstelle für die Zinsperiode von dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) die Entwicklung des Basiswerts in einem Maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) vor Beginn der Zinsperiode fest. Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht der Summe aus (i) dem Basiszinssatz von **[Basiszinssatz (EB Ziffer 19) einfügen]** (der "Basiszinssatz") und (ii) der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum **[Indexermittlungszeitpunkt 1 (EB Ziffer 19) einfügen]** (der "Indexermittlungszeitpunkt 1") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum **[Indexermittlungszeitpunkt 2 (EB Ziffer 19) einfügen]** (der "Indexermittlungszeitpunkt 2"), wobei

"Zinsermittlungstag" meint **[Zinsermittlungstag (EB Ziffer 19) einfügen]**; und

"Maßgeblicher Zeitraum" meint **[Maßgeblichen Zeitraum (EB Ziffer 19) einfügen].**

Der Zinssatz (der "Zinssatz") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf fünf Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = B + \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_t) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})} \right)$$

Wobei:

"Z" meint den Zinssatz *per annum*;

"B" meint den Basiszinssatz *per annum*;

"Index(Monat_t)" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 1;

"Index(Monat_(t-1))" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2;

"Index" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen -

den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren²⁰ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"Indexstand" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite [**Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 19) einfügen**] (die **"Index-Bildschirmseite"**) veröffentlicht wird; und

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"Indexberechnungsstelle" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsbedingungen.

(4/5) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des Basiswertes wird gemäß § 10 veröffentlicht.

(5/6) **Zinszahlungstage.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist an jedem [Zinszahlungstag (wie in [●] definiert)] [**Festgelegter Zinszahlungstag (Ziffer 21) einfügen**] zahlbar.]

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Inflationsgebunden (multiplikativ)" vorsehen, einfügen:

An jedem Zinsermittlungstag (wie nachstehend definiert) stellt die Berechnungsstelle für die Zinsperiode von dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) die Entwicklung des Basiswerts in einem Maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) vor Beginn der Zinsperiode fest, wobei

"Zinsermittlungstag" meint [**Zinsermittlungstag (EB Ziffer 19) einfügen**]

²⁰ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

"**Maßgeblicher Zeitraum**" meint [**Maßgeblichen Zeitraum (EB Ziffer 19) einfügen**].

Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht dem Produkt aus (i) der Partizipationsrate von [**Partizipationsrate (EB Ziffer 19) einfügen**] (die "**Partizipationsrate**") und (ii) der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum [**Indexermittlungszeitpunkt 1 (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Indexermittlungszeitpunkt 1**") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum [**Indexermittlungszeitpunkt 2 (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Indexermittlungszeitpunkt 2**"). Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf fünf Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = P * \left(\frac{Index(Monat_t) - Index(Monat_{(t-1)})}{Index(Monat_{(t-1)})} \right)$$

Wobei:

"**Z**" meint den Zinssatz *per annum*;

"**Index(Monat_t)**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 1;

"**Index(Monat_(t-1))**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen - den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren²¹ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"**P**" meint die Partizipationsrate;

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite [**Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 19) einfügen**] veröffentlicht wird; und

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird

²¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

und wie er auf der Index-Bildschirmseite [**Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 19) einfügen**] veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsbedingungen.

- (4/5) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des Basiswertes wird gemäß § 10 veröffentlicht.
- (5/6) **Zinszahlungstage.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert)] [**Festgelegter Zinszahlungstag (Ziffer 21) einfügen**] zahlbar.]

§ 3c

[Im Fall der Verzinsungsart "Range Accrual" (EB Ziffer 19), einfügen:

Der "**Beobachtungswert**" entspricht [jedem Kurs des Basiswertes, der von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird] [**andere Definition gemäß (EB Ziffer 19) einfügen**].]

[Im Fall der Verzinsungsart "Digitale Option" (EB Ziffer 19), einfügen:

- (1) Der "**Schlusskurs**" entspricht [dem Preis des Basiswertes, wie er von der Feststellungsstelle oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird] [**andere Definition gemäß (EB Ziffer 19) einfügen**]
- (2) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht am maßgeblichen Beobachtungstag festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung (wie oben definiert) vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie oben definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Zinssatz auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Berechnungsstelle bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Berechnungsstelle einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Berechnungsstelle der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem

üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Berechnungsstelle für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Berechnungsstelle den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

Muster-Emissionsbedingungen der Zertifikate

**Emissionsbedingungen
der
Zertifikate
der
Hypo Vorarlberg Bank AG
emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
Schuldverschreibungen und Zertifikaten**

**§ 1
Angebot**

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") [am [**Begebungstag (EB Ziffer 8) einfügen**] (der "**Begebungstag**")] [*Im Fall einer Daueremission (EB Ziffer 9) einfügen:* als Daueremission ab dem [**Begebungstag (EB Ziffer 8) einfügen**] (der "**Begebungstag**")] auf den Inhaber (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**") lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in [**Festgelegte Währung (EB Ziffer 4) einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**"). Die Serie von Zertifikaten ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag (EB Ziffer 2) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag (EB Ziffer 3) einfügen**] auf.
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von [**Emissionspreis (EB Ziffer 5) einfügen**] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [**Ausgabeaufschlag (EB Ziffer 5) einfügen**]] im Ausmaß von zumindest einem Stück [zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Ziffer 6) einfügen**]] [und/oder] [zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Ziffer 7) einfügen**]]. [Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: [**Anpassungsregeln (EB Ziffer 5) einfügen**].

- (3) **Sammelurkunde.** Die Zertifikate werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG), idgF, verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Zertifikate oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei [**Verwahrstelle (EB Ziffer 32 (i)) einfügen**] für [**Clearing-System (EB Ziffer 32 (ii)) einfügen**] hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Zertifikaten erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Zertifikate können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsotächlich börslich (soweit die Zertifikate zum Handel an einer B6rse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und au6erbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gew6hnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin 6bernimmt jedoch gegen6ber dem Inhaber der Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der H6he oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- [(6) **Endg6ltige Bedingungen.** Verweise auf "**Endg6ltige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endg6ltigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese erg6nzen und 6ndern.]

§ 2 Status

Die Zertifikate begr6nden direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenw6rtigen und zuk6nftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang einger6umt wird.

§ 3 Verzinsung

[Im Fall von keiner Verzinsung (EB Ziffer 14) einfügen:

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Aussch6ttung gelangt nur der gem66 § 4 berechnete Tilgungsbetrag.]

[Im Fall von Fixverzinslichen Zertifikaten (EB Ziffer 14) einfügen:

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag j6hrllich mit [**Zinssatz (EB Ziffer 17) einfügen**] ab dem [**Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen**] (einschlie6lich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum F6lligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschlie6lich) verzinst.

- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 19) einfügen]**].

[Im Fall von Variabel verzinslichen Zertifikaten (EB Ziffer 14) einfügen:

- (1) **Variable Verzinsung.** Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in Absatz (3) definiert) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 19) einfügen]**].
- (3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzzinssatz (EB Ziffer 18) einfügen]** und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: **[für Zinsperioden maßgebliche Margen (EB Ziffer 18) einfügen]**.
- (4) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "Festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 18) einfügen]** für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint **[maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 18) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Sollte zur Festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von **[Referenzbanken (EB Ziffer 18) einfügen]**, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in [●] definiert) gegenüber führenden Banken in **[relevanten Markt (EB Ziffer 18) einfügen]**

(der "**Relevante Markt**") etwa zur Festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.】

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- ([3]) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Zertifikaten) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Zertifikate zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in [●] definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Zertifikate angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- ([4]) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Zertifikaten wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der

Emittentin und den Zertifikateinhabern gemäß § 12 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Zertifikate zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Zertifikate zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Zertifikateinhabern mitgeteilt.

[(5)] **[Mindest] [- und/oder] [Maximalzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 19) einfügen]]** [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 19) einfügen]]** begrenzt.]

(6) **Verzugszinsen**. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Zertifikate aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Zertifikateinhaber (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(7) **Zinszahlungstage**. "Zinszahlungstag" bedeutet [jeden **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 19) einfügen].**] **[im Fall von Festgelegten Zinsperioden einfügen:** jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint **[Festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 19) einfügen]** (die "Festgelegten Zinsperioden").] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Im Falle der Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Im Falle der Anwendung der Floating Rate Note Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in der die Festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Im Falle der Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 19) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 19) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Zertifikateinhaber sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

- ([8]) **Zinsperiode.** Die "**Zinsperiode**" meint [die Festgelegten(n) Zinsperiode(n)] [den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)].
- ([9]) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 15) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats

Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 Tilgung

- (1) **Laufzeitende.** Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des **[Laufzeitende (EB Ziffer 12) einfügen]** (das "Laufzeitende"). Die Zertifikate werden innerhalb von **[Tilgungszeitpunkt (EB Ziffer 13) einfügen]** Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie in Absatz (5) festgelegt und von der Berechnungsstelle errechnet) am **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 11) einfügen]** (der "Fälligkeitstag") an die Investoren ausbezahlt.
- (2) **Verschiebung.** Sollte das Laufzeitende, der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem eine Zahlung zu leisten ist, kein Bankarbeitstag sein, wird der entsprechende Tag auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben und eine allenfalls maßgebliche Zahlung erfolgt am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder

eine andere Entschädigung zu verlangen.

- (3) **Kosten.** Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) **Keine Registrierung.** Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

[Im Fall von Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikaten (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:
 - (a) **Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere.** Falls der Schlusskurs des Basiswerts am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**") gleich hoch oder höher als **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** (die "**Barriere**") ist, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag.
 - (b) **Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere.** Falls der Schlusskurs des Basiswerts am Endbeobachtungstag niedriger als die Barriere ist, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag; und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Partizipations-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem Produkt

aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor, der (i) für den Fall, dass der Basiswert(final) kleiner oder gleich groß wie der Basiswert(start) ist 100% beträgt und (ii) für den Fall, dass der Basiswert(final) größer als der Basiswert(start) ist (**[Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen]**) beträgt;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Partizipations-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie mit Cap (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem niedrigeren Wert von (a) **[Cap (EB Ziffer 22) einfügen]** und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor, der (i) für den Fall, dass der Basiswert(final) kleiner oder gleich groß wie der Basiswert(start) ist 100% beträgt und (ii) für den Fall, dass der Basiswert(final) größer als der Basiswert(start) ist (**[Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen]**) beträgt;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am

[**Anfangsbeobachtungstag** (EB Ziffer 23) **einfügen**] (der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Im Fall von **Partizipations-Zertifikaten mit Kapitalgarantie oder Teilschutz** (EB Ziffer 1) **einfügen**:

- (5) **Tilgungsbetrag**. Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

[Im Fall von Kapitalgarantie einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \right\}$$

[Im Fall von Teilschutz einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); \right.$$

[Teilschutz (EB Ziffer 22) einfügen]]

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"P" meint den Partizipationsfaktor von [**Partizipationsfaktor** (EB Ziffer 22) **einfügen**];

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Endbeobachtungstag** (EB Ziffer 23) **einfügen**] (der "Endbeobachtungstag"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Anfangsbeobachtungstag** (EB Ziffer 23) **einfügen**] (der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Im Fall von **Partizipations-Zertifikaten mit Kapitalgarantie oder Teilschutz und Cap** (EB Ziffer 1) **einfügen**:

- (5) **Tilgungsbetrag**. Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem niedrigeren Wert von (a) [**Cap** (EB Ziffer 22) **einfügen**] und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

[Im Fall von **Kapitalgarantie** einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \right\}$$

[Im Fall von Teilschutz einfügen:

$$T = \max\left\{100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(\text{final}) - \text{Basiswert}(\text{start})}{\text{Basiswert}(\text{start})}\right)\right\};$$

[Teilschutz (EB Ziffer 22) einfügen]

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"P" meint den Partizipationsfaktor von **[Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen]**;

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "Endbeobachtungstag"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Im Fall von Bonus-Zertifikaten mit Kapitalgarantie (EB Ziffer 1) einfügen:

(5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

(a) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) an keinem der Beobachtungstage (wie nachstehend definiert) die Barriere von **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs, wobei

"Beobachtungstage" meint **[Beobachtungstage (EB Ziffer 23) einfügen]**

Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \text{Bonus}$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs; und

"Bonus" meint **[Bonus (EB Ziffer 21) einfügen]**;

(b) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) zumindest an einem oder mehreren

Beobachtungstagen die Barriere berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Im Fall von Bonus-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie (EB Ziffer 1) einfügen:

(5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

- (a) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) an keinem der Beobachtungstage (wie nachstehend definiert) die Barriere von **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere, wobei

"**Beobachtungstage**" meint **[Beobachtungstage (EB Ziffer 23) einfügen]**

Der Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T_n = 100\% + \text{Bonus}$$

Wobei:

"**T_n**" meint den Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere; und

"**Bonus**" meint **[Bonus (EB Ziffer 21) einfügen]**;

- (b) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) zumindest an einem oder mehreren Beobachtungstagen die Barriere berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere. Der Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T_v = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T_v**" meint den Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**");

und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Express-Zertifikaten (EB Ziffer 1) einfügen:

(5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung ("**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

(a) **Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung.** Sofern an einem Beobachtungstag (wie nachstehend definiert) der Schlusskurs des Basiswertes gleich hoch oder höher als die Rückzahlungsschwelle (wie nachstehend definiert) ist, endet die Laufzeit des Express-Zertifikates an diesem Beobachtungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Express-Zertifikates durch die Emittentin bedarf und die Zertifikate werden innerhalb von [**Tilgungszeitpunkt (EB Ziffer 13) einfügen**] Bankarbeitstagen durch Bezahlung des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung getilgt (Vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall erfolgt die Einlösung des Express-Zertifikates durch Zahlung des Nennbetrags einschließlich der bis zum maßgeblichen Rückzahlungstag (ausschließlich) gemäß § 3 angefallenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

"**Beobachtungstage**" meint [**Beobachtungstage (EB Ziffer 23) einfügen**]

"**Rückzahlungsschwelle**" meint [**wenn unterschiedliche Rückzahlungsschwellen (EB Ziffer 24) festgelegt sind, einfügen**: in Bezug auf die nachstehend angeführten Zeiträume während der Laufzeit des Express-Zertifikates den jeweils in nachfolgender Tabelle angeführten Wert:] [**Rückzahlungsschwelle oder Tabelle (EB Ziffer 24) einfügen**]

(b) **Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere.** Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswertes gleich hoch oder höher als die Barriere von [**Barriere (EB Ziffer 20) einfügen**] (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag zuzüglich der gemäß § 3 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen.

(c) **Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere.** Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswertes niedriger als die Barriere, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs

zuzüglich der gemäß § 3 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Anfangsbeobachtungstag**").

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital [und Zinsen] auf die Zertifikate erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Zertifikateinhaber depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Zertifikat auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Zertifikateinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [(a) die Banken in [**maßgebliche Finanzzentren (EB Ziffer 19) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [und] [**falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** [(b)] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag [, den Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Zertifikate zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6
Basiswert

- (1) Der Basiswert der Zertifikate ist nachstehend angegeben: **[Informationen zum Basiswert (EB Ziffer 16) einfügen]**
- (2) Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Basiswertes, wie er am maßgeblichen Tag von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (3) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes am maßgeblichen Tag nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen vor, dann wird der maßgebliche Tag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie in Absatz (5) definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als maßgeblicher Tag und die Emittentin wird die erforderlichen Berechnungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (4) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht; dabei handelt es sich um jenen Kurs, der nach Feststellung der Emittentin unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Falls der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**"). Die Emittentin gibt den Ersatzkurs so bald als möglich gemäß § 12 bekannt.
- (5) Bankarbeitstage sind Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b)

planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist (jeweils ein "Börsegeschäftstag").

- (6) Feststellungsstelle ist [**Feststellungsstelle (EB Ziffer 25) einfügen**] (die "Feststellungsstelle"). Maßgebliche Terminbörse ist [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden] [**Maßgebliche Terminbörse (siehe EB Ziffer 26) einfügen**] (die "Maßgebliche Terminbörse").

§ 7 Marktstörung

- (1) "**Marktstörung**" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung [der Emittentin] [von [**Sachverständigen Dritten (EB Ziffer 31) einfügen**] (der "Sachverständige Dritte") [**Falls in den (EB Ziffer 31) ein Sachverständiger Dritter ausgewählt wurde, ist in den § 7 und § 8 bei Auswahlmöglichkeiten zwischen der Emittentin und dem Sachverständigen Dritten jeweils der Sachverständige Dritte auszuwählen.**]] wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate ist:
- (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Emittentin eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
- (i) die jeweilige Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsegeschäftstag geöffnet ist; oder
 - (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsegeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Börsegeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder

in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten]) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Feststellungsstelle(n) oder Maßgeblichen Terminbörse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- (b) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] keine Börse oder kein Handels- oder Notierungssystem ist:

Wenn aus Gründen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

Wobei:

"Absicherungsmaßnahmen" meint Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Zertifikate zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte

auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse und einen Börsegeschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Emittentin den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
 - (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der übliche Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist.

§ 8

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

(1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Zertifikaten, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Zertifikate bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Zertifikate oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Zertifikate in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist.

Daher ist [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii) unten. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten

Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie in Abs 1 definiert) eintritt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Emittentin Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

[Die Emittentin] [Der Sachverständige Dritte] kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Maßgebliche Terminbörse (wie vorstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Emittentin den Zertifikateinhabern gemäß § 12 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Zertifikate, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Emittentin verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Emittentin zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswertes, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswertes, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswertes darstellt.
- (iii) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Emittentin nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Zertifikaten, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes (zB wenn der Basiswert ein Index ist) verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 8 (3) (a) (iv) der Emissionsbedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am fünften Börseschäftstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der

Zertifikate zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist. Daher ist [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Zertifikate zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Emittentin [oder der Sachverständige Dritte] jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. ([●]) eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 8 (3) (a) (iii) kann [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die [sie/er] nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder

andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

[Die Emittentin] [Der Sachverständige Dritte] kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die (eine) Maßgebliche Terminbörse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung (EB Ziffer 16) vorgesehen ist, einfügen:

- (b) [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "Ersatzvermögenswert" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Emittentin bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, werden diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Zertifikate herangezogen.]

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie in § 8 (5) (a) (ii) (C) definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Zertifikate bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu denen ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. [Die Emittentin] [Der Sachverständige

Dritte] nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die [sie/er] nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (b/c) Ist [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (4) (a) oder § 8 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Zertifikate durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 12 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Zertifikate derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Zertifikateinhaber für jedes von diesem gehaltene Zertifikat einen Betrag in Höhe des Marktpreises (wie in nachstehend definiert) der Zertifikate.

Wobei:

"Marktpreis" ist in Bezug auf ein Zertifikat der angemessene Marktpreis (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von [der Emittentin] [dem Sachverständigen Dritten] u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Zertifikate vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Zertifikate (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktpreises berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktpreises wird jedoch der Wert dieser Beträge reduziert (dh es wird ein Abschlag vorgenommen), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Darüber hinaus werden angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Zertifikate zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären, berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Zertifikate, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (dh das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Zertifikate erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen

würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktpreises vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Emittentin setzt einen Zertifikateinhaber so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Zertifikateinhabers über die im Rahmen dieses § 8 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffenen Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Zertifikateinhabern bei der Emittentin eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.** Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Im Fall von Aktien als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Aktien

([a]) Aktie. Sofern es sich bei dem Basiswert, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) bis (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter

dem von der Emittentin festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Emittentin festgestellten Marktpreis vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Feststellungsstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Feststellungsstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Feststellungsstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Emittentin akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung,

Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;

- (C) "**Verschmelzung**", dh in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) zu oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Emittentin erforderlich sein könnte;
- (D) "**Verstaatlichung**", dh ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- (E) "**Übernahmeangebot**", dh ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Emittentin festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Emissionsbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Im Fall von Indizes als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Indizes

([b]) **Index.** Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch die in den Emissionsbedingungen bestimmte Indexberechnungsstelle, sondern ein nach Ansicht der Emittentin geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger der Indexberechnungsstelle** ") übernimmt die Berechnung eines Index.
- (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Emittentin eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Emissionsbedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger der Indexberechnungsstelle berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex

als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Emittentin den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch die jeweilige Indexberechnungsstelle bzw. Nachfolger der Indexberechnungsstelle (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 8 (5) (b)(i) keine Anwendung finden.]

[Im Fall von Rohstoffen als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Rohstoffe

([c]) Rohstoffe. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Rohstoff handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) Ein entsprechender Rohstoff oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Feststellungsstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird der Rohstoff oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie er an der Feststellungsstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Feststellungsstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

- (A) ein entsprechender Rohstoff oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Feststellungsstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
- (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Rohstoff oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabetag;
- (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Feststellungsstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Feststellungsstelle, und
- (D) die Bekanntgabe einer Feststellungsstelle für einen maßgeblichen Rohstoff, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diesen Rohstoff an der Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften dieser Feststellungsstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

[Im Fall von Währungen als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Währungen

([d]) Währung. Sofern es sich bei dem Basiswert um eine Währung handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Ersetzung der maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der

Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese maßgebliche Währung ausgibt, und

- (C) die Bekanntgabe einer Feststellungsstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften dieser Feststellungsstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Emittentin akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

Wobei:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.]

§ 9

Aufstockung[; Rückkauf]

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

[Im Falle einer Rückkaufmöglichkeit (EB Ziffer 28), einfügen:

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.]

§ 10 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: **[Zahlstelle (EB Ziffer 29) einfügen]**

Berechnungsstelle: **[Berechnungsstelle (EB Ziffer 30) einfügen]**

Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Zertifikateinhabern gemäß § 12 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Zertifikatsinhaber bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Zertifikate, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 11 Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Zertifikate **[zum Amtlichen Handel/Dritten Markt der Wiener Börse (EB Ziffer 33)]** zu beantragen.]

[Sofern die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel beantragt werden kann (EB Ziffer 33) einfügen: Die Emittentin kann die Zulassung der Zertifikate zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse jederzeit beantragen.]

[Die Emittentin hat die Notierung der Zertifikate **[zum Handel im Amtlichen Handel/Dritten Markt der Wiener Börse (EB Ziffer 33)]** beantragt.]

[Erster Handelstag ist der **[gemäß (EB Ziffer 33) einfügen].**]

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Notierung der Zertifikate zu beantragen.]

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig [über **[maßgebliche Mitteilungsart (EB Ziffer 34) einfügen]**, oder, soweit zulässig,] auf der Homepage der Emittentin (**[Homepage gemäß EB Ziffer 34 einfügen]**) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.
- (2) Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 13 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Zertifikate verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Frist (EB Ziffer 27) einfügen]** Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von **[Frist (EB Ziffer 27) einfügen]** Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 14 Steuerliche Behandlung

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 15

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist [**Erfüllungsort (EB Ziffer 35) einfügen**].
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in [**Gerichtsstand (EB Ziffer 36) einfügen**] zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

Muster der Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen vom [●]

Hypo Vorarlberg Bank AG

Emission von

[Gesamtanzahl der Tranche]

[Bezeichnung der Wertpapiere]

ISIN: [●]

(die "[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]" oder die "Wertpapiere")

emittiert [am] [ab dem] [Begebungstag] unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

[Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 1.10.2018 [samt [Nachtrag] [Nachträgen] vom [●] wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.] [Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt unter Anwendung der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [Kapitalmarktgesetz] [anderes].]

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 1.10.2018 (und [dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom [●] zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**")

oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] **[[ist] [sind]** bei [Adresse] kostenlos erhältlich und] **[kann] [können]** [dort und] auf der Website [Website] eingesehen werden.]²²

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 1.10.2018 (und [dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom [●] zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist mit dem Prospekt sowie mit den im Prospekt vom 2.10.2017 in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt vom 2.10.2017 enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gemeinsam zu lesen. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] **[[ist] [sind]** bei [Adresse] kostenlos erhältlich und] **[kann] [können]** [dort und] auf der Website [Website] eingesehen werden.]²³

[Warnung: Der Prospekt vom 1.10.2018 wird voraussichtlich bis zum 30.9.2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* [geeignete Gegenparteien][.] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung

²² Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

²³ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 2.10.2017 begeben wurde.

der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; [und] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der *Schuldverschreibungen* an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [; und [(iii)] die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern aus dem europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden. Ein "**Kleinanleger**" in diesem Sinne ist eine Person, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4(1)(11) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* – "**MiFID II**"); (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, wenn dieser nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikels 4(1)(10) der MiFID II angesehen werden kann; oder (iii) kein qualifizierter Anleger, wie er in Artikel(2)(1)(e) der Prospektrichtlinie definiert ist. Diesfalls wurde kein Produktinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (die "**PRIIP-Verordnung**") erstellt, das für das Anbieten, den Verkauf oder das anderweitige zur Verfügung stellen solcher Wertpapiere an Kleinanleger im EWR erforderlich wäre. Das Anbieten, der Verkauf und das anderweitige Zurverfügungstellen von Wertpapieren an Kleinanleger im EWR könnten in diesem Fall daher gegen die PRIIP-Verordnung verstoßen.]²⁴

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden

²⁴ Für Angebote, wenn es sich bei den Wertpapieren potenziell um "verpackte" Produkte handelt und kein Produktinformationsblatt erstellt wird oder die Emittentin Angebote an EWR-Kleinanleger aus anderen Gründen verbieten möchte.

Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.²⁵

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Emissionsbedingungen der Wertpapiere nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Wertpapiere eine höhere Rendite auf ihre Wertpapiere erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Wertpapiere ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Wertpapieren absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Wertpapiere nicht ausgeschlossen würde, die Wertpapiere entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Wertpapiere investieren.]

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.]

²⁵ Anwendbare Bestimmung einfügen oder als "Nicht anwendbar" (N/A) kennzeichnen.

Achtung: Reihenfolge der Nummerierung bleibt unverändert, auch wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte als "Nicht anwendbar" gekennzeichnet sind. Kursivschrift kennzeichnet Erläuterungen für die Bearbeitung des Dokuments für die Endgültigen Bedingungen.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 und 2 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 und 2 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen.]

[B. Falls die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 und 2 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Muster-Emissionsbedingungen, der auf Wertpapiere Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Muster-Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Muster-Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.]

[Im Fall von Option 1 einfügen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Art der Schuldverschreibung: [nachrangige] [nicht-nachrangige] [fix verzinste] [variabel verzinste] [Stufenzins] [basiswertabhängige] [Steepener] [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefe] [öffentliche Pfandbriefe] [Nullkupon Schuldverschreibungen]

2. Nennbetrag: [●]
3. Gesamtnennbetrag: [●]
4. Festgelegte Währung: [●]
5. (Erst-)Emissionspreis: [EUR/andere Währung] [*Betrag einfügen*]
[[●]% des Nennbetrages] [zuzüglich
aufgelaufener Zinsen ab [*Datum einfügen*] (*nur
bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich*)]

[*im Falle einer Daueremission: Angabe, wie
sich der Emissionspreis bestimmt*] [laufende
Anpassung gemäß den jeweils herrschenden
Marktbedingungen]
- Ausgabeaufschlag: [●] [Nicht anwendbar]
6. Mindestzeichnungsbetrag: [●] [Nicht Anwendbar]
7. Höchstzeichnungsbetrag: [●] [Nicht Anwendbar]
8. (Erst-)Begebungstag: [●]
9. Daueremission/Angebotsfrist/Ende der Zeichnungsfrist: [Anwendbar/Nicht anwendbar] [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.]

[**Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in einen MTF darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]
10. Verzinsungsbeginn: [●] [*bei anfänglicher Fixzinsperiode ist der Verzinsungsbeginn für die anfängliche*

Fixzinsperiode und die nachfolgende Zinsmodalität anzugeben]

11. Fälligkeitstag: **[●]** [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
12. Zinsmodalität: [Fixverzinslich] [Stufenzins] [Variabel verzinslich (Leitzinssatz)] [Variabel verzinslich (Swapsatz)] [Basiswertabhängige Verzinsung] [Nullkupon] [Steepener] [mit anfänglicher Fixzinsperiode]
13. Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360] [Eurobond Basis]
[Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
14. Gläubigerkündigungsrechte / Kündigungsrechte der Emittentin: [Gläubigerkündigungsrecht]
[Kündigungsrecht der Emittentin]
(zusätzliche Einzelheiten unter "Rückzahlungsmodalitäten" unten)
[Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

15. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- Anfängliche Fixzinsperiode: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
 - Zinssatz: **[●]**% *per annum* [zahlbar [jährlich/ halbjährlich / vierteljährlich / anders] nachträglich] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
 - Letzter fixer Zinszahlungstag: **[●]**
16. Modalitäten bei Stufenzins: [Anwendbar/Nicht anwendbar] *(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)*
- Zinssätze: **[●]** [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
17. Modalitäten bei variabler [Anwendbar/Nicht anwendbar] *(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses*

- Verzinsung (Leitzinssatz): *Absatzes streichen)*
- Referenzzinssatz: [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR]
[12-Monats EURIBOR] [3-Monats LIBOR] [6-Monats LIBOR] [12-Monats LIBOR] [●]
 - Bildschirmseite: [●]
 - Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor: [●]
 - Aufschlag/Abschlag (Marge): [[+/-] [●]% *per annum*] [*auf- oder absteigende Marge einfügen*]
 - Zinsfeststellungstag(e): [zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [*andere Tage*]
 - Referenzbanken: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Relevanter Markt: [●]
18. Modalitäten bei variabler Verzinsung (Swapsatz): [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
- Referenzswapsatz: [●]
 - Maßgebliche Bildschirmseite: [●]
 - Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor: [●]
 - Aufschlag/Abschlag (Marge): [[+/-] [●]% *per annum*] [*auf- oder absteigende Marge einfügen*]
 - Zinsfeststellungstag(e): [●] [*andere Tage*]
 - Für Swapsatz-Quotierungen maßgeblicher Zinssatz: [●]
19. Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
- Verzinsungsart: [Range Accrual] [Digitale Option]
[Inflationsgebunden (additiv)]
[Inflationsgebunden (multiplikativ)]
 - Indexabhängige Verzinsung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

- Range Accrual Zinssatz: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Digitale Option Zinssatz 1: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Digitale Option Zinssatz 2: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Verzinsungsende: [●]
- Basiswert / Basiswertkorb: [●] (Beschreibung des Basiswertes sowie ggf. des Ortes, wo Informationen zum Basiswert zu finden sind, einfügen)
- Beobachtungswert: [●] (nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)
- Schlusskurs: [●] (nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)
- Barriere: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Obere Barriere: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Untere Barriere: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Beobachtungstag / -periode: [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
- Zinsermittlungstag: [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
- Basiszinssatz: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Indexermittlungszeitpunkt 1: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Indexermittlungszeitpunkt 2: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Maßgeblicher Zeitraum: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Partizipationsrate: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Index-Bildschirmseite: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
- Maßgebliche Terminbörse: [●] (nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)
- 20. Modalitäten für die Verzinsung für Steepener-Schuldverschreibungen: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- Swapsatz 1: [●]
- Swapsatz 2: [●]
- Zins- [●]

Partizipationsfaktor:

- Bildschirmseite: [●]
- Für Swapsatz-
Quotierungen
maßgeblichen Zinssatz: [●]

21. Allgemeine Regelungen
betreffend die Verzinsung
und Definitionen:

- Mindest- und/oder
Maximalzinssatz: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
- Festgelegte
Zinsperiode(n): [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
- Festgelegte
Zinszahlungstage: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
- Geschäftstage-
konvention: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-
Konvention] [Floating Rate Note Konvention]
[Folgender-Geschäftstag-Konvention]
[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
- Maßgebliche(s)
Finanzzentrum
(-zentren): [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
- Anpassung der
Zinsperiode: [Angepasst] [Nicht angepasst]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 22. [Vorzeitiger]
Rückzahlungsbetrag: [standard] [Nennbetrag] [[●] pro Stückelung]
[anderer Betrag]
- 23. Vorzeitige Rückzahlung
nach Wahl der Emittentin: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
*(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses
Absatzes streichen)*
 - Wahlrückzahlungstag(e)
(Call): [●]
 - Wahlrückzahlungs-
betrag (-beträge) (Call),
falls zutreffend,
Methode zu dessen
(deren) Berechnung: [●] je Stückelung von [●] *(wenn nicht
Nennbetrag)*
 - Teilrückzahlung: [●] *[falls nicht anwendbar, Zeile löschen)]*
 - (a) Mindest- [●] *[falls nicht anwendbar, Zeile löschen)]*

- Rückzahlungsbetrag
(b) höherer- (Höchst-) Rückzahlungsbetrag **[●]** *[falls nicht anwendbar, Zeile löschen]*
- Kündigungsfrist (Call): **[●]**
- Zahlungsfrist (Call): **[●]**
- Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht: **[●]** *[Kann nicht angegeben werden.]*
24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger **[Anwendbar]** **[Nicht anwendbar]** *(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)*
- Wahlrückzahlungstag(e) (Put): **[●]**
- Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: **[● je Stückelung von ●]** *(wenn nicht Nennbetrag)*
- Kündigungsfrist (Put): **[●]** *(wenn abweichend von den Muster-Emissionsbedingungen)*
- Zahlungsfrist (Put): **[●]**
25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung: **[Anwendbar]****[Nicht anwendbar]** *(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)*
- Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: **[●]**
- Zahlungsfrist: **[●]**
26. Maßgebliche Börse / Feststellungsstelle / Indexberechnungsstelle: **[●]** **[Nicht anwendbar]**

WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN

27. Verjährungsfrist:
- im Fall des Kapitals: **[●]**
- [●]**
- im Fall von Zinsen: **[Nicht anwendbar]**
28. Zahlstelle(n): **[Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1]**

- 6900 Bregenz
Österreich] [●]
29. Berechnungsstelle: [Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]
30. Sachverständiger Dritter: [●]
31. (i) Verwahrstelle: [Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1,
6900 Bregenz, Österreich]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010
Wien, Österreich]
[andere] (*Angabe von Einzelheiten*)
- (ii) Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt,
Börsenplatz 7 – 11, 60313 Frankfurt am Main,
Deutschland]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear
Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210
Brüssel, Belgien]
[Clearstream Banking, S.A., Luxembourg,
42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg,
Luxemburg]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010
Wien, Österreich]
[anderes / zusätzliches Clearing System]
(*Angabe von Einzelheiten*)
32. Börsennotierung: [Amtlicher Handel der Wiener Börse] [Dritter
Markt der Wiener Börse] [Nicht anwendbar.]
[Die Zulassung zum Handel im Amtlichen
Handel der Wiener Börse kann jederzeit
beantragt werden] [*falls nicht anwendbar, die
Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Erster Handelstag [●]
33. Art der Mitteilungen und
Website für
Bekanntmachungen: [www .hypovbg.at] [*andere*]
34. Erfüllungsort: [●]
35. Gerichtsstand: [●]

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN:	[●]
[(i)] Nummer der Serie:	[●]
[(ii)] Nummer der Tranche:]	[●] (<i>falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden</i>)
Rating der Wertpapiere:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes:	[Nicht anwendbar] [●][der Prospekt wurde der zuständigen Behörde am ● notifiziert]
Angebotsfrist:	[●]
Zeitraum für die Zeichnung:	[<i>Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen</i>]
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse:	[●]
Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
Koordinatoren und/oder Platzeure:	[<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>] [●]
Übernahmevertrag:	[<i>Datum des Übernahmevertrags einfügen</i>] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
Übernahme:	[<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>] [●]
Gebühren:	[Nicht anwendbar] [●]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	[Lieferung gegen/frei von Zahlung]
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	[<i>Märkte angeben</i>]

Intermediäre im Sekundärhandel	<i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i> [●]
Emissionsrendite:	[●] [Nicht anwendbar] [Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	<i>[ICMA Methode (Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen)]</i> <i>[Andere Methode angeben]</i>
Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	<i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i> [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]]

[Im Fall von Option 2 einfügen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Art des Zertifikates: [Fix- bzw. variabel verzinstes Zertifikat]
[Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie]
[Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap] [Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie]
[Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap] [Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz]
[Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie] [Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie] [Express-Zertifikate]
 2. Nennbetrag: [●]
 3. Gesamtnennbetrag: [●]
 4. Festgelegte Währung: [●]
 5. (Erst-)Emissionspreis: [EUR/andere Währung] [Betrag einfügen] [[●]% des Nennbetrages] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [Datum einfügen] (nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich)]
[im Falle einer Daueremission: Angabe, wie sich der Emissionspreis bestimmt] [laufende Anpassung gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen]
- Ausgabeaufschlag: [●] [Nicht anwendbar]

6. Mindestzeichnungsbetrag: [●] [Nicht anwendbar]
7. Höchstzeichnungsbetrag: [●] [Nicht anwendbar]
8. (Erst-)Begebungstag: [●]
9. Daueremission/Angebotsfrist/Ende der Zeichnungsfrist: [Anwendbar/Nicht anwendbar] [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Zertifikate bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.]
- [**Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw. Einbeziehung in einen MTF darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]
10. Verzinsungsbeginn: [●]
11. Fälligkeitstag: [●] [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
12. Laufzeitende: [●]
13. Tilgungszeitpunkt: [●]
14. Zinsmodalität: [Keine Verzinsung] [Fixverzinslich] [Variabel verzinslich]
15. Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360] [Eurobond Basis]
[Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
16. Basiswert(e): [hybrider] Basiswertkorb aus] [Aktie(n)]
[Index(ices)] [Rohstoff(e)] [Währung(en)]
[Beschreibung de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen]

- ISIN Code Basiswert(e):
- Wahrung Basiswert(e):
- Basiskurs de(s)(r) Basiswerte(s):
- Basiswertersetzung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

17. Fixzinsmodalitaten: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- Zinssatz: % *per annum* [zahlbar [jahrlich/ halbjahrlich / vierteljahrlich / *anders*] nachtraglich] [*Falls nicht anwendbar, Zeile loschen*]
18. Modalitaten bei variabler Verzinsung (Leitzinssatz): [Anwendbar/Nicht anwendbar] *(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)*
- Referenzzinssatz: [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [3-Monats LIBOR] [6-Monats LIBOR] [12-Monats LIBOR]
 - Bildschirmseite:
 - Zinsberechnungs-basispartizipationsfaktor:
 - Marge (Aufschlag/ Abschlag): [+/-] % *per annum* [*an- oder absteigende Marge einfugen*]
 - Zinsfeststellungstag(e): [Zweiter Londoner Geschaftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschaftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [*andere Tage*]
 - Referenzbanken: [*falls andere als in den Muster-Emissionsbedingungen*]
 - Relevanter Markt:
19. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:
- Mindest- und/oder Maximalzinssatz: [*Falls nicht anwendbar, Zeile loschen*]
 - Festgelegte Zinsperiode(n): [*Falls nicht anwendbar, Zeile loschen*]

- Festgelegte Zinszahlungstage: **[●]** [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
- Geschäftstagekonvention: **[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention]**
[Floating Rate Note Konvention] **[Folgender-Geschäftstag-Konvention]** **[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]**
- Maßgebliche(s) Finanzzentrum(-zentren): **[●]**
- Anpassung der Zinsperiode: **[Angepasst]** **[Nicht angepasst]**

TILGUNGSMODALITÄTEN

- 20. Barriere: **[Nicht anwendbar]** **[●]** (*für Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikat ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate*)
- 21. Bonus: **[Nicht anwendbar]** **[●]** (*für Bonus-Zertifikat mit Kapitalgarantie und Bonus-Zertifikat ohne Kapitalgarantie*)
- 22. Partizipationsfaktor: **[nicht anwendbar]** **[●]** (*für Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Partizipations-Zertifikat mit Kapitalgarantie*)
 - Cap: **[●]** **[Nicht anwendbar]**
 - Teilschutz: **[●]** **[Nicht anwendbar]**
- 23. Beobachtungstage:
 - Beobachtungstag(e): **[Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.]** **[●]** (*für Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Express-Zertifikate*)
 - Endbeobachtungstag: **[Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.]** **[●]** (*für Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Express-Zertifikate*)
 - Anfangsbeobachtungstag: **[Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.]** **[●]** (*für Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie,*

Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Express-Zertifikate)

24. Rückzahlungsschwelle(n): **[Nicht anwendbar] [●]** (für Express-Zertifikate ohne unterschiedliche Rückzahlungsschwellen)

[

Zeitraum	Rückzahlungsschwelle
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

] (für Express-Zertifikate, bei denen unterschiedliche Rückzahlungsschwellen für die jeweiligen Zeiträume festgelegt sind (Tabelle gegebenenfalls verlängern oder verkürzen)

25. Feststellungsstelle: **[●]**
26. Maßgebliche Terminbörse / Indexberechnungsstelle: **[Nicht anwendbar] [●]** (nur wenn die Muster-Emissionsbedingungen geändert werden sollen)

WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN

27. Verjährungsfrist:
- im Fall des Kapitals: **[●]**
 - im Fall von Zinsen: **[●]**
- [nicht anwendbar]**
28. Rückkaufmöglichkeit: **[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]**
29. Zahlstelle(n): **[Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]**
30. Berechnungsstelle: **[Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]**
31. Sachverständiger Dritter: **[●]**
32. (i) Verwahrstelle: **[Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1,
6900 Bregenz, Österreich]**
- [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien,**

- Österreich]
[andere] (*Angabe von Einzelheiten*)
- (ii) Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]
[Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich]
[anderes / zusätzliches Clearing System] (*Angabe von Einzelheiten*)
33. Börsennotierung: [Amtlicher Handel der Wiener Börse] [Dritter Markt der Wiener Börse] [Nicht anwendbar.] [Die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- Erster Handelstag: [●]
34. Art der Mitteilungen und Website für Bekanntmachungen: [www .hypovbg.at] [andere]
35. Erfüllungsort: [●]
36. Gerichtsstand: [●]

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

- ISIN, WKN: [●]
- [(i)] Nummer der Serie: [●]
- [(ii)] Nummer der Tranche:] [●] (*falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Zertifikate fungibel werden*)
- Rating der Wertpapiere: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

- Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: [Nicht anwendbar] [●][der Prospekt wurde der zuständigen Behörde am ● notifiziert]

Angebotsfrist:	[●]
Zeitraum für die Zeichnung:	<i>[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen]</i>
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	[●]
Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel:	[●] <i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i>
Koordinatoren und/oder Platzeure:	<i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i> [●]
Übernahmevertrag:	<i>[Datum des Übernahmevertrags einfügen]</i> <i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i>
Übernahme:	<i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i> [●]
Gebühren:	[Nicht anwendbar] [●]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	[Lieferung gegen/frei von Zahlung]
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	[Märkte angeben]
Intermediäre im Sekundärhandel:	<i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i> [●]
Emissionsrendite:	Nicht anwendbar; Die Emissionsrendite kann nicht berechnet werden, da der Tilgungsbetrag vom Schlusskurs des Basiswertes abhängt.
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	[ICMA Methode (Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Zertifikaten unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen)] [Andere Methode angeben]
Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	<i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i> <i>[Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind unter Spezifizierung der involvierten Personen und</i>

Angabe der Wesensart der Interessen.]]

[Angaben gemäß
Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze] **[●]**
]:

(ii) Name[n] [des **[●]**
Administrators] [der
Administratoren]:

(iii) Eintragung im
öffentlichen Register der
European Securities and
Markets Authority (ESMA)
gemäß der Benchmark
Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen
[ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der
Administratoren einfügen]** im öffentlichen
Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des
Administrators/der Administratoren einfügen]**
im öffentlichen Register nicht genannt].

**[Falls einer oder mehrere Administratoren
nicht im öffentlichen Register eingetragen
sind, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, ist
die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung
(oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen
Union, Anerkennung, Übernahme oder
Gleichstellung) durch **[Name(n) des
Administrators/der Administratoren einfügen]**
derzeit nicht erforderlich, weil
[[Referenzzinssatz/sätze einfügen] gemäß
Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem
Anwendungsbereich dieser Verordnung
unterlieg[t][en] [und] **[[Name(n) des
Administrators/der Administratoren einfügen]**
unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51
der Benchmark Verordnung [fällt][fallen]]]]

[ANTRAG AUF BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Wertpapiere gemäß dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate vom 1.10.2018 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.]

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern,

ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Durch:
Zeichnungsberechtigte Person

Durch:
Zeichnungsberechtigte Person

[TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

GESCHÄFTSANSCHRIFT DER EMITTENTIN

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1

6900 Bregenz

Österreich

RECHTSBERATER


WOLF THEISS

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich

Signaturwert	tF0HmCFSwGQFynqQxb20LY4kCLKrKPNZ0FpGxgfw7zm5UxcelWYHpb97WLWNin+XJvzlbBn5PW1NdvV+D5ZJ/8X7X3mEQfyCwSiK2xoxob59cNer7ifmmliP0A/7AnQ48IDL6vXW4y08HBXFa6xROFe7g9q56usiMhux80nMU+MUpeQ8mUHibDmYv0j4/DRAIp0MYEP+Fdb2i5Avq4+dMH7JY1DQ0RZOC3fo1DVTfhx+fBTswAP3KJGUBOLTQQANY/BgJocP9bXFndZ+QdP6OhhEX3iUeugSgrjHCVwSGTZldhvXGbWNHvHluy5j2RuXsYspoISrcGJ9L+1j1Zjvw==		
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2018-10-01T09:26:08Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532114608	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		